Bauarbeiterschutz und Baupolizei in Bayern

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

OTTO LÖHNER

ACAD. MED. BAT. BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1907

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano

IN DANKBARKEIT

MEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die ihr Entstehen einer Anregung des Herrn Geheimen Hofrates Professors Dr. L. Brentano verdankt, behandelt ein Gebiet gewerblicher Betätigung, das erst in allerjüngster Vergangenheit der sozialen Fürsorge erschlossen wurde. Die objektive Erfassung des Tatbestandes war damit einerseits erschwert durch die örtliche und zeitliche Nähe des Schauplatzes, wobei bezüglich der letzteren noch zu berücksichtigen ist, daß die Bauarbeiterschutzbewegung derzeit kaum zu einem gewissen Stillstand, geschweige zu einem Abschlusse gelangt ist. Damit erscheinen aber Vorgänge und Ereignisse oft in anderer Beleuchtung, als sie sich vielleicht nach Jahren von einem entfernteren Standpunkte aus darstellen werden. Die mannigfachen Übertreibungen und Entstellungen, die einer solchen, vor unseren Augen sich abspielenden sozialen Bewegung anhaften, werden dann geschwunden sein; gewichen wird aber auch das Mißtrauen sein, mit dem die Unternehmer den Arbeiterforderungen gegenüberstanden, das allerdings begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß es sich hier für die Arbeitgeber um eine neue, gänzlich ungewohnte Erscheinung, um eine Beeinträchtigung ihrer bisher innegehabten autoritativen Stellung auf dem Bauplatze handelte.

Anderseits aber mußte die Erfahrung gemacht werden, daß — von einiger Parteiliteratur abgesehen — über Bauarbeiterschutz nahezu noch nichts veröffentlicht worden war. Da selbst das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften etc.“ weder den Namen noch das Wesen des Bauarbeiterschutzes

erwähnt, so dürfte diese, angesichts der Fülle von Literatur über andere Seiten gewerblichen Arbeiterschutzes, auffallende Erscheinung wohl darin ihre Erklärung finden, daß dieser Zweig sozialer Fürsorge eben erst neueren Datums ist und daß seine wissenschaftliche Bearbeitung die Beherrschung mannigfachen technischen Details voraussetzt.

Umsomehr ist es mir an dieser Stelle eine angenehme Pflicht, allen jenen, welche mir die Abfassung meiner Arbeit durch Überlassung von Material und durch sonstige Unterstützung erleichterten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Insbesondere aber bin ich Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano wie Herrn Professor Dr. Lotz zu Dank verpflichtet, deren wohlwollender Förderung ich mich jederzeit erfreuen durfte.

München, im Juni 1907.

Otto Löhner

Inhalt

Seite

Vorwort V

Literatur VIII

Einleitung 1

Erstes Kapitel. Berufsgefahren und Mißstände im Baugewerbe . 9

Zweites Kapitel. Die Statistik der Bauunfälle 28

Drittes Kapitel. Die Bauarbeiterschutzbewegung in Bayern . . 40

Viertes Kapitel. Die zur Zeit geltenden Schutzvorschriften . . 83

Fünftes Kapitel. Durchführung und Wirkung der Schutzvorschriften 99

Sechstes Kapitel. Die weitere Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes in Bayern. Wünsche der Arbeitnehmer und Arbeitgeber 117

Literatur

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Jahrgang 1 bis 21 (1884/85—1905).

Jahresberichte der kgl. bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren 1879 bis 1905 (insbes. 1900).

Jahresberichte des Arbeitersekretariates München 1898—1906.

Protokolle über die Verhandlungen der Bauarbeiterschutzkongresse von 1899, 1903, 1904, 1905 und 1906 Hamburg.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad, Elster u. a. 2. Auflage, Jena 1899.

Englert, Die bayer. Bauordnung vom 17. Februar 1901. 3. Auflage, München 1906.

Piloty, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. München 1902.

Reger-Stössel, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 4. Auflage, Ansbach 1905.

Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. Stuttgart 1904.

Pöllath, Der Arbeiterschutz. Stuttgart 1901.

Generalkommission für Bauarbeiterschutz, Mißstände im Baugewerbe. Hamburg 1907.

Desgl. Vorschläge zur Reform der Unfallverhütung bei Bauausführungen. Hamburg 1901.

Gewerkverein München, Die Baukontrolle in München, 1904.

Dazu die im Texte angegebenen Verordnungen, Ministerial- und Regierungsentschließungen, Petitionen, Eingaben u. dergl.

Abkürzungen

B.O. = Bauordnung für das Königreich Bayern.
Ges.- u. V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Gew.Unf.G. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
M.A.Bl. = Ministerialamtsblatt des Innern.
Min.Entschl. = Ministerialentschließung.
R.Gew.O. = Reichsgewerbeordnung.

Einleitung

Bauarbeiterschutz und Baupolizei — in direkte Beziehung zueinander gesetzt — bilden eine Erscheinung, deren Entstehen erst der jüngsten Vergangenheit angehört. Denn noch vor weniger als einem Menschenalter wußte man nichts von dieser Aufgabe der Baupolizei, während heute die Fürsorge um Leben und Gesundheit der Arbeiter in immer stärkerem Maße Verständnis bei Unternehmern und Behörden findet.

Bisher beschäftigte sich die Baupolizei wohl mit denjenigen, die bauen ließen oder die das Gebäude beziehen wollten; sie begrenzte die Befugnisse des Bauenden im Interesse der Nachbarn und der Allgemeinheit — aber um das Wohl und Wehe derjenigen, durch deren Fleiß der Bau aufgeführt wurde, kümmerte sie sich nicht.

Damals wohl mit Recht. Denn in früherer Zeit oblag eben die Abwendung der Gefahren und die Abstellung eingerissener Mißbräuche der Zunft, beeinflußt durch die Gesellenladen und die Obrigkeit. Die französische Revolution schuf die Gewerbefreiheit, die aber für Bayern zunächst nur in der Rheinpfalz Geltung besaß. Im rechtsrheinischen Bayern war die Ausübung eines Baugewerbes [1]) an die Erteilung der behördlichen Konzession und an den Befähigungsnachweis geknüpft. Erst das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 beseitigte die Reste der alten Zunftverfassung und brachte die volle Gewerbefreiheit: Jeder konnte nunmehr nach erfolgter Anmeldung ein Baugewerbe betreiben.

Für den Unternehmerstand hatte dies bei steigender Konjunktur neben anderen Begleiterscheinungen ein Eindringen

[1]) Als solches galt das Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe.

unlauterer Elemente zur Folge, welche — ohne genügende technische Vorbildung, meist auch ohne jede Kenntnis der mannigfachen Gefahren des Baubetriebes waren und als deren gemeinsames Merkmal ein bedauerlicher Mangel an Moral bezeichnet werden mußte.

Die Gewerbefreiheit wurde aber auch für den Arbeiter von großer Bedeutung. Er konnte jetzt allerdings auf Grund des freien Arbeitsvertrages dem Unternehmer gegenüber gleichberechtigt als Warenverkäufer auftreten und die Nutzung seiner Arbeitskraft zum Kaufe anbieten. Diese seine Ware aber unterscheidet sich von anderen Waren durch ihre Untrennbarkeit von der Person des Verkäufers. Derjenige also, der die Ware „Arbeit“ kauft, erlangt auf die Dauer derselben notwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Er beeinflußt dessen physisches, moralisches und soziales Dasein. Diese Herrschaft über die Person mußte sich im Baugewerbe umso verhängnisvoller für den Arbeiter fühlbar machen, je gefährlicher der Betrieb an sich war und je rücksichtsloser der Unternehmer seine Macht zu gebrauchen wußte. Als naheliegendstes Mittel zur Beseitigung dieses Nachteils, der noch durch die Armut des Arbeiters vermehrt wurde, bot sich die Koalition dar; denn erst durch diese war die Vorbehaltlosigkeit des Angebots beseitigt. Aber gerade im Baugewerbe lagen die Verhältnisse für einen derartigen Zusammenschluß der Arbeiter ungünstiger, als in vielen anderen Berufsarten.

Noch herrschte Sitte und Herkommen im Bauwesen. Die Bautätigkeit nahm nicht in auffallendem Maße zu; es gab noch keinerlei neue Arbeitsmethoden; keine Maschine verdrängte hier die übliche Handarbeit; kein auswärtiger Wettbewerb beeinflußte den heimischen Markt. Die Bautätigkeit ruhte in der kalten Jahreszeit auch in den größeren Städten. Die des Sommers konzentrierten Arbeiter suchten während des Winters anderweitig Beschäftigung und zerstreuten sich; der kleine Rest derer, die dauernd Arbeit fanden, stand in einem patriarchalischen Verhältnisse zum Arbeitgeber. Die Arbeit selbst vollzog sich nur bei guter Witterung und im Freien, nicht in gesundheitsschädlichen Fabrikräumen oder

Werkstätten, an stets wechselnden Baustellen: kurz, noch fehlten in Bayern alle Voraussetzungen, welche anderswo zu einer geschlossen auftretenden Arbeiterschaft führten.

All das wurde erst anders, als in den letztverflossenen zwei Jahrzehnten die Veränderungen, welche sich in der volkswirtschaftlichen Organisation in Deutschland seit der Mitte des Jahrhunderts vollzogen hatten, nunmehr auch das Baugewerbe ergriffen.

Das rasche Wachstum der Städte, die damit Hand in Hand gehende, steigende Nachfrage nach Wohngelegenheit rief, begünstigt durch eine schematische Bauordnung und das bereitwillig gewährte Baugeld, die städtische Bau- und Grundstücksspekulation hervor. Baute man bisher ein Haus im Auftrage dessen, der es selbst zu bewohnen gedachte, so wird es nunmehr auf Vorrat hergestellt; seines technischen Charakters entkleidet, wird es „Ware“ und seine Herstellung wird ein Geschäft, mit der Absicht, durch Weiterverkauf den größtmöglichsten Gewinn zu erzielen.

Das war von einschneidenden Folgen für das Baugewerbe: das Interesse an einer möglichst soliden Bauweise schwand; an seine Stelle trat das Streben nach möglichst billiger Herstellung. Dies konnte aber nur unter weitestgehender Ausnützung der Bestimmungen der Bauordnung, größtmöglichster Ausnützung der Kräfte und Fertigkeiten der Arbeiter und Handwerker, Verwendung von Surrogaten statt der herkömmlichen Baumaterialien und durch noch manch andere, zumeist unlautere Mittel erreicht werden. Früher war die Frist, innerhalb welcher ein Gebäude hergestellt wurde, durch Sitte und Herkommen bestimmt — jetzt wurde der Produktionsprozeß der Ware so sehr wie möglich beschleunigt, d. h. es wurde die zur Errichtung eines Gebäudes erforderliche Zeit möglichst verkürzt. Aus diesem Grunde wurde jetzt die früher ausschließlich herrschende Handarbeit so weit wie möglich durch Arbeit sparende Maschinen ersetzt; auch wurden jetzt Arbeitsmethoden begünstigt, die durch ungelernte Arbeiter ausgeführt werden konnten. Hatte man bisher bei Eintritt der kalten Jahreszeit die Tätigkeit im Freien eingestellt, so wurde jetzt rücksichtslos bei Regen und Kälte weitergearbeitet, so lange,

bis die Rücksicht auf das Baumaterial, nicht diejenige auf die dabei beschäftigten Arbeiter, zur Einstellung der Arbeit zwang.

Durch diese Umwälzungen gerieten die Bauarbeiter allmählich in eine sehr schlimme Lage.

Wie schon oben erwähnt, war der Arbeiter auf Grund des sog. „freien Arbeitsvertrages" dem Unternehmer zur Ausführung jeder angewiesenen, auch der gefahrvollsten Arbeit verpflichtet. Während aber bisher die im Gewerbe ausgebildeten einheimischem Arbeitskräfte genügt hatten, brachte der Aufschwung der Bautätigkeit eine vermehrte Nachfrage mit sich. Da strömten vom platten Land, ja selbst vom Auslande, Ersatzkräfte in Menge herbei und bald überwog das Angebot den Bedarf. Versuchte nunmehr der einzelne Arbeiter ungerechtfertigte Zumutungen des Unternehmers zurückzuweisen, so wurde er auf der Stelle entlassen — Ersatz war ja genügend vorhanden. Freilich waren diese von auswärts gekommenen Arbeitskräfte in ihrem Handwerk meist nur sehr mangelhaft ausgebildet, aber sie nahmen arbeitswillig Arbeit zu jedweden Arbeitsbedingungen.

Von einschneidender Bedeutung für die Lage der Arbeiter wurde das Streben nach billiger und beschleunigter Herstellung der Gebäude. Es untergrub nur zu leicht die Moral von Unternehmern und Arbeitern. Denn nun schien jedes Mittel erlaubt und in den meisten Fällen halfen die Arbeiter gegen ihr eigenstes Interesse dem Unternehmer und seinem Gehilfen, dem Palier, die begangenen Unterschleife der Nachschau von seiten der Baupolizei zu entziehen. Vielfach wurde minderwertiges Rohmaterial verwendet; man sparte — besonders bei den später unzugänglichen Fundamenten — an den vorgeschriebenen Mauerstärken, an den nötigen Eisenverbindungen, an Material für die wichtigsten Schutzvorrichtungen, am Mischungsverhältnis von Mörtel und Beton und alles, was nur irgend dem Auge der Baukontrolle entzogen werden konnte, wurde ohne Rücksicht auf die den Arbeitern oder den künftigen Bewohnern erwachsenden Gefahren billiger gestaltet. Auch an den Arbeitskräften wurde gespart; halbreife Knaben wurden zum Wasserschleppen, Kalklöschen und Mörteltragen,

schlecht ausgebildete Handlanger statt fachkundiger, ausgelernter Maurer verwendet und weiblichen Personen wurden die schwersten Transporte von Mörtel und Ziegelsteinen auf immer höher wachsende Gerüste zugewiesen.

Die stets kürzer gezogenen Baufristen führten dazu, daß man dem Mauerwerk nicht mehr die seiner Natur entsprechende Ruhe zum Erhärten ließ. Vorzeitig wurden die Verschalungen von Gewölben und von Betonmauerwerk abgenommen und wehe den Arbeitern, wenn sie über der Herstellung solider Schutzgerüste zu viel Zeit und Arbeit versäumten. Nicht mehr der gewissenhaft arbeitende Maurer galt als der beste, sondern derjenige, der ohne Rücksicht auf solide Arbeit am raschesten Stein auf Stein zu legen verstand.

Und während schließlich mit dem immer mehr schwindenden Saisoncharakter des großstädtischen Baugewerbes dem Unternehmer ein übergroßes Angebot williger und billiger Arbeitskräfte zur Verfügung stand, war der Bauarbeiter dadurch allen Witterungsunbilden preisgegeben: oftmals vom Regen durchnäßt oder schneidender Kälte und scharfer Zugluft ausgesetzt, waren Krankheit und frühzeitiges Siechtum sein Los.

Solche Zustände im Baugewerbe, wie sie sich besonders in rasch aufstrebenden Großstädten überall in Deutschland herausgebildet hatten, führten in den letzten 20 Jahren auch in München zu einer ununterbrochenen Reihe von Bauunfällen, die sich von Zeit zu Zeit zu schweren Katastrophen steigerten. Diese traurigen Vorkommnisse zeigten aber nicht nur der weiteren Oeffentlichkeit die schlimme Lage der Arbeiter, sondern sie führten auch diese letzteren zusammen. Während früher eine weitgehende Unterscheidung der zur Herstellung eines Gebäudes notwendigen Arbeitskräfte, wie Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Bauspengler, Dachdecker, Schreiner, Schlosser, Glaser, Maler u. s. w. bestand, sehen wir nunmehr Vertreter aller dieser Handwerke unter dem Kollektivnamen „Bauarbeiter“ zusammentreten, um vereint gegen die rücksichtslose Ausnutzung ihrer Arbeitskraft anzukämpfen [1]).

---

[1]) Von Arbeiterorganisationen kommen in Betracht: Die „Zentralkommission für Bauarbeiterschutz“ in Hamburg, die „Landeskommission

So entstand die Bauarbeiterschutzbewegung in Bayern. Man versteht darunter die Förderung aller jener Bestrebungen, welche den Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bezwecken, also auf eine Verminderung der Berufsgefahren und auf die Beseitigung der Mißstände im Bauwesen abzielen. In Betracht kommt hierbei jeder Arbeiter oder Handwerker, der an der Herstellung eines Gebäudes beteiligt ist und zwar insoferne er an der Baustelle selbst tätig ist[1]).

Auf welchem Wege konnten aber diese Bestrebungen verwirklicht werden?

Eine reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes schien schon im Jahre 1895 in Aussicht zu stehen, als eine Petition der Münchener Arbeiterschaft den unmittelbaren Anstoß zu einer Enquete gegeben hatte, die das Reichsamt des Innern veranstaltete, um die Ansichten der verbündeten Regierungen über diese Frage einzuholen. Das Resultat war leider ein negatives. Angesichts der so sehr verschiedenartigen Verhältnisse des Baugewerbes innerhalb des Reichsgebietes erachteten die einzelnen Bundesstaaten eine derartige Lösung für unzweckmäßig. Damit war auf absehbare Zeit eine reichsgesetzliche Regelung ausgeschlossen und die Bauarbeiter sahen sich veranlaßt, ihre Wünsche und Forderungen in den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten vorzubringen, um so eine landesgesetzliche Regelung herbeizuführen. Im bayerischen Landtage hatte ebenfalls schon im Jahre 1895 anläßlich schwerer Bauunfälle in München eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Schädler über die Maßregeln stattgefunden, die zum Schutze der Bauarbeiter ergriffen werden könnten. Die Debatte ergab jedoch nur Versicherungen des

---

für Bauarbeiterschutz" in Nürnberg und der Verein „Arbeiterschutz" in München, sowie der „Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter" in Berlin. Ihnen gegenüber als Arbeitgebervereinigungen: Der „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister", die „Vereinigten Innungen der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister" in München und der „Arbeitgeberverband des Baugewerbes für München und Umgebung".

[1]) Hiermit scheiden alle bei Straßen-, Brücken-, Kanalisations-, Flußkorrektions- und sonstigen Tiefbauten beschäftigten Arbeiter aus.

Wohlwollens der Regierung und aller Parteien, hatte aber sonst keinerlei praktische Folgen.

Jahrelang mußten die Bauarbeiter Opfer an Leben und Gesundheit bringen, ehe ihre Forderungen und Wünsche Gehör fanden.

Die entscheidende Wendung zum Besseren kam durch die bayerische Regierung, die im Spätherbst des Jahres 1899 unerwartet eingriff und die Arbeiter selbst zum Ausbau der Vorschriften wie zum Vollzug derselben beizog. Das Resultat dieser Initiative war die Aufstellung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande und der Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. Wenn die Arbeiter auch nicht erreichen konnten, daß diese Vorschriften die Gestalt eines Gesetzes erhielten, weil die Regierung in Anbetracht der stets sich ändernden Technik im Baugewerbe die starre Form des Gesetzes vermeiden wollte, so war doch ein für das ganze Königreich gleichmäßig geltender Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter geschaffen worden. Daneben blieb außerdem noch ein weiter Spielraum für den Ausbau etwa notwendig werdender ortspolizeilicher Vorschriften.

Noch wichtiger freilich war die Erweiterung der bisherigen Baukontrolle durch Bauaufseher aus dem Arbeiterstande. Sie bedeutete mehr, als bloße Stellenvermehrung des Kontrollpersonals. Denn diesen Männern der Praxis stand das uneingeschränkte Vertrauen ihrer ehemaligen Mitarbeiter zur Seite. Aus ihrer eigenen Erfahrung wußten sie, wann und wo die Vorschriften am meisten umgangen wurden. Deshalb waren sie auch am besten geeignet, eine geregelte und genaue Nachschau auf dem Bauplatze zu verbürgen. Das war um so wichtiger, als aus der ganzen Geschichte des Bauarbeiterschutzes die Tatsache klar hervorging, daß für die Wirkung guter Vorschriften ihre strikte Durchführung ausschlaggebend ist.

Ursprünglich war ja den Baugewerksberufsgenossenschaften neben der Fürsorge auch die Vorsorge zur Verhütung von Unglücksfällen überlassen. Obwohl ihnen jahrelang allein die Verantwortung für den Schutz von Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter anvertraut worden war, so war der Erfolg nur ein erschreckendes Anschwellen der Unfallziffern. Die Vollzugs-

organe der Baugewerksberufsgenossenschaften waren damals ja selbst Unternehmer.

In Bayern oblag ferner den Fabriken- und Gewerbeinspektoren schon seit dem Jahre 1891 die Aufsicht über das Baugewerbe. Aber wie konnten die einzelnen Inspektoren bei ihrer Geschäftsüberbürdung einen Schutz der Bauarbeiter wirksam wahrnehmen, wenn ihnen gar nicht bekannt war, wo jeweils gerade ein Neubau aufgeführt wurde. Nur zufällig, auf Dienstreisen, während der Erledigung anderer Geschäfte erlangten sie Kenntnis davon.

Nun war allerdings in manchen Städten schon zu dieser Zeit den Baupolizeibehörden eine Kontrolle der Baustelle hinsichtlich der Ausführung von Schutzvorrichtungen übertragen worden. Auch hatte die Baupolizeibehörde schon bei der Prüfung der Baupläne Gelegenheit, für den Schutz der Arbeiter durch Beseitigung konstruktiver Fehler, von Verstößen gegen die Regeln der Baukunst, der Feuersicherheit und der Hygiene zu sorgen. Aber die Erledigung all dieser Aufgaben hatte bisher die Baupolizeibeamten verhindert, den Vollzug der Vorschriften am Bauplatze selbst in wirksamer Weise zu kontrollieren. Nunmehr wurde ihnen der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande als Gehilfe beigegeben, der durch langjährige praktische Arbeit mit den Einzelheiten des Baubetriebes vertraut, und getragen vom Vertrauen seiner ehemaligen Arbeitsgefährten, die beste Gewähr bot für die tatsächliche Durchführung der erlassenen Schutzvorschriften auf dem Bauplatze selbst.

Wie notwendig gerade ein organischer Ausbau dieses Gebietes der Baupolizei war, das können wir am besten erkennen, wenn wir den Bauarbeiter bei der Ausübung seines Handwerkes beobachten. Wir werden alsdann sehen, in wie hohem Grade er den Gefahren seines Berufes wie der Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt sein kann, wenn ihm nicht durch die Baupolizei der Schutz der Gesetzgebung wirksam zu teil wird.

Erstes Kapitel

Berufsgefahren und Mißstände im Baugewerbe

Bestrebungen zum Schutze des Bauarbeiters finden darin ihre Berechtigung, daß das Leben oder die Gesundheit desselben während der Ausübung seines Berufes tatsächlich von Gefahren bedroht ist. In welchem Umfange das nun der Fall sein kann, soll im nachfolgenden gezeigt werden. Wir unterscheiden hierbei einerseits Gefahren, welche in der Natur des Gewerbes liegen, und anderseits solche, welche von Mißbräuchen herrühren, die im Baugewerbe herrschten. Bezüglich letzterer sei vorausgeschickt, daß keineswegs alle irgendwie vorkommenden Mißstände hier aufgeführt werden konnten, sondern nur diejenigen, welche auf Grund bestimmter Ereignisse, durch die Akten des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern sowie der Lokalbaukommission der Stadt München, durch die Berichte der Fabriken- und Gewerbeinspektoren, wie der technischen Revisionsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft und durch die Klagen und Petitionen der Arbeiter bekannt geworden sind.

Der Schutz der Bauarbeiter, die Berufsgefahren derselben und die im Baugewerbe sich zeigenden Mißstände stehen unter sich in so engem Zusammenhange, und sind anderseits so innig mit der technischen Entwicklung eines Bauwerkes verknüpft, daß es an dieser Stelle angezeigt erscheint, das Entstehen eines Gebäudes gerade unter diesen Gesichtspunkten in ganz allgemeinen Zügen zu skizzieren.

Sobald durch das Schnurgerüst die Richtungen der zukünftigen Mauern bestimmt sind, beginnt der Erdaushub für das Fundamentmauerwerk. Es handelt sich hier meist um Tiefen von mehr als 1,5 m und je nach der Beschaffenheit des

Erdreichs sind zum Schutze der Arbeiter Abbolzungen und Versteifungen der Erdwände nötig. Gefährlich sind besonders aufgefülltes Terrain, sodann lehmige Bodenarten, weil ihnen speziell Neigung zum Gleiten eigentümlich ist. Auch ereignen sich zahlreiche Unfälle dadurch, daß bei mangelhafter Absteifung das Erdreich durch Regengüsse gelockert und zum Rutschen gebracht wurde. Im Winter bildet die obere gefrorene Erdschichte für die aushebenden Arbeiter insoferne eine Gefahr, als hierbei die tieferen lockeren Schichten rascher entfernt zu werden pflegen. Die überhängende gefrorene Erddecke verliert schließlich ihren Halt und begräbt die Arbeiter unter sich. Das Unglück beim Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule in Pfarrkirchen, bei dem im Januar 1906 3 Arbeiter vom einstürzenden Erdreich getötet und mehrere verletzt wurden, ist ein Beispiel für die gefährliche Arbeit, die hier zu verrichten ist. Trotzdem die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft (§ 77) das Unterhöhlen des Bodens nur gestatten, wenn die Arbeit mittels langgestielter Werkzeuge geschieht, so waren die Arbeiter infolge des Fehlens solcher Geräte gezwungen, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Besondere Vorsicht erheischt die Ausschachtung der Baugrube neben vorhandenen Bauwerken, da hier etwaige Senkungen zu schweren Unfällen führen können. Der Baugrubenaushub muß stückweise, mit besonderer Vorsicht und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen unternommen werden.

Sind die Fundament- und Kellermauern bis Sockeloberkante ausgeführt, so wird die Baugrube wieder zugeschüttet und damit das bisher sichtbare und nachkontrollierbare Mauerwerk dem Anblick wieder entzogen. Für den unlauteren Unternehmer liegt die Versuchung nahe, dieses Verfahren zu einer Hintergehung der Baukontrolle wie auch des Bauherrn zu benützen. Er kann z. B. an der vorgeschriebenen und genehmigten Fundierungstiefe sparen und das Gebäude somit seichter aufführen, als es ihm nach den Plänen erlaubt wäre; bringt ihm doch die Ersparnis von wenigen Dezimetern pro laufenden Meter Mauerwerk schon ansehnlichen Gewinn. Dazu ist ja nur nötig, die betreffenden Arbeiten so zu be-

schleunigen, daß sie möglichst rasch dem Auge einer etwaigen Kontrolle entzogen sind. Gerade diese übermäßige Eile wurde aber der Anlaß zu vielen schweren Bauunfällen.

Denn nun werden die Schutzvorrichtungen für die Arbeiter nur sehr flüchtig und aus minderwertigem Material hergestellt; das Fundament, das später die ganze Last des Gebäudes aufnehmen soll, wird durch die Einsparung in seiner Tragkraft geschwächt; dem zu rasch aufgeführten Mauerwerk wird keine Zeit gelassen, zu erhärten, um den Druck der später auf ihm lastenden Mauermassen stand halten zu können und schließlich wird auch für die nachher nicht mehr sichtbaren Mauerteile statt dem vorschriftsmäßigen ein minderwertiges Baumaterial, bei Betonmauerwerk statt dem vorgeschriebenen ein schlechteres Mischungsverhältnis genommen. Dabei sind Sand- und Kiesmaterial häufig lehmig; die Mischung des Betons erfolgt ebenso wie das Einstampfen desselben unvollkommen. Begreiflicherweise will ein derartiger Baumeister auch möglichst rasch ausschalen und auf dem frisch hergestellten Beton weiterarbeiten; denn das Verschalungsmaterial ist eben teuer und daraus erklärt sich, daß namentlich Akkordanten und kleinere Unternehmer nicht genügend damit ausgerüstet sind und das Verwendete rasch wieder anderweitig in Gebrauch nehmen wollen.

Kommt es nun infolge solcher Mißstände zu einem Einsturz, so sind in erster Linie die an einem solchen Bau beschäftigten Arbeiter die beklagenswerten Opfer der Gewissenlosigkeit eines derartigen Unternehmers.

Ist das Kellergeschoß bis zur Sockeloberkante gediehen, und das Mauerwerk — je nach Entwurf — bis in Brusthöhe aufgeführt, so behilft man sich zunächst mit einem Schragengerüst. Man stellt gleichhohe Schragen in geeigneter Entfernung auf, legt Bretter darüber und macht das so entstandene Gerüst mittels einer schiefen Ebene zugänglich. Hat der hier arbeitende Maurer wieder Brusthöhe erreicht, so wird auf diesem Gerüst eine zweite, für kurze Strecken sogar noch eine dritte Schragenreihe errichtet. Statt dieser immerhin noch soliden Konstruktion kann man aber auf dem Lande und in Städten mit wenig entwickelter Baukontrolle nicht nur die

Verwendung ungleicher Schragen, sondern auch die seltsamsten Surrogate hierfür, aufeinandergesetzte Backsteine, umgelegte Mörtelkästen, leere Nägelkisten und dergleichen beobachten. Die Sparsamkeit und Findigkeit des Paliers muß dann der Bauarbeiter büßen, wenn solch ein improvisiertes Gerüst einseitig belastet wird, umkippt und der Maurer samt dem Baumaterial zu Boden stürzt.

Gewöhnlich ist mit diesem Schragengerüst die Höhe der ersten Balkenlage erreicht und es tritt nun die Frage auf, ob „überhandgemauert", oder ob ein äußeres Arbeits- und Schutzgerüst aufgeführt werden soll.

Unter dem Ausdruck „Ueberhandmauern" versteht man diejenige Arbeitsmethode, bei welcher der Maurer auf der Innenseite der Umfassungsmauern steht und nach außen die Steine aufmauert. Kein Gerüst schützt ihn, wenn er bei der Kontrolle, ob die Außenseite des Mauerwerks nicht etwa überhängt, vom Schwindel erfaßt, kopfüber aufs Pflaster stürzt. Für den Unternehmer dagegen besitzt diese Arbeitsmethode den großen Vorteil, daß er sich ein kostspieliges Außengerüst erspart. Sie war aus diesem Grunde bei einfachen Bauten auf dem Lande und bei kapitalschwachen Baumeistern in der Stadt allgemein üblich. Eine leichte äußere Schutzblende am jeweiligen obersten Geschoß mußte ein Abstürzen nach außen oder ein Herabfallen von Gegenständen verhüten; ein breiteres Innengerüst, oder die vollständige Abdeckung des Stockwerksgebälkes sicherte den Arbeitern freie Bewegung; ein schräges Schutzdach über dem Eingang im Erdgeschoß und an der Straßenseite hatte die Aufgabe, die Passanten vor etwa herabfallenden Gegenständen zu schützen. Aber im Laufe der Zeit bürgerte sich diese Art des Mauerns auch bei der Herstellung sehr großer Gebäude ein und erwies sich hier als sehr gefahrvoll für die Arbeiter; dies umsomehr, als mit der Größe des Bauobjektes auch die so notwendige Abdeckung der Balkenlagen im Innern immer mangelhafter wurde. Insbesondere war dies bei jenen Bauunternehmern der Fall, welche ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter so rasch als möglich bauten, und denen die Errichtung von Gerüsten zu kostspielig erschien. Wenn auch das Ueberhandmauern infolge dieser

Uebelstände erst seit dem Jahre 1904 in Bayern allgemein verboten wurde, so war doch immer schon die Errichtung besonderer Arbeits- und Schutzgerüste an der Außenseite des Gebäudes üblich gewesen. Durch das Verbot des Ueberhandmauerns kommen jetzt nur mehr diese sog. „stehenden Gerüste“ in Bayern zur Anwendung.

Man gräbt starke Baumstämme, die sog. „Gerüstständer“ in entsprechender Entfernung in den Boden oder man befestigt sie unverrückbar auf Schwellen. Dann werden in Höhe der Geschoßbalkenlage parallel mit der Mauerfront die sog. „Streichstangen“ angebracht, die meist nur mit Stricken und Eisenklammern, bei stärkerer Belastung aber mittelst untergenagelter Knaggen befestigt werden. Durch Maueröffnungen schiebt oder „schießt“ man nun Querriegel auf diese Streichstangen, legt Bohlen und Bretter darauf und der Laufgang des Gerüstes ist fertig. Die hiezu verwendeten Bretter müssen genügend stark sein und sorgfältig nebeneinander verlegt und befestigt werden. Dicht anschließende Bordbretter verhindern ein Hinabfallen von Material und Arbeitsgerät; Brustwehren verleihen dem Arbeiter Schutz gegen Absturz. Zur Verhütung von Längen- und Seitenverschiebungen des Gerüstes müssen genügend starke Diagonalverstrebungen angebracht werden.

Wächst das Mauerwerk bis zum nächsten Stockwerk, so beginnt wiederum das Befestigen der Streichstangen, das Auslegen der Querhölzer u. s. w., wobei jedoch die Gerüstständer nach oben immer schwächer werden. Man verlängert sie deshalb durch weitere Stangenhölzer, die mittels untergenagelter Knaggen, Eisenklammern und Stricken daran befestigt werden, wobei oftmals recht leichtsinnig verfahren wird. Die einzelnen Gerüstgeschosse sind durch Lauftreppen verbunden, die mit festen Geländern versehen und so breit angelegt sein müssen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten. Besonders sorgfältig müssen die Materialaufzüge eingeschalt werden und zwar, um die am Aufzug beschäftigten Arbeiter vor dem Herabfallen von Materialien, wie auch um die in den einzelnen Geschossen Arbeitenden vor dem Abstürzen zu schützen.

Um die Geschoß- und Dachbalken aufzuziehen, wird gewöhnlich vom Zimmermeister am Rohbaugerüst ein eigener

Galgen aufgerichtet. Mittels doppeltem Rollenzug ziehen Pferde den Balken in die erforderliche Höhe, worauf er „geschwenkt“ und auf den Bau hereingezogen wird. Selbst bei gutem Wetter ist dies keine ungefährliche Arbeit, bei Regen und Wind aber ist es oft nur ein Zufall, wenn kein Unglück sich ereignet. Insbesondere ist die Verständigung mit dem Fuhrmann bei größeren Höhen sehr erschwert und auch das Scheuen der Pferde hat öfters zu Unfällen der beim Aufziehen beschäftigten Arbeiter geführt. Während des Aufzuges der Balken soll allerdings jede Beschäftigung unter den Arbeitsstellen ruhen, wenn nicht genügend Vorkehrungen zur Sicherheit getroffen sind. Höchst selten aber wurde diese Vorsichtsmaßregel strenge durchgeführt. Denn sie würde den Unternehmer vielfach zu einem teilweisen Stillstand der Bauarbeit zwingen. Der Aufzug großer Eisenschienen und das Versetzen von Hausteinwerkstücken bietet ähnliche Schwierigkeiten. Hier muß das Gerüst an den meistbeanspruchten Stellen besonders verstärkt werden und nur Sachkenntnis des bauleitenden Unternehmers in Verbindung mit einer wirksamen Baukontrolle können Unfälle hintanhalten.

Handelt es sich um eine ganze Hausteinfassade, so müssen statt der üblichen Rundhölzer zugeschnittene und abgebundene Vierkanthölzer verwendet werden. Das Gerüst wird dann zweckmäßigerweise nicht von Maurern, sondern von Zimmerleuten aufgestellt.

Die sog. „Patentgerüste“ sind nach speziellem Verfahren hergestellt, gewöhnlich mit Leitern kombiniert und finden ihrer meist nur schmalen Laufgänge wegen, mehr für Fassaden- und Tüncherarbeiten Verwendung. Gewöhnlich werden sie von geübten Spezialarbeitern aufgestellt und abgebrochen, da dies zu den gefahrvollsten Beschäftigungen im Baubetriebe gehört.

Im Gegensatz zu den „stehenden Gerüsten“ kommen bei Reparaturen von exponierten Gebäudestellen, von Kirchtürmen etc. noch die sog. „Floß- oder Hängegerüste“ in Betracht, welche an ausgeschossenen Querriegeln frei in der Luft an Seilen schweben. Indes sind ihrer Verwendung in Bayern seit neuester Zeit sehr enge Grenzen gezogen, insoferne als

wegen der großen Absturzgefahr für jeden einzelnen Fall die baupolizeiliche Genehmigung zu erholen ist.

Soweit die für den Rohbau in Betracht kommende Rüstung!

Wiewohl nun ein derartiges Gerüst speziell zum Schutze der Bauarbeiter errichtet wird, so erhellt doch schon aus der knappen Beschreibung eines solchen, wie mannigfaltig auch hier noch die Gefahren sind, welche dabei das Leben und die Gesundheit des Arbeiters bedrohen. Ganz besonders ist es der Beginn der Arbeit, das sog. „Aufrüsten", welches schon manches Menschenleben gekostet hat. Denn nicht immer gelingt es, die Gerüstständer ohne jeden Unfall aufzurichten, einzugraben und zu versichern. Nicht genügend unterstützte Streichstangen können Teile der Gerüstgeschosse zum Zusammensturz bringen. Zu besonderer Beanstandung können aber jene Gerüstverlängerungen Anlaß geben, die oft wortwörtlich in der Luft hängen, weil sie nur ganz flüchtig, mit Stricken, Draht oder Nägeln befestigt sind. Das Schwanken des obersten Gerüstes zeigt dann schon dem Laien, in welcher Lebensgefahr die dort oben beschäftigten Arbeiter schweben. Ferner haben zu dünne, klaffende oder kippende Laufbretter, die oft noch mit alten Nägeln gespickt sind, zu manchem Unglück geführt. Diese kippenden Laufbretter werden aber leider da und dort künstlich von böswilligen Arbeitern hergerichtet, um mißliebige Kollegen, Vorarbeiter oder Paliere in die Tiefe stürzen zu lassen. Oft sind die Brustwehren und Geländer schlecht befestigt. Der Steinträger z. B. will sich mit seiner Last einhalten, die Brüstung gibt nach und der Arbeiter stürzt ab. Das gleiche ist der Fall, wenn Leitern mit schlechten Sprossen verwendet werden. Aus Sparsamkeit werden mancherorts die Laufbretter der unteren Geschosse weggenommen und für die Laufgänge der oberen Etagen verwendet, ohne daß die zum unteren Gerüste führenden Zugänge unbetretbar gemacht werden — ein unüberlegter Schritt, und der Bauarbeiter liegt zerschmettert auf dem Pflaster. Ganz besonders unheilvoll erwies sich aber die Sitte, auf dem Gerüste selbst Baumaterial, meist Ziegelsteine, in Massen aufzustapeln. Es ist da gar nicht nötig, daß, wie es bei uns

allenthalben geschieht, der Steinträger mit aller Wucht seine Last auf das Gerüst setzt, oft genügt eine geringe einseitige Belastung, eine unscheinbare Nachlässigkeit beim Zusammenfügen des Gerüstes, eine Lockerung der Verbindungen infolge Sturm und Regen, um eine schreckliche Katastrophe herbeizuführen. So wurde z. B. im Jahre 1896 der verhängnisvolle Einsturz des Gerüstes für das deutsche Theater in München dadurch herbeigeführt, daß das Baugerüst an einer Stelle mit mehreren Tausend Ziegelsteinen belastet wurde. Beim Aufziehen einer schweren Eisenschiene gab das Gerüst nach und eine große Anzahl von Toten und Schwerverletzten war das Opfer, das hier Leichtsinn und Unverstand der Unternehmer im Verein mit mangelnder Bauaufsicht gefordert hatte. Hinsichtlich der Herstellung der Gerüste soll hier noch ein grober Mißstand erwähnt werden. In vielen Gegenden Bayerns, besonders aber in der Pfalz, wo die Maurer meist im Akkord arbeiten, ist im Akkordlohn auch die Entlohnung für das Rüsten inbegriffen, d. h. die Arbeiter werden für das Rüsten nicht eigens bezahlt, nur das Rohmaterial stellt der Unternehmer. Ist es dann zu verwundern, wenn dem Kontrollbeamten der bayerischen Berufsgenossenschaft [1]) von den Arbeitern auf seine Beanstandung erwidert wird: „Wer zahlt uns denn für das Gerüstmachen? Wenn wir eigens dafür bezahlt werden, machen wir es gerne!“ Da ist es freilich erklärlich, wenn „vielfach die Erfahrung gemacht wurde, daß die Versicherten (d. h. die Bauarbeiter) viel zu wenig Gewicht auf den Unfallschutz legen und bestehende Teile desselben entfernt haben“. Und wenn es an gleicher Stelle heißt: „Statt sich das zum Rüsten erforderliche Material an seinem Aufbewahrungsorte am Bauplatze zu holen, wird bei Bedarf teils aus Bequemlichkeit, teils aus Verkennung der Gefahr einfach ein Brett, eine Schutzstange etc. von der bestehenden Schutzvorrichtung, weil am nächsten zur Hand, entfernt, und anderweitig verwendet“ — so wird hier der Vorwurf gegen die Arbeiter zur Anklage gegen die Arbeitgeber!

Im Jahresbericht 1904 heißt es dann: „Die Einhaltung

---

[1]) Jahresbericht 1902.

der Unfallverhütungsvorschriften konnte bei einer großen Zahl von Unternehmern nur durch Verhängung von Geldstrafen ermöglicht werden. Insbesondere wurden von seiten der ‚Bauspekulanten' den Anordnungen der Aufsichtsbeamten Schwierigkeiten entgegengesetzt und über die Mehrkosten für eine ordentliche, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Rüstung geklagt. Derartige Unternehmer scheuen eben die geringste Ausgabe für Anschaffung des nötigen Gerüstzeuges, während denselben zur Befriedigung ihrer Gewohnheiten nichts zu viel ist." Wir finden hier also von einer Unternehmervereinigung ausgesprochen, von welcher Seite der Hauptwiderstand gegen die Durchführung des Bauarbeiterschutzes ausgeht, und damit die Tatsache bestätigt, daß ohne einen solchen das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter der Willkür solch unlauterer Elemente im Unternehmerstande preisgegeben wäre.

Ist der Rohbau bis zum Dachgesims gediehen, so wird das Dachgebälk in gleicher Weise wie die Geschoßbalkenlagen mittels Pferdeseilzug in die Höhe gezogen und aufgestellt. Der Dachstuhl wird zuvor schon auf dem Zimmerplatz abgebunden und zur Probe dort vollständig aufgestellt. Auf dem Bau selbst geht dann das Aufrichten rasch und trotz der gefährlichen Arbeit meist ohne Unfall vor sich. Nun werden die Dachlatten wagrecht auf die Balken in gleichen Abständen genagelt. Da diese Latten beim Einhängen der Dachziegel als Treppe und Stütze dienen, so ist auf ihre solide Befestigung besonderes Gewicht zu legen. Für diese Arbeit, wie für das nun folgende Einhängen der Dachziegel müssen besondere Schutzgerüste das Herabfallen von Baumaterial oder Werkzeugen verhüten. Gleichzeitig mit diesen Arbeiten hat der Bauspengler die Rinnenhaken der Dachrinnen und die Schneefanggitter anzubringen, auch etwaige Giebel abzudecken und dergleichen mehr. Dem Bauarbeiter dienen aber später Dachrinnen und Schneefanggitter als Laufgang bei Reparaturen und deshalb ist ihre solide Herstellung und Befestigung für die Unfallverhütung von größter Bedeutung. Ebenso trägt das Setzen der Blitzableiter und das Eindecken von Erkertürmen und Ausbauten die Gefahr des Absturzes in so hohem Maße

in sich, daß für all diese Arbeiten besondere Sicherheitsmaßregeln notwendig wurden.

So ist neben der Herstellung besonderer Schutzgerüste bei Dachreparaturen der Gebrauch von Sicherheitsgürteln und starken Leinen vorgeschrieben. Ferner sind Mindestmaße für die Herstellung der Dachrinnen, Rinnenhaken und Schneefanggitter gegeben. Der Gebrauch von Gürtel und Leinen hat sich jedoch noch nicht in wünschenswertem Maße eingebürgert. Weniger die Gesellen, als vielmehr die Meister behaupten, daß der Gebrauch des Seiles hinderlich bei der Arbeit sei. Anderseits sei „der Arbeiter geneigt, in dem Anlegen eines Sicherheitsgürtels einen Mangel an Mut und Selbstvertrauen zu erblicken“ [1]). Aber wenn wir im Jahresberichte der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft vom Jahre 1902 lesen, „daß in sehr vielen Fällen (besonders in Franken und in der Pfalz) die Bauspengler und Dachdecker in leichtsinniger Weise ohne jede Sicherheitsvorrichtung arbeiteten . . . und daß sie die angeordneten Schutzmaßregeln größtenteils mit Widerwillen und nur auf wiederholte Aufforderung ausführten“, oder im Jahresbericht vom Jahre 1903: „daß bei Dachdeckerarbeiten besonders in München Brauch und Unsitte sei, die zum Eindecken des Daches notwendige, gut gearbeitete Dachleiter nicht mit zur Arbeitsstelle zu bringen, sondern solche erst am Bau aus dort vorhandenen, oft recht schwachen und astigen Latten einfach zusammenzunageln . . . und daß Dachdecker oder Bauspengler ohne jede Schutzvorrichtung oder Sicherheitsgürtel die gefährlichsten Arbeiten ausführten“, so müssen wir sagen, daß hier die Schuld zum Teil wohl auch auf seiten der Meister liegt, die ihre Gehilfen zur Beobachtung der Schutzvorschriften anzuhalten haben.

Im übrigen benützt der Bauspengler, wenn irgend möglich, auch die Gerüste des Maurermeisters. Letztere dienen ferner für die Stukkateur- und Fassadenputzarbeiter, wenn sie noch von jenem ausgeführt werden, oder wenn ihm durch Vertrag auferlegt wurde, seine Gerüste anderen Handwerksmeistern zur Mitbenützung zu überlassen. Mißstände kamen

---

[1]) Stadtmagistrat Regensburg vom 11. Dezember 1902.

auch hier vor. So war nur ausnahmsweise die Verantwortung der einzelnen Akkordanten hinsichtlich der gemeinsamen Benützung der Baugerüste geregelt. Wußte man doch nicht selten erst durch gerichtliche Feststellung, wer der verantwortliche Baumeister war und wer die Haftung für vorkommende Unfälle trug. Diese Unklarheit war die Quelle steten Streites zwischen den einzelnen Unternehmern an einem Bau und vielfach wurden die hergestellten Schutzvorrichtungen des Maurermeisters vom Spengler oder Dachdecker weggerissen und zu deren inprovisierten Rüstungen verwendet. Anderseits aber brach oft auch der Maurermeister rücksichtslos sein Baugerüst ab und überließ es dem Dachdecker und Bauspengler, ihre Arbeit auf eigenem Gerüste auszuführen. Ein solches aber herzustellen, unterließ der Meister sehr häufig, infolge der nicht unbedeutenden Kosten und des Zeitverlustes. Die Arbeiter mußten dann eben ihren gefährlichen Beruf ohne jeden Schutz gegen Absturz ausüben und ihre gesunden Glieder und ihr Leben aufs Spiel setzen. Zahlreiche schwere Unfälle im Dachdecker- und Spenglergewerbe waren die traurigen Folgen dieser Zustände.

So viel von Gerüsten am Äußern des Gebäudes.

Sobald das Dach eingedeckt und das Haus gegen Regen geschützt ist, beginnt der innere Ausbau. Auch hier ist für den Bauarbeiterschutz ein reiches Feld, denn Berufsgefahren wie Mißstände rufen hier nach Schutz und Abhilfe.

Notwendig ist zunächst, daß sofort nach dem Verlegen der Balkenlagen diese sicher abgedeckt, oder daß die Fehlböden alsbald eingeschnitten werden. Damit ist ausgeschlossen, daß ein Arbeiter in die nächst tieferen Stockwerke oder gar bis hinunter in den Keller stürzt. Auch kann ja schon das Herabfallen von Arbeitsgeräten und Material zu tödlichen Verletzungen der tiefer Arbeitenden führen. In jedem Jahresbericht der Revisionsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft erscheint unter den vorgefundenen Mängeln an erster Stelle „das mangelhafte Abdecken der Balkenlagen, auf und über welchen gearbeitet wurde“. Ebenso müssen alle im Inneren befindlichen Treppen und Treppenpodeste mit soliden Brustwehren

und Geländern versehen sein, weil sonst bei einigermaßen lebhaftem Verkehr Abstürze unvermeidlich sind.

Genügt zum raschen Austrocknen der Wände die natürliche Zugluft nicht, oder sind Witterung und Jahreszeit ungünstig, so muß durch künstliche Trocknung nachgeholfen werden. Diese geschieht durch Aufstellen von offenen Koks- und Kohlenfeuern in den auszuheizenden Räumen. Da nun die Frage der Koksfeuerung einen immer wiederkehrenden Programmpunkt in den Forderungen der Bauarbeiter bildet, so soll hier näher darauf eingegangen werden.

Handelt es sich nur um verputzte Innenräume, so können die Zimmeröfen baldmöglichst vom Hafner gesetzt und zum Austrocknen der Mauern verwendet werden. Es ist zwar hier die Zimmerluft feuchtheiß, dunstig und von einem eigentümlichen Geruch; indessen fehlt infolge der Dichtung des Ofens und des sofortigen Abzuges der Rauchgase jede Beimischung von Kohlenoxydgas und bei entsprechender Lüftung ist ein zeitweiliger Aufenthalt in den betreffenden Räumen weder gesundheitsschädlich noch arbeitshinderlich.

Anders wenn es sich um Ausheizen von Rohbauten handelt. Hier waren allgemein transportable, offene eiserne Korbroste in Verwendung, denen eine Rauchgasabführung ins Freie fehlt. Diese offenen Koksöfen sind feuergefährlich, weil fortwährend glühende Kohlen und Aschenreste aus den Roststäben auf die Erde springen. Sie erzeugen ferner bei der Verbrennung einen starken, widerwärtig riechenden Kohlendunst, ein Gemenge von Kohlensäure, Kohlenoxyd und schwefliger Säure. Nun ist klar, daß ein Zimmer, in dem solch ein Ofen aufgestellt ist, sich in kürzester Zeit mit diesem Kohlendunst füllt. Freilich sollen die Räume, in denen solche Feuer brennen, „dicht" abgeschlossen sein, um Gesundheitsschädigungen der Bauarbeiter hintanzuhalten. Aber was heißt auf einem Rohbau „dicht abschließen"? Es sind ja nur provisorische Türen angebracht, die un- oder frisch verputzten Mauern lassen den üblen Geruch nach allen Seiten durch und insbesondere zieht sich der Kohlendunst in sämtliche oberhalb gelegenen Stockwerke. Die dort arbeitenden Bauhandwerker aber leiden unter der Einwirkung dieser Kohlenoxydgase schwer. Kopfschmerzen,

Übelkeit, Erbrechen und starke Schwindelanfälle sind die typischen Krankheitserscheinungen, welche bei den betreffenden Arbeitern auftreten. Sind diese dann noch durch ihren Beruf gezwungen, auf Gerüsten und Leitern zu arbeiten, wie dies bei Maurern, Malern, Stukkateuren, Monteuren etc. der Fall ist, so führen die Krankheitserscheinungen nur zu oft zu einem Unfall mit gefährlichen Folgen. Selbst in der kurzen Zeit, in welcher zur Aufsicht und Bedienung der offenen Koksfeuerung derart erwärmte Räume betreten werden müssen, sind Schädigungen der Gesundheit nicht ausgeschlossen.

Sind die Innenräume getrocknet und getüncht, so werden die Blindböden gelegt und dann die Zimmeröfen gesetzt. Der Hafner muß hierbei an Ort und Stelle sein Kachelmaterial scharf zuschleifen, seinen Lehm gut mit Wasser durcharbeiten und, wenn er fleißig ist, gerät er in Schweiß. Hier finden wir nun seitens der Bauarbeiter und besonders der Ofensetzer ständige Klagen darüber, daß sie in den, dnrch keine Fenster und Türen dicht abzuschließenden Neubauräumen schwer unter der Zugluft und unter den Einflüssen der Witterung zu leiden haben. Ist doch für den Bauherrn der ununterbrochene Luftzug in erster Linie notwendig zum raschen Trocknen des Mauerwerks, damit die Wohnungen so bald wie möglich bezogen werden können. Aus diesem Grund, vielleicht auch, weil die Anschaffung und Unterhaltung sog. „Rohbaufenster“ eine nicht eben billige Sache ist, läßt es sich erklären, daß die Bauunternehmer viele Jahre lang die Arbeiter den schlimmsten Unbilden der Witterung aussetzten. Denn sonst wäre „nicht abzusehen, weshalb die Bauarbeiter im Winter in Räumen ohne Fenster und Türen beschäftigt werden sollten, da man dies ja auch in keinem anderen gewerblichen Betriebe dulden würde“ [1]).

Die Folgen solch feuchtkalter Zugluft waren rheumatische und Lungenkrankheiten, welche die Arbeitsfähigkeit aufs ungünstigste beeinflußten.

Gleichzeitig mit dem Hafner arbeitet der Maler in den

---

[1]) Bericht des Fabriken- und Gewerbeinspektors von Mittelfranken vom 11. Januar 1897.

Innenräumen. Für die Frage des Bauarbeiterschutzes kommt er nur insoferne in Betracht, als er am Bau selbst tätig ist. Die Besprechung der Bleivergiftung kann hier somit übergangen werden, da es sich um eine Gewerbekrankheit handelt, die nicht dem im Baugewerbe beschäftigten Maler allein eigentümlich ist. Freilich bietet gerade die ständig wechselnde Arbeitsstelle des Dekorationsmalers der Durchführung gesetzlicher Vorschriften zur Bekämpfung der Bleikrankheit besondere Schwierigkeiten. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß die Dekorationsmaler zu der wachsenden Zahl der Leichtverletzten erheblich beitrugen, indem sie zum Teil in der Technik des Rüstens unerfahren sind, zum Teil aber auf genügende Schutzvorrichtungen nur geringen Wert legten. Hier nur ein Beispiel:

In einer Eingabe der Münchener Maler- und Lackierer-innung vom 29. Dezember 1904 wehren sich die Malermeister gegen die Verwendung von Sicherheitsgürteln beim Anstreichen der Fensterstöcke, „so lange der oberste Teil derselben noch mit Hilfsmitteln, wie kleinen Kistchen, Fußschemeln und dergleichen erreichbar sei“. Man stelle sich nur einen Malergehilfen vor, wie er etwa im zweiten Stock am Fenster auf einem wackeligen „kleinen Kistchen, Fußschemel und dergleichen“ steht, den Fensterstock streichen soll und sich z. B. zum Eintauchen nach seinem Farbtopf wenden muß.

Es sind ferner jene Berufsgefahren zu erwähnen, welche sich im Baugewerbe infolge der Fortschritte der Technik gezeigt haben. Zunächst ist auf die zunehmende Verwendung von Maschinen hinzuweisen, die sich besonders im Zusammenhange mit der Entwicklung zum Großbetrieb bemerkbar macht. Im Jahresbericht der bayerischen Handels- und Gewerbekammer für 1903 heißt es darüber:

„Im Laufe der letzten Jahre hat die Verwendung von Maschinen im Baubetrieb ganz wesentlich zugenommen. Es wird zur Zeit, namentlich bei größeren Bauten, der ausgehobene Schotter nach der Sandgewinnung nicht mehr wie früher abgefahren, sondern gequetscht und zu Kies verarbeitet. Andere Maschinen dienen zur Beton- und Mörtelbereitung und besorgen den Transport von Steinen und Mörtel auf die Ge-

rüste bis zur Verwendungsstelle. Als mechanische Kraft wird teils Dampf, teils Elektrizität benützt."

Mit der zunehmenden Verwendung von Maschinen im Bauwesen hängt die Einstellung ungelernter Arbeiter eng zusammen und mit ihr wächst die Zahl der Unfälle.

Große Umwälzungen im Baugewerbe brachte ferner im letzten Jahrzehnt die steigende Anwendung von Betoneisenkonstruktionen. Für Plandecken, wie für Gewölbe mit größeren Spannweiten, heute unentbehrlich, dienen sie allgemein als feuersichere, wenig Raum beanspruchende Eindeckungen und kommen in verschiedenster Form, unter den mannigfaltigsten Namen zur Verwendung. Mit der steigenden Bedeutung des Eisenbetons wächst auch die Unfallmöglichkeit für den Bauarbeiter. Denn nunmehr bedrohen ihn auch alle jene Gefahren, welche den die Eisenkonstruktionen montierenden Arbeiter treffen können. Besonders die weitgewölbten Decken von Kirchen, Theatern, Konzertsälen und dergleichen sind nur mit peinlichster Beobachtung aller Sicherheitsmaßregeln ohne Unfall auszuführen.

In Kürze sei schließlich noch auf die Entwicklung der Elektrotechnik hingewiesen, welche durch ihre Anwendung auf dem Gebiete der Bauausführungen, z. B. bei elektrisch betriebenen Kranen und Aufzügen, nicht unbedeutende Gefahren für die Arbeiter im Gefolge haben kann.

Im Zusammenhang mit den im Baugewerbe herrschenden Mißständen muß hier noch von jenen gesundheitlichen Einrichtungen gesprochen werden, durch deren Fehlen oder deren Mängel alle Bauarbeiter ohne Ausnahme in Mitleidenschaft gezogen werden. Es handelt sich hier um die Frage der Baubuden und der Aborte auf Bauten.

Der Bauarbeiter hat während seiner Berufstätigkeit meist kein schützendes Dach über sich wie andere Arbeiter, keinen Schutz gegen Sonne und Regen, gegen Kälte und Wind. Es ist natürlich, daß er während der Arbeitspausen das umgekehrte Bedürfnis empfindet, wie die in Fabriksälen und Werkstätten tätigen Arbeiter. Während diese nach dem Aufenthalt in frischer Luft streben, sehnt sich der Bauarbeiter nach einem geschützten Raum, um dort seine Arbeitspausen zu verbringen,

sich dort auszuruhen und, je nach der Jahreszeit, sich zu erwärmen oder abzukühlen. Er bedarf dieses Raumes der sogenannten „Baubude“ umsomehr, als er ja sonst gezwungen wäre, seine Nahrung auf Treppen- oder Materialhaufen sitzend, einzunehmen. Mit diesem Unterkunftsraum läßt sich auch ein sicherer und trockener Aufbewahrungsort für die Kleider und Lebensmittel der Bauarbeiter verbinden; es können hier Verbandsstoffe und Material für die erste Hilfe bei Unglücksfällen aufbewahrt werden und, wenn irgend tunlich, so sollte in einer solchen Bude Gelegenheit zur Reinigung gegeben werden. Für ausreichende Sitzgelegenheit, bei kalter Witterung für Heizung, für genügende Beleuchtung und Lüftung muß gesorgt sein. Bei größeren Bauten können Speisewärmeeinrichtungen für die Arbeiter bereitgestellt werden.

Von all diesen Forderungen war man früher weit entfernt. Vielfach wußte man gar nichts von einer „Baubude“ und in weiten Teilen Bayerns besteht unter den Bauarbeitern heute noch die Gewohnheit, die Mahlzeiten, wenn nicht zu Hause, so eben im nächstgelegenen Wirtshause einzunehmen. Nur sehr langsam brach sich die Erkenntnis von dem Werte guter Baubuden Bahn und noch schwerer konnte die Einhaltung darauf bezüglicher Vorschriften durchgesetzt werden.

Freilich, ein wesentliches Hindernis für die strikte Beobachtung derselben liegt im Wesen des Baubetriebes selbst. Der Bauunternehmer hat im Frühjahre die Ausführung eines Gebäudes übernommen und eine ordentliche Baubude errichtet. Nun erhält er vielleicht einen zweiten, dritten, ja oft noch mehr Bauten an anderer Stelle zur Ausführung übertragen, und er soll nun überall und gleichzeitig für die nur kurze Bauzeit die nicht wohlfeilen Barackenbauten errichten. Er soll sie für die Maximalzahl der beschäftigten Arbeiter vorsehen und doch dauert die intensive Bautätigkeit nur wenige Wochen. Ist das Dach eingedeckt, so wird die größere Zahl der Bauarbeiter entbehrlich. Die jeweils herrschende Konjunktur, der Saisoncharakter des Baugewerbes bilden weitere Gründe für die in allen Berichten der Baukontrolleure, der Revisionsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossen-

schaft und der Bauarbeiter vorkommenden Klagen über den langsamen Fortschritt der Arbeiterschutzbestrebungen in den Kreisen der Unternehmer. So war es früher allgemein üblich, die Baubude als Aufbewahrungsort für Baumaterialien, besonders für Zement und für Werkzeuge zu verwenden. Diente sie aber doch für den Aufenthalt der Bauarbeiter, so waren bald Dach und Wände undicht, bald die Fenster nicht zu öffnen, oft der Boden ohne Bretterbelag, so daß sich bald Wasserpfützen bildeten. Die Reinlichkeit ließ viel zu wünschen übrig, so daß durch die Speisereste Ungeziefer aller Art herangezogen wurde. War ein Ofen vorhanden, so gebrach es oft an dem zum Heizen nötigen Brennmaterial. Oft fehlten Tische, oft jede Sitzgelegenheit — man konnte es da dem Arbeiter nicht verdenken, wenn er dann lieber das nächstgelegene Wirtshaus aufsuchte.

Die Tatsache, daß die Baubuden meist auch noch unerträglich nahe an den Aborten errichtet sind, führt zur Besprechung der Mißstände, welche bezüglich dieser unentbehrlichen sanitären Einrichtungen herrschen. In dieser Hinsicht könnte verlangt werden, daß bei allen Bauten den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen sind.

Diese Forderung wurde in den letzten Jahren in Bayern Vorschrift und als solche ist sie ausgezeichnet, vollkommen genügend, jeden Mißstand irgend welcher Art auszuschließen, wenn sie nur immer so zur Durchführung gelangen könnte, wenn nur eine wirksame Baukontrolle dauernd über den vorschriftsmäßigen Zustand wachen wollte. So aber wird selbst heute noch, nicht nur von Bauten auf dem Lande und in kleineren Orten, sondern auch von solchen Städten, in denen die Hygiene sonst eine große Rolle spielt, über sehr schlimme, zum Teil abscheuliche Zustände berichtet. Den häufigsten Ausweg für den Arbeiter bildet die Benützung eines nahegelegenen Wirtshausabortes, wo dann meist der Wirt seinen Tribut in Gestalt eines Glases Bier fordert.

Eine Besserung dieser Zustände ist nur dann zu erreichen,

wenn die Unternehmer ihren Arbeitern jede Verunreinigung am Bau nicht nur kategorisch verbieten, sondern gleichzeitig für vorschriftsmäßige Bauaborte sorgen. Die Durchführung zu erzwingen, ist Aufgabe der Baukontrolle.

Im Zusammenhang mit der Forderung zweckmäßiger Aborte wurde oben schon die Trennung nach Geschlechtern erwähnt.

Es wird damit die Tatsache bestätigt, daß in Bayern Frauenarbeit am Bau üblich und weit verbreitet ist. Dabei ist besonders zu bedauern, daß die Ausnützung der Frauenkraft gerade bei den körperlich anstrengendsten Verrichtungen stattfindet. So kann man die Frauen zumeist beim Transport von Mörtel und von Steinmaterial beschäftigt finden. Die Arbeit ist sehr anstrengend, denn es ist die schwere Last auf ansehnliche Höhen unter sehr ungünstigen Steigungsverhältnissen zu transportieren. Die Kleidung ist — zumal im Sommer — meist dürftig und bei der Beschäftigung auf Gerüsten mehr den Anforderungen der Arbeit, als denen von Anstand und Sitte entsprechend. Der Anblick verleitet alsdann die männliche Arbeiterschaft zu mancherlei Unfug und zu Unsittlichkeiten und es wird dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung am Bauplatze wesentlich erschwert. Gegen die Beschäftigung als Putzerinnen nach Beendigung des inneren Ausbaues ist dagegen nichts einzuwenden.

Kinderarbeit auf Bauten kommt, obwohl früher weit verbreitet, in Bayern glücklicherweise höchst selten mehr vor. Der Jahresbericht der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft von 1904 erwähnt den Fall, daß im Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. März 1903 betreffend Kinderarbeit, nur in einem Baubetrieb ein 11jähriger Knabe als Wasserträger beschäftigt wurde.

Überblicken wir nun zum Schlusse die gesamte Tätigkeit des Bauarbeiters, vergegenwärtigen wir uns die Gefahren, denen er in der Ausübung seines Berufs ausgesetzt ist, und ziehen wir die vielfachen und immer wieder in großen Katastrophen zu Tage tretenden Mißstände, den Widerstand vieler

Unternehmer gegen jede Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter in Betracht, so dürfte uns die wichtige, sozialpolitische Bedeutung des Bauarbeiterschutzes klar geworden sein und wir dürfen erwarten, daß hier Bestrebungen zur Abwendung der Gefahren, zur Abstellung der gröbsten Mißstände die wärmste Unterstützung aller Einsichtigen finden mußten, und daß der Ruf nach einer wirksamen Baukontrolle nicht ungehört verhallen konnte.

Zweites Kapitel

Die Statistik der Bauunfälle

Berufsgefahren und Mißstände sind, wie wir oben sahen, die Ursachen der Unfälle im Bauwesen. Den zahlenmäßigen Nachweis hierüber liefert uns die Unfallstatistik, welche auf Grund der Aufzeichnungen der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ zur Veröffentlichung gelangt.

Jeder Unfall, der sich an einem Bau ereignet, muß sofort der Polizeibehörde gemeldet werden. Außerdem haben die deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften ihren Mitgliedern vorgeschrieben, daß gleichzeitig auch der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft Mitteilung gemacht werden muß. Die Durchführung dieser Vorschrift wird jedoch bei den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr verschieden streng gehandhabt. Auch war diese Meldepflicht im Falle der Unterlassung nicht unter Strafe gestellt. Allgemein kann somit angenommen werden, daß die von den Berufsgenossenschaften über „gemeldete“ Unfälle ausgewiesenen Zahlen zu nieder gegriffen sind. Von diesen „gemeldeten“ Unfällen kommen für die Berufsgenossenschaften aber nur diejenigen in Betracht, welche den Tod des Versicherten oder eine Erwerbsunfähigkeit von über 13 Wochen nach sich ziehen[1]). Da nun hierin alle ernsteren Unfälle im Baugewerbe, welche zu einer Schädigung am Leben und Gesundheit führten, inbegriffen sind, so gewähren uns diese Ausweise der Baugewerksberufsgenossenschaften allein einen zuverlässigen Aufschluß über die Zahl und Art der Unfälle im Bauwesen. Sie können uns auch den

[1]) Vergl. Gew.-Unf.-G. vom 30. Juni 1900, § 8.

zahlenmäßigen Nachweis liefern, für die Richtigkeit der im vorigen Kapitel vorgebrachten Tatsachen.

Da es sich hier um die bei Hochbauten in Bayern beschäftigten Arbeiter handelt, so kommen als Quelle für die Unfallstatistik die Ausweise der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft in Betracht. Als Ausführungsbehörden stehen neben ihr die Oberste Baubehörde im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern, die Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen und die kgl. Intendantur der militärischen Institute in München. Auf eine Würdigung der Ausweise dieser Behörden muß indes verzichtet werden, da hier eine Ausscheidung zwischen Hoch- und Tiefbauten nicht getroffen, vielmehr anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der Unfälle den gefahrvolleren Arbeiten bei Bahn-, Brücken-, Festungsarbeiten etc. zuzuschreiben ist. Übrigens soll hier der irrigen Ansicht entgegengetreten werden, die bei der Erörterung des Bauarbeiterschutzes sogar im Parlamente zu Tage trat, wonach die Ausweise der kgl. Obersten Baubehörde diejenigen Unfälle darstellten, welche den bei staatlichen Regiebauten beschäftigten Bauarbeitern zugestoßen seien. Es sei bemerkt, daß hierin die Unfallzahlen aller im Königreiche Bayern für leistungsfähig erklärten Städte, Distrikte und Gemeinden enthalten und daß — wie schon oben bemerkt — alle Arten von Arbeiten an Hoch- und Tiefbauten, an Straßen, Brücken etc. inbegriffen sind. Sämtliche Landbauämter, denen die Ausführung bezw. die Überwachung der Ausführung von staatlichen Neubauten obliegt, sind dagegen Mitglieder der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft.

Die vorliegenden Tabellen sollen zunächst die Folgen der Unfälle (Tabelle I), sodann die Ursachen der Unfälle (Tabelle II und III) geben; schließlich seien in Tabelle IV und V die Unfallzahlen der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft in Vergleich gesetzt mit den entsprechenden der übrigen deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften.

Die Tabelle I umfaßt 20 Jahre bayerischer Unfallstatistik, vom Beginne der Tätigkeit der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft bis zur letzterschienenen Veröffentlichung. Die Zahl der versicherten Personen (Spalte 2) drückt deutlich den Ver-

lauf der Baukonjunktur aus: Ein stetes Anschwellen bis 1900, dann ein jäher Abschlag bis 1902, seitdem langsames Wachstum. Die Gesamtzahl der erstmaligen entschädigten Unfälle zeigt, absolut genommen (Spalte 3) ein starkes Anwachsen seit 1896, das im Jahre 1899 zum Maximum wird und bis zum Jahre 1903 anhält. Auch die relative Gesamtzahl der Unfälle, bezogen auf 1000 versicherte Personen (Spalte 8), zeigt durchaus die gleiche Erscheinung; nur veranlaßt die steigende Zahl der Arbeiter eine Verschiebung des relativen Unfallmaximums auf das Jahr 1902; ihm zunächst steht wieder das Jahr 1899.

Was die „Folgen" der Unfälle anbetrifft, so sehen wir wieder im Jahre 1899 die absolute Höchstzahl der tödlich Verletzten (Spalte 4); alsdann folgt das Jahr 1896. Dieses Jahr bildet auch relativ das Maximum jener Unfälle mit tödlichem Ausgang. Betrachten wir die Zahlen dieser Rubrik näher, so ergeben sich (Spalte 4) wiederum die Jahre 1896—1900, relativ (Spalte 9) sogar die Jahre 1888—1900 als diejenigen, welche die meisten Opfer an Menschenleben unter den bayerischen Bauarbeitern gefordert haben. Damals blühte das Spekulantenwesen im Baugewerbe; rücksichtslose Unternehmer trieben mit dem Leben ihrer Arbeiter ein frevelhaftes Spiel, denn die Zahl derselben wuchs sprungweise durch das Angebot williger, wenn auch minderwertiger Arbeitskräfte und keinerlei allgemein geltende Schutzvorschriften, keine Kontrolle über die Durchführung derselben auf dem Bauplatz, gebot damals dem Treiben dieser unlauteren Elemente Einhalt. Auch die Zahl derer, die durch Bauunfälle völlig erwerbsunfähig (Spalte 5 und 10) wurden, war weitaus am höchsten in den Jahren 1895—1900 relativ wie absolut; die Maxima liegen je am Anfang und am Ende dieser für so viele Arbeiter verhängnisvollen Epoche.

Die traurigen Folgen eines erlittenen Bauunfalles kommen ferner zum Ausdruck in der Rubrik der teilweise Erwerbsunfähigen. Vom Jahre 1896—1905 (Spalte 6) bezw. 1893 bis 1903 (Spalte 11) zeigt sich eine bedenklich hohe Unfallziffer, die in dem Jahre 1898 zu enormer Höhe anwächst. Und noch einmal erscheinen die gleichen Jahre (Spalte 7

Tabelle I. Unfallstatistik der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft.

Jahr	Zahl der versicherten Personen	Erstmalig entschädigte Unfälle der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft									
		absolut					auf 1000 versicherte Personen				
		überhaupt	und zwar hatten die Verletzungen zur Folge				überhaupt	und zwar hatten die Verletzungen zur Folge			
			Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit		vorübergehende Erwerbsunfähigkeit		Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit		vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
				völlig	teilweise				völlig	teilweise	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1886	67 268	235	59	71	26	79	3,49	0,88	1,05	0,39	1,17
1887	70 859	372	57	143	141	31	5,24	0,80	2,02	1,98	0,44
1888	76 684	439	87	13	178	161	5,72	1,13	0,17	2,32	2,09
1889	87 674	580	90	8	253	229	6,62	1,03	0,09	2,88	2,61
1890	89 603	732	100	17	312	303	8,17	1,12	0,19	3,48	3,39
1891	85 979	843	98	9	376	360	9,79	1,14	0,11	4,37	4,19
1892	72 257	726	82	15	311	318	10,05	1,13	0,20	4,30	4,40
1893	72 916	876	96	18	375	387	12,03	1,32	0,24	5,14	5,31
1894	74 714	795	82	39	351	323	10,64	1,10	0,52	4,70	4,32
1895	76 652	844	94	69	395	286	11,00	1,23	0,90	5,15	3,73
1896	83 225	1061	114	55	466	426	12,75	1,37	0,66	5,59	5,12
1897	92 918	1175	101	65	469	540	12,65	1,09	0,69	5,05	5,81
1898	106 539	1348	111	67	652	518	12,65	1,04	0,63	6,12	4,86
1899	109 896	1420	117	72	465	766	12,91	1,06	0,65	4,23	6,96
1900	105 644	1308	104	76	477	651	12,40	0,99	0,72	4,52	6,16
1901	95 098	1188	89	44	492	563	12,49	0,94	0,46	5,17	5,92
1902	90 641	1301	78	31	473	719	14,35	0,87	0,34	5,22	7,91
1903	91 559	1152	69	31	481	571	12,58	0,75	0,34	5,36	6,34
1904	92 968	979	80	49	404	446	10,49	0,86	0,53	4,34	4,80
1905	98 079	852	51	28	261	512	8,69	0,52	0,29	2,66	5,22

und 12) als besonders unheilvoll für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter, insofern, als vorübergehende Erwerbsunfähigkeit die Unfallfolge war. Im ganzen betrachtet, bestätigen uns die Unfallzahlen der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft durchaus das Vorhandensein der in Kapitel I gekennzeichneten Gefahren und Mißstände im Bauwesen vor der Einführung einer wirksamen Baukontrolle.

Waren vorstehend die Folgen der Bauunfälle je nach dem Grade ihrer Schwere behandelt, so sehen wir in Tabelle II die Ursachen derselben gekennzeichnet, und zwar für das letzte Jahrzehnt 1896—1905. Den Höhepunkt der Unfälle (Spalte 16) zeigen, wie schon mehrfach bemerkt, die Jahre 1898 und 1899.

Was die einzelnen Ursachen der Unfälle anbetrifft, so müssen zunächst diejenigen ausgeschieden werden, welche sich vorwiegend infolge von Zufall, infolge von Berufsgefahren, eigenem Verschulden und dergleichen ereigneten. Hierbei darf angenommen werden, daß auch eine wirksame Nachschau nur geringe Abhilfe hätte bringen können. Es fallen hierunter die durch Sprengstoffe (Explosionen von Dynamit und Pulver bei Steinbruchbetrieb, Spalte 5), beim Auf- und Abladen, Heben und Tragen (Spalte 9), durch Überfahrenwerden von Wagen und Karren aller Art (Spalte 10), bei Schiffahrt und beim Verkehr zu Wasser und zu Land (Spalte 12) und durch Stoß, Schlag, Biß von Tieren etc. (Spalte 13) verursachten Betriebsunfälle.

Eine weitere Gruppe zeigt uns das Eindringen der Maschine in den Baubetrieb, so insbesondere die zunehmende Verwendung von Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen (Spalte 2), von Fahrstühlen, Aufzügen, Kranen und Hebezeugen (Spalte 3), von Dampfkesseln, Dampfleitungen (Spalte 4) und von Materialbahnen (Spalte 11). Der Natur der Sache entsprechend obliegt die Verpflichtung zur Verhütung derartiger Unfälle weniger der Baukontrolle, als vielmehr der Aufsicht der Fabriken- und Gewerbeinspektoren und der Baugewerksberufsgenossenschaft.

Es bleiben also übrig: feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe (z. B. Abortgrubengase, Dämpfe von offenen Koksfeuern, Spalte 6), Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen

Tabelle II. Ursachen der Unfälle,

welche in den Jahren 1896—1905 von der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft entschädigt wurden.

Jahr	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Kräne und Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen, Dampfkochapparate (Expl. u. sonstige)	Sprengstoffe (Explosionen von Dynamit und Pulver) etc.	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe (Gase, Dämpfe etc.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen etc. aus Luken etc., Vertiefungen etc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben und Tragen etc.	Fuhrwerk (Überfahren von Wagen und Karren aller Art)	Eisenbahnbetrieb (Überfahren etc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser und zu Land (Fall über Bord etc.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biß etc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Äxte, Spaten, Hacken etc.)	Sonstige	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1896	31	35	2	5	44	284	329	133	37	8	2	5	145	1	1061
1897	58	33	2	1	54	359	351	130	24	14	4	8	133	4	1175
1898	59	39	1	7	43	443	390	116	34	9	—	11	134	62	1348
1899	76	23	1	11	34	487	438	94	39	19	1	14	132	51	1420
1900	94	27	—	11	47	501	333	46	23	14	3	5	121	83	1308
1901	85	15	—	8	40	412	302	82	19	25	—	11	127	62	1188
1902	79	32	1	8	40	375	361	125	43	19	—	8	154	56	1301
1903	77	35	1	4	31	269	320	154	35	33	1	14	140	38	1152
1904	74	34	—	9	95	244	239	134	30	15	1	5	74	25	979
1905	66	24	1	5	83	203	213	104	37	24	3	6	59	24	852

von Gegenständen (Spalte 7), der Fall von Leitern, Treppen etc. aus Luken etc., in Vertiefungen (Spalte 8) und Verletzungen durch Handwerkszeug oder einfache Geräte (Spalte 14). Das sind alles Unfallsursachen, welche durch eine wirksame Baukontrolle zu beseitigen sind, oder deren schlimme Wirkung wenigstens durch eine solche abgeschwächt werden kann. Und aus diesem Grunde müssen wir erwarten, daß gerade hier die geringsten Unfallsziffern zu finden sind, wo es doch in der Macht des Menschen liegt, die unheilvolle Wirkung dieser Unfallursachen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall — ein überzeugender Beweis, wie sehr in diesen Jahren das Leben und die Gesundheit des Bauarbeiters allen Gefahren des Berufes, wie auch der Willkür der Unternehmer preisgegeben waren. Gerade diejenigen Unfallursachen, gegen welche ein Schutz am leichtesten zu ermöglichen gewesen wäre, zeigen die höchsten Zahlen und die Jahre 1896—1902 enthalten auch hier die Höchstziffern der Unfälle. Die Zahlen beweisen überzeugend, wie viele Menschenleben durch eine wirksame Baukontrolle hätten vor Tod und Elend bewahrt werden können. Sie legen Zeugnis ab von der Schutzlosigkeit der Bauarbeiter, von dem Fehlen jeder wirksamen Nachschau.

Nur als Ergänzung und unter Hinweis auf die oben gemachten Einschränkungen sei hier Tabelle III beigefügt, welche die von der kgl. Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern festgestellten Unfallursachen zeigt. Auch hier die Höchstziffern bei denjenigen Ursachen, deren Wirkung sich durch Kontrolle hätte beseitigen lassen. Ob diese Ausweise indes für die Jahre 1896—1902 einwandfrei sind, mag im Hinblick auf die auffallend stabilen und runden Zahlenangaben der versicherten Personen (Spalte 2) bezweifelt werden.

Nun könnte der Einwand erhoben werden, daß die Unfallzahlen der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft nicht so schlimm seien, wenn man nur die Unfallhäufigkeit in den übrigen deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften zum Vergleiche heranziehe. Der Einwand erscheint berechtigt, denn es herrschte sicherlich in vielen Gegenden Deutschlands eine weit intensivere Bautätigkeit; die Berufsgefahren waren wohl

Tabelle III. **Ursachen der Unfälle,**

welche in den Jahren 1896—1905 von der Obersten Baubehörde im Ministerium des Innern in München entschädigt wurden.

Jahr	Zahl der versicherten Personen	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Kräne und Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen, Dampfkochapparate (Explosionen etc.)	Sprengstoffe (Explosionen von Dynamit und Pulver) etc.	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe (Gase, Dämpfe etc.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern u. Treppen, aus Luken, Vertiefungen etc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben und Tragen etc.	Fuhrwerk (Überfahren von Wagen und Karren aller Art	Eisenbahnbetrieb (Überfahren etc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser und zu Land (Fall über Bord etc.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biß etc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Äxte, Spaten, Hacken etc.)	Sonstige	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1896	5700	—	—	—	—	—	8	4	4	—	—	6	—	10	4	36
1897	4800	—	1	—	4	—	3	3	4	2	3	7	—	7	—	34
1898	4800	—	—	—	1	1	7	4	9	3	7	3	—	6	1	42
1899	4800	1	1	—	1	—	6	6	5	5	7	7	—	10	—	49
1900	4800	2	2	—	1	—	4	7	8	—	4	8	—	9	2	47
1901	4800	—	—	—	4	—	10	8	7	2	9	5	—	6	7	58
1902	4800	—	—	—	1	—	14	8	3	3	12	4	—	4	9	58
1903	5326	—	3	—	1	—	15	6	7	4	11	2	—	10	6	65
1904	5699	—	—	—	1	1	7	8	4	3	1	6	—	5	4	40
1905	5406	1	6	—	—	—	3	5	6	1	1	3	2	3	6	37

Tabelle IV. Auf 1000 versicherte Personen kamen Verletzte (d. h. gemeldete Unfälle) bei der

Im Jahre	Hamburgischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Nordöstlichen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Schlesisch-Posenschen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Hannoverschen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Magdeburger Baugewerks-berufsgenossenschaft	Sächsischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Thüringischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Hessisch-Nassauischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Rheinisch-Westfälisch. Baugewerks-berufsgenossenschaft	Württembergischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Bayerischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Südöstlichen Baugewerks-berufsgenossenschaft
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1896	40,03	43,51	35,68	19,44	14,80	31,64	25,40	34,92	27,78	26,37	52,41	32,61
1897	36,60	44,79	37,63	28,29	14,63	29,97	28,38	36,10	27,56	25,94	56,94	33,06
1898	36,16	44,84	37,07	28,03	38,56	30,27	28,31	32,99	27,47	29,75	53,31	33,52
1899	39,32	44,20	37,59	27,58	41,14	31,65	30,90	35,48	28,98	28,54	50,54	33,44
1900	36,80	45,12	37,16	27,87	34,27	32,16	29,44	35,33	27,72	29,13	49,62	33,83
1901	39,48	44,73	36,58	26,95	34,79	33,39	30,95	35,43	29,86	29,76	50,99	38,06
1902	40,38	46,54	37,78	27,02	39,19	35,43	30,96	37,04	30,79	30,57	51,69	41,95
1903	41,17	48,75	41,73	28,20	38,25	35,85	30,89	35,44	32,41	32,28	53,60	42,33
1904	40,97	49,88	43,17	29,11	36,38	37,37	33,57	38,69	33,66	30,48	57,16	45,01
1905	42,16	50,21	42,64	28,62	35,59	37,36	32,14	39,35	32,96	28,17	51,87	45,89

Tabelle V. Auf 1000 versicherte Personen kamen neuentschädigte Verletzte bei der

Im Jahre	Hamburgischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Nordöstlichen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Schlesisch-Posenschen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Hannoverschen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Magdeburger Baugewerks-berufsgenossenschaft	Sächsischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Thüringischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Hessisch-Nassauischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Rheinisch-Westfälisch. Baugewerks-berufsgenossenschaft	Württembergischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Bayerischen Baugewerks-berufsgenossenschaft	Südöstlichen Baugewerks-berufsgenossenschaft
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1896	8,11	10,56	8,06	3,83	2,18	5,68	6,29	7,25	6,40	8,86	12,75	8,63
1897	6,40	10,34	7,99	5,69	1,93	5,84	7,09	7,26	6,53	8,97	12,65	8,16
1898	5,65	10,32	7,83	5,81	5,46	5,87	6,37	6,11	6,36	9,32	12,65	7,95
1899	6,42	9,19	8,18	5,56	5,34	6,28	7,89	6,79	7,26	9,93	12,92	8,02
1900	6,57	8,92	7,71	5,42	5,72	6,87	6,79	6,73	6,54	10,16	12,38	8,83
1901	6,96	9,49	8,52	6,29	5,71	7,42	7,89	7,22	7,22	10,05	12,49	9,54
1902	6,75	10,10	9,11	6,40	7,94	8,61	8,29	6,85	6,98	10,86	12,35	10,17
1903	7,30	9,12	8,54	6,23	6,09	8,15	7,39	6,71	7,37	10,89	12,58	8,76
1904	6,98	9,39	9,10	5,60	6,10	8,41	7,01	6,35	7,52	10,58	10,49	9,78
1905	6,81	8,48	8,95	6,30	6,18	8,79	7,99	6,97	8,09	8,98	8,69	9,16

überall die gleichen; Mißstände im Baubetriebe gab es wohl allenthalben. Zu einem Vergleich der bayerischen Unfallstatistik mit derjenigen der übrigen deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften sollen nun die Tabellen IV und V dienen. Erstere bezieht sich auf die gemeldeten, letztere auf die erstmalig zur Entschädigung gelangten Unfälle. Bei Tabelle IV muß außerdem noch berücksichtigt werden, daß bis zum Jahre 1900 eine unter Strafe gestellte Meldepflicht jedes Unfalles durch das betreffende Genossenschaftsmitglied nicht bestand. Im allgemeinen ist somit das Wachstum dieser Ziffern in den letzten Jahren einer besseren Erfüllung der Anzeigepflicht zuzuschreiben. Das gilt jedoch für alle Baugewerksberufsgenossenschaften.

Vergleichen wir nun in Tabelle IV die Ziffern der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft (Spalte 12) mit den entsprechenden der übrigen deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften, so sehen wir, daß die Zahl der gemeldeten Unfälle in Bayern für alle Jahrgänge größer ist, als bei irgend einer der anderen Berufsgenossenschaften. Weder die territorialen Nachbarn, bei denen doch wirtschaftlich und klimatisch ähnliche Bedingungen vorhanden sind, noch etwa die nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft, die mit der Stadt Berlin einen Bezirk intensivester Bautätigkeit und Bauspekulation mit den technisch schwierigsten Bauaufgaben enthält, erreichen je die Unfallzahlen Bayerns in jenen Jahren.

Immerhin könnte ja, wie schon erwähnt, hier eine verschieden gehandhabte Meldepflicht bei einzelnen Berufsgenossenschaften noch möglich und so das Bild zu Ungunsten Bayerns verschoben sein: Bei Tabelle V fällt auch dieser Grund hinweg: einwandfrei sehen wir hier die Zahl der erstmalig entschädigten Verletzten verzeichnet und erkennen, wo damals in Deutschland am meisten Leben und Gesundheit der Bauarbeiter gefährdet waren. Ein trauriges Bild für uns: denn Bayern übertrifft auch hier, Jahr für Jahr bis 1904 weit die übrigen deutschen Kontingente; die Höhe der Unfallsziffer der Jahre 1899 und 1902 vollends steht unerreicht in Deutschland da!

Was bedeuten uns aber jene Zahlen?

Zunächst, daß nicht die Berufsgefahren, die ja überall mit dem Baugewerbe verbunden sind, es sein konnten, die solche Opfer forderten, sondern daß Mißstände mannigfachster Art im bayerischen Bauwesen herrschen mußten. Schrankenlose Sucht nach raschem Gewinn von seiten vieler Arbeitgeber, insbesondere der in den Bauunternehmerstand eingedrungenen unlauteren Elemente ließen hier alle Rücksichten auf Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter zurücktreten.

Schrankenlos, weil keinerlei Schutzvorschriften ihrem Erwerbstriebe ein Ziel setzten und schrankenlos, weil selbst dann, wenn eine Handhabe zu einem Einschreiten sich geboten hätte, keine Baukontrolle, keine irgendwie wirksame Nachschau etwa vorhandenen Vorschriften zur Durchführung verhalf.

Damit aber bestätigt die Unfallstatistik, daß die Lage der Bauarbeiter in Bayern vor der Einführung von Schutzbestimmungen weit trauriger war, als irgendwo im Deutschen Reiche. Denn jeder Unfall forderte sein Opfer aus ihren Reihen; ihr Leben, ihre Gesundheit war durch die im Baubetriebe eingerissenen Mißstände allen Gefahren preisgegeben. Nur selten genossen sie den Schutz behördlicher Vorschriften und noch seltener bot die Nachschau der Baupolizei ihnen die Möglichkeit, auf Mißstände hinzuweisen, oder deren Abstellung durchzusetzen. Der einzelne Bauarbeiter war ja machtlos und ganz der Gnade seines Arbeitgebers anheimgegeben.

Durch diese Zunahme der Unfälle entstand aber in den Kreisen der Bauarbeiterschaft der Gedanke, durch Selbsthilfe und Zusammenschluß sich einen wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit zu erkämpfen, und es wuchs hieraus die Bauarbeiterschutzbewegung in Bayern, die nach kurzem, aber hartem Ringen ihr angestrebtes Ziel verwirklicht sehen wollte.

Drittes Kapitel

Die Bauarbeiterschutzbewegung in Bayern

Bestrebungen der Bauarbeiter — Stellungnahme der Arbeitgeber — Eingreifen der Baupolizeibehörden

---

Die Bauarbeiterschutzbewegung ist neueren Datums: sie geht nicht über das Jahr 1890 zurück. Ihr Verlauf läßt jedoch trotz dieses relativ geringen Zeitraumes deutlich zwei Perioden erkennen: Bis zum Jahre 1900 eine ununterbrochene Reihe schwerer Bauunfälle in München, Versuche der Behörden durch Einschärfung der bisherigen Vorschriften die Zahl der Unfälle zu beschränken, Agitation der Bauarbeiter gegen die zu Tage getretenen Mißstände, Ruf nach schärferer Kontrolle, Widerstand der Unternehmer. Im zweiten Abschnitt, seit 1900 bis zur Gegenwart: Initiative der Staatsregierung durch weitestgehende Erfüllung der Arbeiterwünsche gegen den Willen der Unternehmer, Ausbau der Schutzvorschriften unter Beiziehung der Bauarbeiter und verschärfte Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften unter Mitwirkung der Bauarbeiter selbst.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Bauarbeiterschutzbewegung in der größten Stadt des Landes, in der Haupt- und Residenzstadt München entstand und sich in der Hauptsache dort abspielte. Hier herrschte die intensiveste Bautätigkeit, hier waren die meisten Bauarbeiter beschäftigt, hier entwickelte sich zuerst jene wilde Bauspekulation und in ihrem Gefolge eine große Anzahl unlauterer Elemente im Unternehmerstande, hier daher die gröbsten Mißstände, zahlreiche und schwere Bauunfälle. So mußte auch hier am frühesten in Bayern ein Zusammenschluß der Bauarbeiter entstehen. Und

wenn auch bald die Bewegung nach anderen Orten mit stark entwickelter Bautätigkeit übergriff, so waren doch die Erfolge, die in München errungen wurden, ausschlaggebend für die Lage der Bauarbeiter im ganzen Königreiche.

Im Jahre 1868 hatte Bayern die Gewerbefreiheit eingeführt und damit war die alte Erwerbsordnung gefallen, mit ihr auch die im engsten Zusammenhange stehende Ordnung des Unterstützungswesens. Jeder konnte den Beruf ergreifen, den er wollte, und jeder mußte eben auch die Folgen tragen, wenn ihn ein Unfall bei der Ausübung des Gewerbes oder Handwerks traf. Gemäß dem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 konnte er auf dem Prozeßwege Schadenersatz erstreiten. Doch nur in den seltensten Fällen war er in der Lage, die Beweise zu erbringen, vermöge deren ihm Entschädigung gewährt werden konnte. War dies schon für einen im Fabriksaal beschäftigten Arbeiter schwierig, so war es für den Bauarbeiter unmöglich, denn er war von den Wohltaten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Zudem wirkte die Dezentralisation der Arbeitsplätze einem Zusammenschluß der Arbeiter entgegen, die stete Ergänzung der Arbeiterschaft aus willfährigen, vom Lande zahlreich herbeiströmenden Arbeitskräften, hinderte jede Initiative zur Beseitigung von Mißständen, und schließlich stand das Bauhandwerk, das ja stets nur für den lokalen Markt arbeitete, noch ganz im Banne des Althergebrachten: Kamen Unfälle vor, so schrieb man sie dem unvermeidlichen Risiko der Arbeit, der Unachtsamkeit des Betroffenen zu, und es mußte schon zu einer unerhörten Baukatastrophe kommen, wenn das Gericht zu einem Einschreiten Anlaß fand. Als im Jahre 1879 das Großherzoglich Badische Staatsministerium sich mit der Bitte um Mitteilung eventuell bestehender bayerischer Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigen Personen an das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern wandte, da die gerichtliche Verfolgung der Bauspekulanten von sehr geringem Erfolge sei, erging die Antwort: „daß im Königreich Bayern außer der Bestimmung in § 11 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 allgemeine Vorschriften über die bei Bauausführungen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln nicht beständen und daß die Bestimmungen in den §§ 330 und 337,

Ziff. 12 und 14 des R.Str.G.B. ausreichend erschienen, um bei strafgerichtlicher Verfolgung von Bauunternehmern wegen der Vernachlässigung der nötigen Fürsorge zum Schutze ihrer Arbeiter eine Verurteilung zu erwirken."

Diese Antwort des Ministeriums gab nur der allgemein verbreiteten Anschauung Ausdruck, daß gemäß dem freien Arbeitsvertrag jeder Arbeiter für sein Schicksal allein verantwortlich sei, solange nicht der Arbeitgeber eine Bestimmung des Strafgesetzbuches verletzte.

Die Stadt München hatte allerdings damals schon den ersten Schritt auf dem Gebiete positiven Arbeiterschutzes getan: In einer Instruktion vom 27. Dezember gleichen Jahres wurden die städtischen Bezirksingenieure angewiesen, „auf die Sicherheit der Baugerüste die größte Sorgfalt zu verwenden und gegebenenfalls sofort einzuschreiten". In einem weiteren Beschluß der Münchener Lokalbaukommission vom 12. Juni 1880 wurde die besondere Kontrolle der Leiter- und Floßgerüste eingeschärft. Wie wenig indes diese Nachschau der zumeist mit Planprüfung im Bureau festgehaltenen Bezirksingenieure von Erfolg begleitet war, bewies die lange Reihe kleinerer und größerer Bauunfälle in den nächsten 10 Jahren.

Nachdem 1885 und 1886 nur je ein großer Einsturz sich ereignete, stürzten im Jahre 1887 drei Gebäude ein, die gleiche Anzahl 1888, während 1889 wiederum nur ein größerer Einsturz stattfand. Als aber am 18. März 1890 ein Neubau zusammenfiel, bei dem gerichtlich nachgewiesen wurde, daß innerhalb einer Woche zwei Stockwerke aufgemauert und der Dachstuhl aufgestellt worden war, ohne daß eine Nachschau stattgefunden, erging eine Entschließung der Regierung von Oberbayern an die Lokalbaukommission mit dem charakteristischen Eingangssatz: „Das immer erneute Vorkommen des Zusammensturzes frisch gebauter Häuser erregt allgemein berechtigtes Aufsehen ... und es ergeht der Auftrag, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise für eine durchgreifende Regelung der Bauaufsicht Sorge zu tragen wäre." Aus der Antwort der Lokalbaukommission war zu entnehmen, „daß der tüchtige Baumeister bei der geringen Qualität der Maurer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, der gewissen-

lose Bauspekulant aber mit allen Mitteln die Baupolizei zu hintergehen suche. Im übrigen sei bei allen Einstürzen nie ein konstruktiver Fehler Anlaß gewesen". Diese letztere Feststellung geschah in Abwehr des Vorwurfs, als ob etwa die mangelhafte Plankorrektur von seiten der Bezirksingenieure die Ursache alles Übels gewesen. Die Frage einer sachgemäßen Nachschau wurde gar nicht berührt, ein deutlicher Beweis, daß man an eine Fürsorge für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bisher nicht gedacht hatte. Indes hatte das Vorgehen der Regierung den Erfolg, daß im nämlichen Jahre noch eine neue Dienstinstruktion erschien, in welcher den Bezirksingenieuren die direkte Kontrolle auf den Bauplätzen selbst und der Vollzug den Ingenieurassistenten übertragen wurde. Es mußte dies als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden, denn nach dem bisherigen Verfahren war der Bezirksingenieur durch die Prüfung und Korrektur der Pläne derart an das Bureau gefesselt, daß für die Kontrolle auf dem Bauplatz keine Zeit mehr blieb. Die Bauunfälle hörten natürlich damit nicht plötzlich auf. Und in einer Regierungsentschließung vom 29. August 1893 wird auf die „in jüngster Zeit vorgekommenen Fälle verwiesen, in welchen durch mangelhafte Konstruktion von Baugerüsten oder Verwendung ungenügenden Materials bei denselben die betreffenden Bauarbeiter wie auch Passanten gefährdet wurden". Hier sehen wir zum ersten Male in Bayern eine Fürsorge für die am Bau beschäftigten Arbeiter, und zwar war es eine staatliche Behörde, von welcher der Anstoß zu einem Schutz der Bauarbeiter ausging.

Die Stadt München erließ daraufhin am 10. Oktober eine neue Vorschrift über solide Überbrückung der Trottoire zum Schutze der Passanten, über dichten Dielenbelag und Schutzblenden für die am Bau beschäftigten Arbeiter. Zu weitergehenden Maßnahmen kam es jedoch nicht, denn man beschloß ferner, „nur die bisherigen Instruktionen in Erinnerung zu bringen, von einem Erlaß über Herstellung von Baugerüsten aber abzusehen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Vollzugs. Es könnten nur allgemeine Vorschriften erlassen werden, welche nicht weiter gehen könnten als die Bauordnung selbst. Spezielle Vorschriften aber könnten wegen der Ver-

änderlichkeit der Gerüste nicht überwacht werden". Diese Auffassung des Bauarbeiterschutzes entsprach eben den damaligen Anschauungen; sie ist gerade deshalb sehr interessant, als es ja nur sieben Jahre später eben die Stadt München war, welche nicht nur detaillierte Vorschriften über die Herstellung von Baugerüsten erließ, sondern auch als erste Stadt im Deutschen Reiche die Arbeiter selbst zum Vollzug der Vorschriften heranzog.

Weniger ablehnend verhielt man sich hygienischen Forderungen gegenüber und der Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift über „Bauarbeiteraborte bei Neubauten" vom 27. Oktober 1894 konnte als ein bemerkenswerter sozialpolitischer Fortschritt gelten. Es waren hier alle Momente berücksichtigt, welche im Interesse der Sittlichkeit und Gesundheit der Arbeiter gefordert werden mußten. Die Vorschrift — heute noch in Geltung — entsprach somit allen Anforderungen, wenn nur der Vollzug gesichert und durch häufige Kontrolle gewährleistet war. Wie schlimm es aber gerade hierin bestellt war, das zeigten in grellem Lichte die Mißstände, die im folgenden Jahre im Bauwesen zu Tage traten.

Alljährlich schon hatte das gefahrvolle Gewerbe der Dachdecker und Bauspengler zahlreiche und meist schwere Unfälle zur Folge gehabt. Die öffentliche Meinung stellte sich auf die Seite der Dachdecker und Spenglergehilfen, welche die Schuld dem Fehlen jedweder Baukontrolle und den mangelhaften Schutzvorrichtungen zuschrieben. Als nun im Frühjahre des Jahres 1895 mehrere Spenglergehilfen von einem Neubau abstürzten und tödlich verwundet vom Platze getragen werden mußten, da erweckte dies traurige Vorkommnis in den beteiligten Kreisen den dringenden Wunsch nach Abhilfe. Ihren Ausdruck fanden diese Bestrebungen in einer Spenglergehilfenversammlung in München am 27. Mai, worin die herrschenden Mißstände im Baugewerbe einer scharfen Kritik unterzogen wurden, und die Ursachen der sich häufenden Unfälle in der Mangelhaftigkeit der Gerüste sowie in dem Fehlen jeder Kontrolle erblickt wurden. In einer Resolution wurde der Erlaß von speziellen Vorschriften für Gerüste, Verantwortlichkeit des Bauunternehmers für alle Gerüste, sowie

eine eigene Bauinspektion zur Kontrolle des Gerüstwesens gefordert.

Diese Protestversammlung am 27. Mai 1895 war der Anstoß und der Beginn jener Bewegung, durch welche die bayerische Bauarbeiterschaft sich den Schutz von Leben und Gesundheit errang. Daß es gerade die Bauspenglergehilfen waren, welche den Kampf gegen die bestehenden Verhältnisse und gegen die Macht der Unternehmer aufnahmen, lag nicht nur darin, daß ihre Arbeit die gefahrvollste im ganzen Baubetrieb war, sondern auch in der unglücklichen Lage ihrer Tätigkeit inmitten des Arbeitsprozesses, den die Errichtung eines Gebäudes darstellt. Der Bauspengler muß sofort, wenn der Dachstuhl aufgestellt ist, mit seiner Arbeit beginnen; wenn es noch möglich ist, benützt er das Baugerüst der Maurer, anderenfalls muß der Spenglermeister selbst ein Schutzgerüst für seine Gehilfen errichten. Nun war es von alters her, als man allerdings noch keine vielstöckigen Mietskasernen kannte, üblich, daß der Spengler schwindelfrei, ohne Schutzgerüste, höchstens mit einem Seil um die Hüften, seine Arbeit ausführte. Die Höhe der Bauten nahm aber allmählich ganz andere Dimensionen an, und Bauherr wie Palier trieben zu möglichst beschleunigter Fertigstellung der Dacharbeiten an: Die Arbeit war also weit gefahrvoller geworden, die Abneigung der Meister gegen die Schutzgerüste war geblieben. Der Maurermeister kümmerte sich nicht um die anderen Bauhandwerker und brach sein Baugerüst so bald als möglich ab; dem Spenglermeister erschien zudem das Aufschlagen eines eigenen Schutzgerüstes angesichts der rasch wechselnden Arbeitsstätte zu kostspielig und so mußte eben der Gehilfe sein Leben und seine gesunden Glieder aufs Spiel setzen. Die wenigen Kontrollbeamten reichten bei der Menge zerstreuter Bauobjekte bei weitem nicht aus und begnügten sich zumeist bei Beginn und bei Fertigstellung des Baues mit der Konstatierung, ob die Baulinie nicht überschritten und ob planmäßig gebaut wurde.

So war gerade die Tätigkeit der Spenglergehilfen ihrer Nachschau gänzlich entrückt und nur durch die Not getrieben wurden sie zu Wortführern der gesamten Bauarbeiterschaft:

denn ihre Klagen fanden lebhaften Widerhall auf jener ersten Protestversammlung am 27. Mai.

Am nächsten Tage übermittelte die Polizeidirektion das Protokoll dieser Versammlung der Lokalbaukommission zur Beantwortung der vorgebrachten Klagen. Hier mußte zugestanden werden, daß die Herstellung der Gerüste tatsächlich mangelhaft sei. „Jeder Geschäftsmann habe wohl das für seine Leute erforderliche Gerüst selbst herzustellen. Bei Spekulationsbauten sei es aber üblich, daß die Herstellung der Gerüste an Arbeiterpartien im Akkord vergeben würden, wobei lediglich das Material vom Unternehmer gestellt werde. Solchen Leuten fehle es aber meist an tüchtigen, erfahrungsreichen Maurern; auch sei das Material gewöhnlich unzureichend. Die Überwachung bei der Herstellung sei ungenügend und erschwert durch die fortwährenden Änderungen in den Gerüsten. Die Schutzvorrichtungen seien vielfach von den Arbeitern selbst verpönt. Im übrigen verpflichte sich der Bauleiter für eine solide Ausführung der Gerüste; auch würden von den Organen der Lokalbaukommission und der Bauberufsgenossenschaft alljährlich eine Unzahl mangelhafter Gerüste verbessert.“ Man gab somit zu, daß die Klagen der Bauarbeiter berechtigt seien, vermied es jedoch, auf den Kern der Sache, auf die so mangelhafte Nachschau näher einzugehen oder auch nur die Forderungen der Spenglergehilfen auf ihre Durchführung zu prüfen. Die letzteren ließen indes ihre Resolution, worin besonders um weitergehende Vorschriften über die Herstellung von Baugerüsten gebeten wurde, dem Münchener Magistrat überreichen und dieser beschloß am 1. Juli, zunächst Gutachten über diese Frage einzuholen, eventuell eine Kommission einzuberufen. Wohl zeigten sich die Unternehmer, die vereinigten Innungen der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister, sowie die Baugewerksberufsgenossenschaft geneigt, an einer eventuellen Kommission teilzunehmen. Im übrigen aber bestritten sie das Vorhandensein von Mißständen und erklärten die bestehende Baukontrolle für ausreichend, die vorhandenen Vorschriften für vollständig genügend. Die Behandlung der für die Bauarbeiter so dringenden Frage hätte sich wohl noch lange hinausgezogen, hätten

nicht im Spätherbst des Jahres 1895 in rascher Folge zwei große Baukatastrophen den Behauptungen der Arbeiterschaft von neuem Recht gegeben.

Am 25. Oktober stürzte in der Amalienstraße ein Neubau von 35 m Breite, 6 m Tiefe und 17 m Höhe ein und verschüttete vier Personen. Die gerichtliche Untersuchung ergab: Abweichung vom Bauplan, für die Kellermauern ein Material aus Ziegelbrocken ohne Verband, schlechtesten Mörtel und die Anlage der Kalkgrube im Keller, wodurch die Mauern nicht austrocknen konnten. Ein Fensterpfeiler, fehlerhaft und leichtfertig ausgeführt, hatte die Katastrophe verschuldet. Allenthalben war die Erregung über die aufgedeckten Mißstände groß, aber sie wuchs zu einem Sturm der Entrüstung, als nur 10 Tage später, am 5. November, ein großer Teil des Gerüstes im Bühnenraum des Theaterneubaues an der Schwanthalerstraße einstürzte, wobei vier Bauarbeiter tödlich und sechs schwerverletzt aus den Trümmern gezogen wurden. Die Ursache konnte hier nicht mehr einwandfrei festgestellt werden; doch wurde ermittelt, daß auf dem leichten, nur für die Arbeiter bestimmten Gerüste 6000 Stück Ziegelsteine aufgestapelt waren und daß das Unglück erfolgte, als eben eine 36 Zentner schwere Eisenschiene auf das Gerüst gezogen werden mußte. In den weitesten Kreisen wurde man nun auf die Mißstände im Baugewerbe aufmerksam. Die öffentliche Meinung forderte dringend einen weitergehenden Schutz der Bauarbeiter, Protestversammlungen derselben und Kammerdebatten gaben der tiefgehenden Erregung öffentlichen Ausdruck. Zwei Tage nach der Katastrophe vom 5. November brachte der Abgeordnete Dr. Schädler in der Kammer der Abgeordneten eine Interpellation folgenden Inhalts ein:

„Welche Maßnahmen gedenkt die bayerische Staatsregierung zu ergreifen, um Leben und Gesundheit der Bauarbeiter besser denn bisher zu schützen?“

Ganz besonders aber war die gesamte Bauarbeiterschaft durch die Häufung der Unfälle zu einem gemeinsamen Vorgehen getrieben, mit allen Kräften bemüht, selbst an der Hebung ihrer traurigen Lage zu arbeiten. Am 9. November erneuerten die Spenglergehilfen, die bisher vergeblich auf eine

Verbescheidung ihrer Eingabe vom 27. Mai gewartet hatten, dringend ihr Gesuch und am 10. November strömten Bauarbeiter aller Art zu einer großen Versammlung zusammen, in welcher von allen Seiten, von sämtlichen Handwerkszweigen schwere Anklagen über das herrschende System vorgebracht wurden. „Allgemein unterblieben die notwendigsten Schutzmaßnahmen infolge mangelnder Baukontrolle; die Preise seien durch das herrschende Submissionswesen so gedrückt, daß der Bauspekulant das denkbar schlechteste Baumaterial nehmen müsse, anderseits aber werde dem Arbeiter nicht einmal mehr genügend Zeit gelassen zu einer soliden Arbeit. Schuld an den traurigen Verhältnissen trüge in erster Linie die Baupolizeibehörde, sodann die Unternehmer und deren Paliere.“ In einer Resolution wurde schließlich als Abhilfe die strenge Beaufsichtigung der Bau- und Arbeitsplätze, Gerüste etc. durch eine Kommission vorgeschlagen, bestehend aus Technikern und Fachleuten, letztere aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit dem Rechte freien Zutritts zu jedem Bauplatze.

Auch die Landtagsverhandlungen vom 13. November, die sich an die Interpellation Dr. Schädlers anknüpften, standen noch unter der Wirkung der großen Unglücksfälle, und ergaben den einmütigen Wunsch aller Parteien, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen, den Schutz der Bauarbeiter zu fördern. Die Ansichten über die Mittel und Wege gingen allerdings bei den einzelnen Rednern weit auseinander. Dr. Schädler schlug die Aufstellung eigener Bauinspektoren, nach Art der Fabriken- und Gewerbeinspektoren vor, ferner die Anstellung von Technikern für Bauaufsicht an den einzelnen Kreisregierungen, sodann die Erlegung einer Kaution durch den Bauunternehmer für die Kosten einer eventuellen dichteren oder ständigen Überwachung, die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker und die Einsichtnahme der Baubehörden in die Hypothekenverhältnisse des Akkordanten. Die Abgeordneten Schwarz und Seyboth nahmen mehr die Baukontrolle der Stadt München in Schutz als sie positive Vorschläge brachten. Ersterer wies darauf hin, daß durch die Erlegung einer Kaution die kleinen Meister vollends dem Großbetrieb im Bauwesen weichen müßten und daß der Befähigungsnachweis nicht

allzuviel helfen werde, wie denn ja auch der für den jüngsten Bauunfall haftbare Baumeister Innungsmitglied sei. Vielmehr schob er die Schuld an dem Unglücke den Bauarbeitern zu: „Gerade die Münchener Maurer seien ein ziemlich freies Völkchen, die sich so viel herausnähmen, daß der Baumeister weniger zu sagen hätte, als die Arbeiter selbst.“ Der Abgeordnete Seyboth bemerkte „zur Sache“, daß beim Deutschen Theater sieben Paliere und vier Bauführer die Überwachung geleitet hätten und doch hätte das Unglück nicht vermieden werden können. Er schien somit der Ansicht zu sein, daß die vom Unternehmer bezahlten Paliere und Bauführer zum Schutze der Arbeiter aufgestellt seien. Der Abgeordnete Ehrhart (Soz.) dagegen nahm sich der Bauarbeiter an und bedauerte, daß erst die beklagenswerten Unfälle eine Erörterung vor der Öffentlichkeit ermöglicht hätten, nachdem doch schon im Frühjahre die Spenglergehilfen auf all diese Mißstände hingewiesen, bis heute aber noch keine Antwort erhalten hätten. Er gab dem Gruppenakkord die Schuld, wo zugearbeitet werden müsse, um nur etwas zu verdienen, und wo zeitraubende Rüstungen den Verdienst schmälerten. Sodann gab er eine Menge Anregungen zum Schutze der Bauarbeiter, über Herstellung der Gerüste, Überlassen des Maurergerüstes an die Spengler, Verstärkung der Schneefanggitter, Schutz für Frauen und Kinder im Baugewerbe u. s. w. Auch er forderte die Aufstellung staatlicher Inspektoren für das Gerüstbauwesen, aber unter Hinzuziehung von praktisch geschulten Hilfskräften aus der Arbeiterklasse, an welche der Bauarbeiter sich wenden und seine Klagen vorbringen könne. Minister Freiherr von Feilitzsch gab zuerst eine authentische Darstellung des Tatbestandes, sodann einen Nachweis über die vorhandenen, einschlägigen Vorschriften und die derzeitige Organisation der Baukontrolle. Er beklagte die traurigen Vorkommnisse und erklärte sich bereit, alle Vorschläge zum Schutz der Bauarbeiter auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen. Insbesondere werde die Staatsregierung der Durchführung aller Vorschriften ihre lebhafteste Aufmerksamkeit zuwenden. Wenige Tage später, am 17. November, veranstalteten die Münchener Bauarbeiter nochmals eine große Protestversammlung, wobei die Kammer-

debatten zur Sprache kamen und insbesondere die Notwendigkeit einer scharfen Baukontrolle betont wurde. Im übrigen wurde eine gleichlautende Resolution wie am 10. ds. Mts. gefaßt und beschlossen, dieselbe allen einschlägigen Stellen zukommen zu lassen. Während die Spenglergehilfenversammlung im Frühjahr noch keinerlei Parteicharakter trug, wurde von nun ab der Bauarbeiterschutz in Bayern besonders von der sozialdemokratischen Partei durch Versammlungen, Kammerdebatten und durch Veröffentlichungen in der Parteipresse gepflegt.

Ihrem Versprechen gemäß hatte inzwischen die Staatsregierung die erhobenen Klagen, wie auch alle geäußerten Wünsche und Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit geprüft, und gab nun in einer Ministerialentschließung [1]) eine grundlegende Anweisung, die in weitgehendem Maße den Wünschen der Bauarbeiter entgegenkam. Besonderes Gewicht wurde auf den Vollzug der Baukontrolle gelegt und der Baupolizeibehörde die Beobachtung aller auf die Fürsorge von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bezüglichen Maßnahmen zur strengsten Pflicht gemacht. Die Prüfung von Baumaterialien, von Baugerüsten auf Solidität und Konstruktion, wie auch für Vermeidung von Gefahren beim Begehen solcher, wurde gefordert, die Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft neu eingeschärft; häufige, eventuell ständige Überwachung bei besonders gefährlichen Bauten oder unzuverlässigen Bauleitern wurde angeordnet. Wenn die Mißstände nicht sofort beseitigt werden würden, dann sei unverzüglich Baueinstellung zu verfügen. Die Distriktspolizeibehörden wurden auf die ihnen zur Strafverfolgung zu Gebote stehenden Bestimmungen des Pol.Str.Ges. hingewiesen. Die Beobachtung aller Vorschriften über Bauarbeiterschutz wurde allen einschlägigen Behörden und Stellen eingeschärft, einschließlich der Fabriken- und Gewerbeinspektoren, welch letzteren die Aufsicht über die Verhältnisse im Baugewerbe obliegt.

Der Wert der Verfügung bestand neben der praktischen Arbeiterfürsorge besonders darin, daß die oberste Behörde mit

---

[1]) Vom 27. November 1895 Nr. 20897, M.A.Bl. Nr. 54, S. 618 ff.

ihrem weitreichenden Einfluß nunmehr auch nachdrücklich für die Beachtung und Durchführung des Bauarbeiterschutzes bei den unteren Stellen und Vollzugsorganen eintrat. Sie bildete auch fernerhin die Grundlage für einen solchen an allen von staatlichen Behörden überwachten Neubauten.

Nachdem im Jahre 1895 vom Januar bis November nicht weniger als zehn Einstürze von Neubauten oder größeren Gerüsten in München vorgekommen, die Baukontrolle aber der Lokalbaukommission oblag, war es durchaus berechtigt, wenn Klagen der Bauarbeiter, wie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden sich vornehmlich gegen diese Stelle richteten. Allerdings konnte die Lokalbaukommission nun nachweisen, daß die städtische Baukontrolle in keinem Fall direkt Schuld trage — meist der getötete Arbeiter — indes betonte sie mit Recht, daß „sehr häufig die Arbeitgeber die Schuld treffe, indem sie den Arbeitern nur ungenügendes Rüstmaterial überwiesen, oder für die nötigen Schutzmittel überhaupt nicht sorgten. Auch überließen sie die Fürsorge für Baugerüste und die Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter den Bauführern und Palieren. Beim Arbeiter hingegen sei es nur zu oft ein Überschätzen der eigenen Kraft, mit einer Lässigkeit und Bequemlichkeit verbunden, welche die Anwendung der besten Vorschriften vereitle. . . . Im übrigen wolle man auf einer Konferenz aller Beteiligten die Vorschläge der Bauarbeiterversammlungen prüfen.“ Aber erst veranlaßt durch die oben schon erwähnte Ministerialentschließung vom 27. November trat die Lokalbaukommission am 12. Dezember zu einer Beratung über wirksameren Schutz der Bauarbeiter zusammen. Der damalige technische Rat, Baurat Voit, begründete in einem längeren Referate die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für Arbeits- und Schutzgerüste. Auch hier waren seine Ausführungen Klagen über den fortwährenden Kampf der Aufsichtsorgane gegen die unlauteren Elemente des Spekulationsbauwesens.

Nachdem im Februar des nächsten Jahres die Regierung die Verhandlungen über besondere Gerüstvorschriften abermals in Fluß gebracht hatte, fand am 10. Februar 1896 die erste Beratung statt über die Petitionen vom 2. Juni und 9. No-

vember des Vorjahres. Von der Versammlung, die aus Vertretern der Baugewerksberufsgenossenschaft, der Baumeisterinnungen, der Spenglermeister und der Bauarbeiter bestand, wurde beschlossen, daß jeder Handwerksmann für das von seinen Arbeitern benötigte Gerüst selbst zu sorgen habe, das Maurergerüst aber bis zur Vollendung des Daches zum Schutze der dabei beschäftigten Arbeiter zu erhalten sei und daß die Lokalbaukommission einen entsprechenden Entwurf über die Herstellung von Gerüsten auszuarbeiten habe. In einer zweiten Konferenz am 4. Mai fanden die von Baurat Voit ausgearbeiteten Vorschriften allgemeine Zustimmung, und nach dem Passieren der verschiedenen Instanzen erschienen am 28. Dezember 1896 die noch heute geltenden ortspolizeilichen Vorschriften: „Sicherheitsvorrichtungen zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten betr." Für die Bestrebungen der Arbeiter bedeutete der Erlaß dieser Vorschriften nicht nur erhöhten Schutz gegen die Gefahren ihres Berufes, sondern auch einen Erfolg ihres jüngsten Auftretens in der Öffentlichkeit: Der erste Wunsch ihrer Resolution konnte als erfüllt gelten. Ja, sogar die Erfüllung ihres weiteren Verlangens nach Verschärfung der Kontrolle schien nahe, als die Stadt München am 12. Mai 1896 zu einer Vermehrung der Ingenieurassistenten, jener speziellen Baukontrollorgane schritt, um so eine wirksamere Durchführung der neuerlassenen Vorschriften zu sichern. Dieses Entgegenkommen der Stadtgemeinde München war um so wertvoller, als die Bauarbeiter im bayerischen Landtage wenige Monate vorher in ihren Hoffnungen enttäuscht worden waren.

Am 24. Januar hatte nämlich der Abgeordnete Ehrhart (Soz.) folgenden Antrag eingebracht: „Die königliche Staatsregierung sei zu ersuchen, behufs gründlicher Überwachung des Bauwesens besondere Inspektoren in genügender Zahl anzustellen und die hierfür nötigen Mittel in den Etat einzusetzen." Im Zusammenhange mit dem tödlichen Absturze dreier Spenglergehilfen, der sich eine Woche vorher in München ereignet hatte, begründete Abgeordneter Ehrhart in der Sitzung vom 29. Januar 1896 seinen Antrag und forderte die Angliederung von Spezialisten im Baufach, speziell für

Gerüstkontrolle, als Inspektoren bei der Fabriken- und Gewerbeinspektion. Die Redner aller Parteien waren einig in der Ansicht, daß etwas für die Bauarbeiter geschehen müsse, der vorgeschlagene Weg schien ihnen aber ungangbar. Minister Freiherr v. Feilitzsch wies zunächst nach, daß die betreffenden Spenglergehilfen eigenmächtig vorgegangen seien und somit selbst Schuld an ihrem Tode getragen hätten. Den vorliegenden Antrag aber erachte er, so sehr er für seine Person dafür sei, formell für undurchführbar, da er einerseits dem Staat eine zu große Verpflichtung auflege, anderseits aber die eben ins Leben getretene Ministerialentschließung vom 24. November 1895 den festen Willen der Staatsregierung beweise, für die Förderung des Bauarbeiterschutzes einzutreten. Der Antrag Ehrhart wurde demgemäß aus formalen Gründen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Die am 17. November 1895 gefaßte Petition der Bauarbeiterversammlung in München war inzwischen allen in Betracht kommenden Landes- und Reichsbehörden und Vertretungen übersandt worden. Während sie aber im Petitionsausschuß des bayerischen Landtages am 11. Februar 1896 durch die Ablehnung des Antrages Ehrhart für erledigt erklärt wurde, gab sie den unmittelbaren Anstoß zu einer bedeutsamen Enquete des Reichsamtes des Innern, über Schritte, welche auf reichsgesetzlichem Wege zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter geschehen könnten.

In der Reichstagssitzung am 5. Dezember 1895 noch wurde die bekannte Münchener Petition auf Antrag Bebels unter Zustimmung aller Parteien dem Reichskanzler als Material zur Gesetzgebung überwiesen. Dieser richtete daraufhin am 4. November 1896 ein Rundschreiben an die verbündeten Regierungen mit der Bitte um Meinungsäußerung über folgende Punkte:

Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung habe bisher Ersprießliches geleistet; es würde als bedenklich erachtet werden, diese Entwicklung durch behördliches Eingreifen zu fördern oder zu lähmen. Maßnahmen von Reichs wegen würden erst in Frage kommen, wenn sich die Unzulänglichkeit der landesrechtlichen Vorschriften, in Verbindung mit der

berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung klar herausgestellt hätte. Sodann waren die von den Arbeitern geäußerten Wünsche bezüglich der Abhaltung von Zugluft, Koksfeuer, Baubuden und Aborten etc. zur Begutachtung beigegeben. Als empfehlenswert wurden landesrechtliche Vorschriften oder Maßnahmen der örtlichen Baupolizeibehörde bezeichnet. Ferner die Forderung häufigerer Revisionen, vorgenommen durch Bauverständige unter Mitwirkung praktisch geschulter Bauarbeiter. In Bayern sei zwar schon die Fabriken- und Gewerbeinspektion hierfür zuständig, es sei aber fraglich, ob bei einer so starken Inanspruchnahme derselben, bei der großen Zahl und dem häufigen Wechsel der Baustellen und der mit dem Fortschreiten eines Baues sich fortwährend verändernden Beschäftigungsverhältnisse der Schwerpunkt einer wirksamen Beaufsichtigung der Bauten nicht doch in der Tätigkeit örtlicher Polizeiorgane liege. Schließlich ob § 135—139a der R.Gew.O. auf die bei Bauten beschäftigten weiblichen und jugendlichen Personen auszudehnen sei. Im Anschluß an dieses Schreiben des Reichskanzlers forderte nun die bayerische Regierung sämtliche Kreisregierungen zur Äußerung auf, ob und inwieweit ein Bedürfnis zu einem besseren Schutze der Bauarbeiter anerkannt sei und welche Maßregeln zu diesem Zwecke etwa getroffen werden könnten. Ferner ob die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Hochbauten üblich und ob, im Falle des Bestehens von Mißständen in sanitärer oder sittlicher Beziehung, hier eine Einschränkung der Frauenarbeit ohne allzu großen Eingriff in die Erwerbstätigkeit der Arbeiterinnen durchführbar wäre. Wir erhalten aus den Berichten der acht Kreisregierungen ein ganz instruktives Bild von dem Stand der Bauarbeiterschutzfrage zu jener Zeit, wenngleich nicht außer acht gelassen werden darf, daß Bauarbeiter oder deren Vertreter nicht befragt worden waren.

Allgemein wurde ein Bedürfnis nach weiterem Ausbau der Schutzbestimmungen ausgesprochen und die Wünsche der Bauarbeiter wurden als berechtigt anerkannt. Freilich zeigten sich je nach dem Klima, dem ländlichen oder mehr industriellen Charakter der Kreise mancherlei abweichende Anschauungen. So schien ein Schutz gegen Zugluft im Winter

in der Pfalz nicht als erforderlich, oder strenge Bestimmungen über die Errichtung von Baubuden für die sehr einfachen Verhältnisse in der Oberpfalz als zu weitgehend. Übereinstimmend waren die Berichte der Ansicht, daß eine Regelung der Abortfrage dringend nottue. Der Schutz der Bauarbeiter wurde besonders für die größeren Städte als notwendig anerkannt und von allen Seiten wurde der Wunsch nicht nach reichs-, sondern nach landesgesetzlicher bezw. ortspolizeilicher Regelung ausgesprochen, mit Rücksicht auf die so verschieden gelagerten örtlichen Verhältnisse. Die Beschäftigung von Frauen war in den einzelnen Kreisen verschieden; die Mißstände bestanden nach allgemeiner Ansicht nicht mehr und nicht weniger als in landwirtschaftlichen Betrieben, und während man in einzelnen Kreisen ein vollständiges Verbot der Frauenarbeit an Bauten vertrat, hielten andere Berichte auch die geringfügigste Einschränkung für einen tiefgehenden Eingriff in die wirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse. Im großen und ganzen wurde also die Tatsache bestehender Mißbräuche zugegeben und die Abstellung derselben weniger durch neue Vorschriften als durch bessere Beobachtung und schärfere Kontrolle der bestehenden Bestimmungen befürwortet.

Auf Grund dieser Ausführungen konnte nun an das Reichsamt des Innern berichtet werden, daß für eine Ergänzung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften kein Anlaß bestehe. Etwa auftretende Mißbräuche würden vielfach in erfolgreicher Weise durch lokale Vorschriften bekämpft, eventuell durch Einzelanordnung als Auflage für den Unternehmer. Eine allgemeine reichsgesetzliche Vorschrift in dieser Richtung würde bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse die heftigsten Klagen wachrufen. Die Regelung der Abortfrage sei ein dringendes Bedürfnis und geschehe in den Städten auf ortspolizeilichem Wege. Für besondere Aufsichtsbeamte oder auch für Heranziehung der Arbeiter zur Kontrolle bestehe vorläufig kein Bedürfnis. Dagegen könne die Ausdehnung der §§ 135—139a der R.Gew.O. auf das Baugewerbe befürwortet werden.

Nachdem die bayerische Regierung sich so einer reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes abgeneigt ge-

zeigt hatte, suchte sie umsomehr im eigenen Lande auf eine Verbesserung der Verhältnisse hinzuarbeiten: Die Städte mit regerer Bautätigkeit wurden veranlaßt zur Abfassung von Schutzvorschriften und zur Einführung wirksameren Kontrolldienstes. An die Distriktsverwaltungsbehörden erging die Weisung, aus Anlaß aller zu ihrer Kenntnis gelangten Bauunfälle die etwa veranlaßten Erhebungen vorzunehmen und gegebenen Falles unnachsichtlich strafrechtliche Einschreitung herbeizuführen. Und schließlich wurde noch im Herbst 1897 die Münchener Lokalbaukommission insbesondere aufgefordert, in allen Fällen, in welchen die ortspolizeilich vorgeschriebenen Vorrichtungen nicht oder nur in ungenügendem Maße hergestellt seien, gegen die verantwortlichen Baumeister oder Bauhandwerker unnachsichtlich Strafe zu beantragen.

Wie dringend notwendig die Aufmerksamkeit, und wie berechtigt die Warnung der Staatsregierung war, bewies wenige Wochen später in München die große Katastrophe am 17. November 1897 beim Neubau des Maximilianskellers, wobei 20 Bauarbeiter unter den einstürzenden Trümmern begraben wurden und 7 tödlich, 13 schwerverletzt herausgezogen werden mußten. Die gerichtliche Untersuchung ergab ein erschreckendes Bild von dem frevelhaften Leichtsinn der betreffenden Unternehmer und den Nachweis vom Fehlen jeglicher Kontrolle. Ohne jede Genehmigung war der umfangreiche Bau begonnen und weitergeführt worden, keine einzige Nachschau hatte stattgefunden, Bauleiter und Palier waren unfähig, die von ihnen angeordneten Arbeiten selbst auszuführen; der tragende Hauptpfeiler des weiten Kellergewölbes war aus schlechtestem Ziegelmaterial mit einem zur Zeit der Verwendung schon verdorbenen Mörtel, und zwar nicht einmal massiv, sondern kaminartig, mit einem Hohlraum in der Mitte, ausgeführt. Groß war die Entrüstung angesichts dieses Tiefstandes an Verantwortlichkeit gegenüber Leben und Gesundheit der betroffenen Bauarbeiter, gegenüber einer solch gewissenlosen Gewinnsucht dieser Unternehmer. Mit Recht aber wurde die mangelnde Nachschau der Lokalbaukommission von der öffentlichen Meinung haftbar gemacht für die unglücklichen Opfer des Unfalles. Am 25. November veranstaltete sodann die ge-

samte Bauarbeiterschaft eine öffentliche Versammlung, in der die Schutzlosigkeit der Arbeiter von allen Rednern aufs lebhafteste beklagt und als letzte Unfallursache ebenfalls die fehlende Bauaufsicht bezeichnet wurde. In der gefaßten Resolution wurde nunmehr nicht der Erlaß neuer Vorschriften, sondern die Verschärfung der Baukontrolle gefordert.

Noch hatte sich die Erregung über diesen schrecklichen Bauunfall nicht gelegt, als am 14. Dezember der dreigeschossige Erker eines Neubaues in der Lindwurmstraße einstürzte und — es war zum Glück die Zeit, wo die Arbeiter ihren Vorschuß zu holen pflegten — 2 Arbeiter tödlich und 9 schwerverletzt wurden. Hier mag zur Kennzeichnung der damaligen Verhältnisse im Münchener Baugewerbe bemerkt werden, daß allein in dieser Stadt, und zwar in den wenigen Monaten vom 5. Februar bis 14. Dezember 1897 sich 21 Bauunfälle ereigneten. In der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 1. Oktober 1897 (also ohne die beiden letzten großen Unfälle) wurden in München 11 Bauarbeiter tödlich, 53 mehr oder minder schwer verletzt. Damit kann auch der Einwand als erledigt gelten, als ob es sich bei der bisherigen Arbeiterbewegung nur um Bekämpfung von Einzelerscheinungen, um Kritik an künstlich aufgebauschten Fällen gehandelt hätte. Es war wirklich eine verheerende Unfallepidemie, die damals unter den Bauarbeitern ihre Opfer suchte.

Angesichts dieser Ereignisse traten nun die in den freien Gewerkschaften organisierten Bauarbeiter zusammen und gründeten zur wirksameren Wahrung ihrer Interessen und zur Formulierung ihrer Wünsche eine Zentralstelle, den „Verein Arbeiterschutz in München“. Dieser schuf zunächst im Januar des Jahres 1898 aus seinen Mitgliedern private Kontrollkommissionen für die Besichtigung der einzelnen Baustellen, um so statistisches Material über vorhandene Mißstände zu erhalten. Diese Absicht konnte indes insofern nicht zur vollen Durchführung kommen, als begreiflicherweise die meisten Bauunternehmer der Kommission den Zutritt zur Baustelle verweigerten. Im gleichen Monat wurde dem Münchener Magistrat eine Eingabe überreicht mit der Bitte, daß auf jeder Baustelle die schriftliche Erlaubnis zum Bauen öffentlich angeschlagen

werde und daß ferner die Bauaufsicht verschärft werden solle, unter Mitwirkung einer Kommission, bestehend aus Arbeitern, Technikern und Arbeitgebern. Es wurde hierbei auf die von der Stadt Zürich den Arbeiterkreisen entnommenen Baukontrolleure verwiesen.

Die Eingabe fand von seiten des Stadtmagistrats zunächst Unterstützung, und schon Mitte Februar konnte die Lokalbaukommission nach Einholung je eines Gutachtens des Münchener Architekten- und Ingenieurvereins sowie des Züricher Stadtrates zu einer Beratung über die Verschärfung der Baukontrolle übergehen. Es wurde festgestellt, daß in Zürich die eigentliche Baukontrolle durch technisch vorgebildete Baupolizeibeamte unter Leitung des Stadtbaumeisters stattfinde; die örtliche Prüfung und Überwachung geschehe jedoch mit Erfolg durch zwei Kontrolleure aus dem Bauarbeiterstande, welche hier als Beamte fungierten. Das Gutachten des Münchener Architekten- und Ingenieurvereins stellte sich auf einen wesentlich anderen Standpunkt: „Allzu häufige Kontrolle nehme dem gewissenlosen Unternehmertum das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit. Die Baupolizeibehörde sei dagegen mit größerer polizeilicher Machtfülle auszustatten. Die Kontrolle selbst könne nur von technisch und wissenschaftlich gebildeten Organen, also von Beamten und keineswegs von Arbeitern, und seien sie persönlich noch so tüchtig, ausgeübt werden."

Die Lokalbaukommission glaubte bedauerlicherweise einen vermittelnden Standpunkt einnehmen zu können. Sie erkannte an, daß ein Gerüstschutz nur durch tägliche Kontrolle an jedem Bau möglich sei; nur dadurch werde eine größere Sorgfalt bei der Herstellung erzwungen. Um die Überwachung in der geplanten Weise durchzuführen, wurde eine Vermehrung des technischen Personals in Aussicht genommen. Bezüglich der Beteiligung der Arbeiter verwies man auf die Verhältnisse in Zürich, wo die Arbeiter nur die eigentliche Gerüstkontrolle unter sich hätten. In Bayern sei aber hierfür schon längst die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft zuständig; diese habe ja das größte Interesse an der Sicherheit der Gerüste und besitze schon eine große Anzahl örtlicher, ehrenamtlicher Kontrollorgane hierfür. Der Vorschlag der Arbeiter, einer kom-

missionellen Aufsicht, könne auf keinen Fall angenommen werden, vielmehr sei Einzelkontrolle zu empfehlen. Während man so den entscheidenden Punkt, die Verschärfung der Aufsicht, abgewälzt und der Baugewerksberufsgenossenschaft zugeschoben hatte, wurde nur der ziemlich nebensächliche Wunsch der Arbeiter begutachtet, die Bauerlaubnis an der Baustelle öffentlich anzuschlagen. Das Jahr 1898 verging indes, ohne daß die Förderung der Arbeiterwünsche weiter als bis zur kommissionellen Beratung gediehen wäre. Auch in der Kammer der Abgeordneten fanden die Forderungen der Bauarbeiter kein Gehör. Ein Antrag des Abgeordneten Ehrhart, „die königliche Staatsregierung sei zu ersuchen, für eine wirksamere Durchführung der Schutzvorschriften für die Bauhandwerker Sorge zu tragen und zu diesem Zweck, wo dies nötig, die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten in Aussicht zu nehmen", war in der Sitzung vom 19. Februar 1899 abgelehnt worden.

Wie verhängnisvoll für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter jener Beschluß der Lokalbaukommission, die Gerüstkontrolle der Baugewerksberufsgenossenschaft zu überlassen, war, bewies eindringlich die Antwort des Reichskanzlers (30. Juni 1898), die eine Zusammenfassung aller eingelaufenen Gutachten über das Rundschreiben vom 4. November 1896 enthielt. Es hieß da: „Die von den Baugewerksberufsgenossenschaften in anerkennenswertem Eifer erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind im allgemeinen als ausreichend zu betrachten. Vielmehr muß das Steigen der Zahl der Unfälle neben anderen und allgemein für sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften mehr oder weniger gleichmäßig wirkenden Ursachen, auf eine unzulängliche Durchführung der bestehenden Schutzvorschriften zurückgeführt werden!" Damit wurde der Baugewerksberufsgenossenschaft gerade die mangelhafte Nachschau zum Vorwurf gemacht, auf deren Verbesserungsbedürftigkeit die Bauarbeiter ja seit Jahren, aber stets vergeblich, hingewiesen hatten. Das Rundschreiben brachte nun neben der Anerkennung der Berechtigung sämtlicher Wünsche zwar nicht deren reichsgesetzliche, sondern landesgesetzliche oder ortspolizeiliche Regelung in Vorschlag, wohl aber legte es den größten Wert eben auf bessere Durchführung der be-

stehenden Vorschriften und auf häufigere und gründlichere Überwachung der Bauten. Die stärkere Heranziehung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren wurde abgelehnt, wie auch die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten mit spezieller Ausbildung; dagegen sei der Schwerpunkt einer wirksamen Bauaufsicht doch immer in der Tätigkeit örtlicher, eine fortlaufende Kontrolle übender Organe zu suchen, unter Herbeiziehung nicht nur akademisch gebildeter Techniker, sondern auch praktisch geschulter Personen, wie Paliere, Vorarbeiter u. dergl. Die Mißstände bei Beschäftigung weiblicher Arbeiter wären unwesentlicher Natur und ließen sich durch ortspolizeiliche Verfügungen regeln.

Es bedurfte in Bayern nicht mehr dieses Schreibens des Reichsamts des Innern, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Handhabung der von der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft geübten Baukontrolle zu lenken. Waren doch seit Jahren in steigendem Maße Klagen gegen die durchaus wirkungslose Kontrolle der ehrenamtlichen Vertrauensmänner, die ja selbst Unternehmer waren, erhoben worden, und war doch diesem Umstande das rapide Steigen der Unfälle zum großen Teile zugeschrieben worden. Das königlich bayerische Landesversicherungsamt brachte denn auch im Oktober 1898 „das Steigen der Zahl der Unfälle mit der ungenügenden Durchführung der bestehenden Schutzvorschriften“ in Beziehung und hob hervor, daß nach § 82 des Unfallversicherungsgesetzes auch der Vollzug dieser Vorschriften der Berufsgenossenschaft anheimgegeben sei. Auch eine Revision der Unfallverhütungsvorschriften sei dringend nötig, denn es seien z. B. nicht einmal Bestimmungen enthalten, die das Arbeiten in Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, regelten. Die Berufsgenossenschaft gab zu, daß die Unfallziffer noch immer eine steigende sei, aber, so hieß es weiter: „Nach Anschauung des Vorstandes ist durch Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften alles getan, was von diesseitiger Berufsgenossenschaft zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter geschehen konnte. Die größte Zahl der Unfälle ereigne sich durch die eigene Unachtsamkeit der Arbeiter selbst. Der Grund des Anwachsens der Unfallziffern sei, daß jetzt die geringfügigsten Verletzungen zum

Gegenstand hartnäckigsten Rentenanspruchs gemacht würden. Auch die allgemeine Zunahme der Bautätigkeit sei von Einfluß. Von einer Revision der Vorschriften wolle abgesehen werden, da sie nicht notwendig und auch mit erheblichen Kosten verbunden sei."

Das war damals die Anschauung über Bauarbeiterschutz, wie ihn sich die maßgebendste Unternehmervereinigung dachte. Und ihr war nun durch den Beschluß der Lokalbaukommission Leben und Gesundheit der Bauarbeiter anvertraut. Mit Recht wehrten sich diese dagegen und hielten am 2. Februar 1899 eine Versammlung ab, in der die traurige Lage der Münchener Bauarbeiterschaft eingehend geschildert und nochmals an den Magistrat eine Resolution abgesandt wurde, mit der Forderung, die Baukontrolle zu verschärfen und unter Mitwirkung der Arbeiter vornehmen zu lassen. Die Lokalbaukommission wies den ihr gemachten Vorwurf zurück, daß die Kontrolle gegenwärtig von Technikern ausgeübt werde, welche auf der Schulbank, aber nicht praktisch geschult seien. Vielmehr müßte jeder Ingenieurassistent im äußeren Dienst das Bauhandwerk praktisch betrieben haben, als Arbeiter und Palier, und alsdann die Baugewerkschule besucht haben. Der Bauarbeiter sei nur für eine besondere Hantierung geübt, verstehe aber nichts von Statik und Baumaterialienlehre und sei somit nicht zum Auftragerteilen an der Baustelle befähigt. Im übrigen aber geschah nichts.

Wenige Tage später, an Ostern 1899, fand in Berlin der von sämtlichen organisierten Bauarbeitern Deutschlands beschickte I. Bauarbeiterschutzkongreß statt, der den Zweck hatte, ein einheitliches Handeln für die Verwirklichung der Arbeiterforderungen zu ermöglichen. Die aus Bayern erschienenen Delegierten aber konnten damals nur sehr wenig Erfreuliches über die Maßnahmen von Arbeiterschutz, noch weniger über deren wirksame Durchführung berichten. In München fand daraufhin am 25. April eine Bauarbeiterversammlung statt, wobei über die Kongreßbeschlüsse referiert und eine Resolution dem Magistrat überreicht wurde, mit dem Inhalt, „es möchten den Ingenieurassistenten der Lokalbaukommission endlich einmal praktische Bauhandwerker zugeteilt werden, um den so über-

lasteten Organen der Lokalbaukommission an die Hand zu gehen". In dieser Forderung lag ein praktisch sehr brauchbarer Vorschlag zur Verschärfung der Baukontrolle. Umsomehr war zu bedauern, daß die Lokalbaukommission diese so bedeutsame Anregung ohne jede Antwort ließ. Der einzige Erfolg, den die Bauarbeiter erreichten, war, daß der schon vor einem Jahr im Prinzip gefaßte Beschluß, „die Veröffentlichung des Namens des Bauleiters und seines Stellvertreters auf der Baustelle", nunmehr zur Ausführung kam.

Die Lage der Bauarbeiter war also schlimmer wie je, sahen sie sich doch vor die traurige Tatsache gestellt, daß all die Opfer, welche die schweren Bauunfälle der letzten Jahre gefordert hatten, all ihre Bemühungen und ihre Petitionen umsonst waren, daß alle ihre noch so gerechtfertigten Wünsche kein Gehör gefunden hatten.

In dieser für die Bauarbeiter so trüben Zeit ergriff nun ganz unerwartet die Staatsbehörde die Initiative, rüttelte das Unternehmertum auf und mahnte die Gemeinden an ihre Pflicht. Die bayerische Regierung nahm sich der Bauarbeiter an, erkannte — als erster deutscher Bundesstaat — sie in dieser Frage als gleichberechtigten Faktor an und zog sie zur Mitarbeit an der Baukontrolle herbei trotz des Sträubens der Unternehmer, wie auch der von ihnen beeinflußten Gemeindeverwaltungen.

Zunächst wurde für München die Vorlage einer monatlichen Übersicht über Bautätigkeit und Baukontrolle gefordert. Sodann schärfte eine Ministerialentschließung vom 16. Oktober 1899 allen an der Bauaufsicht Beteiligten neuerdings sämtliche bisher ergangenen Verordnungen ein und verfügte bei Widersetzlichkeit der Bauleiter sofortige Baueinstellung und eventuell unnachsichtliche Herbeiführung gerichtlicher Strafeinschreitung. Außerdem aber beschloß die Staatsregierung, unter Beiziehung aller Interessenten einschließlich der Bauarbeiter eine Kommission einzuberufen, die gutachtlich über die Maßnahmen einzuvernehmen sei, welche den Unfällen im Baugewerbe soweit als irgend möglich vorbeugen könnten.

Nun war mit einem Schlage die Sachlage zu Gunsten der Bauarbeiter geändert. Diese hielten sofort in der kurzen Zeit

bis zum Konferenztage zwei Versammlungen ab und formulierten dort ihre Wünsche dahin, daß nur eine zweckentsprechende Organisation der Baukontrolle Abhilfe bringen könne, unter Beiziehung von praktisch geschulten Arbeitern aus den verschiedenen Zweigen des Baugewerbes. Am 30. Oktober 1899 fand dann diese denkwürdige Sitzung im Staatsministerium des Innern statt unter dem Vorsitz Sr. Exz. des Herrn Staatsministers Frhr. v. Feilitzsch. Anwesend waren mehrere höhere Beamte des Staatsministeriums des Innern und der obersten Baubehörde, der Fabriken- und Gewerbeinspektor von Oberbayern, Abgeordnete der Stadtverwaltungen von München, Nürnberg und Augsburg, der Vorstand der Baugewerksberufsgenossenschaft und je drei Vertreter des Bauunternehmerstandes und der Bauarbeiter. Nach ziemlich lebhaften Verhandlungen wurden folgende Vorschläge angenommen: 1. daß Baukontrolleure aufzustellen seien; 2. daß die Kontrolle von beständiger Dauer sein soll; 3. daß die Baukontrolleure dem Arbeiterstande entnommen werden sollen; 4. daß die Bauarbeiter hierzu Vorschläge machen könnten und 5. daß die Kosten dieser Einrichtung von der Bauführung zu tragen sind. Damit schienen die schon so oft vorgebrachten Wünsche der Bauarbeiter in Erfüllung zu gehen und es war klar, daß die Arbeitgeber sich mit allen Mitteln gegen die Ausführung dieser Vorschläge wehren würden. So sehen wir denn die nächsten Monate erfüllt von hochgehender Agitation der Unternehmervereinigungen gegen die Stellungnahme der Staatsregierung und gegen die Forderungen der Bauarbeiter.

Am 16. November überreichten die „Vereinigten Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterinnungen in München“ dem Ministerium eine Eingabe, worin, unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz, entschieden protestiert wurde, daß „unter der Flagge des Arbeiterschutzes ein weiterer Schritt auf dem Wege der Demoralisierung des Baugewerbes geschehe“. Für den praktisch und theoretisch gebildeten Baumeister genüge die jetzige Kontrolle vollkommen; deshalb die Bitte, die Arbeiterkommissionen bei Bauten nicht zu befürworten, sondern gesetzliche Mittel zu schaffen für bessere Ausbildung der Baumeister, Paliere und Lehrlinge; Entzug des Gewerbebetriebs

bei offenkundigem Leichtsinn oder bei Unfähigkeit; Erweiterung der Baugewerksschulen und Aufstellung einer Statistik der „Ursachen“ der Unfälle. In einer Audienz wenige Tage später konnte den Vertretern der genannten Innungen insofern Aufklärung gegeben werden, „als ja im Ministerium lediglich die Absicht bestehe, an Orten, für welche ein Bedürfnis hierzu vorliege, den mit der Baukontrolle betrauten Technikern erfahrene und verlässige Gehilfen aus dem Bauarbeiterstande beizugeben, welche hauptsächlich auf den Vollzug der zur Verhütung von Unfällen und von Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erlassenen Bestimmungen ihr Augenmerk zu richten hätten“. Trotz dieser beruhigenden Versicherung von seiten der Staatsregierung nahm die Erregung der Unternehmerkreise zu: am 24. November überreichte die „Nürnberger Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister“ eine Eingabe dem Ministerium mit der Bitte, „es wolle von einer Aufstellung von ständigen Arbeiterkontrolleuren abgesehen werden“. Als „das einzig richtige und sichere Mittel zur Verhütung von Unfällen auf Bauten“ wurde hier die Einführung des Befähigungsnachweises empfohlen. Am 27. November erschien ein allgemeines Rundschreiben der „Münchener Vereinigten Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterinnungen“, worin sich „die Innung verwahrt, eventuell von ihren eigenen Arbeitern kontrolliert zu werden. Mag diese Kontrolle organisiert sein wie immer, und ihre Befugnisse größerer oder geringerer Natur sein: das steht fest, daß die Innung unter keinen Umständen für diese Einrichtung zu haben sein wird!“ Und nochmals am 5. Dezember wurde nachdrücklich durch eine gutachtliche Äußerung der obigen Münchener Innungen ausgesprochen, daß „die Ursachen der Bauunfälle nicht in unzureichender Kontrolle, sondern in der ungenügenden Qualität einer überaus großen Zahl von Bauunternehmern sowohl als der Arbeiter selbst, in der Überhastung der Bauausführungen, im Leichtsinn und unmäßigen Genuß geistiger Getränke seitens der Arbeiter liege. . . . Nach der innersten Überzeugung der Baumeister aber werden diese seit Jahren erstrebten Aufseherposten weit weniger um der Sache selbst willen erstrebt, sondern vielmehr zu sozialdemokratischen Parteizwecken. Deshalb wolle

von Arbeiterkontrolleuren abgesehen und dafür Techniker mit längerer Praxis und reiferem Alter der Behörde beigeordnet werden. Eine wesentliche Verminderung der Bauunfälle könne nur erwartet werden durch Einführung des Befähigungsnachweises, durch gesetzliche Regelung der Lehrzeit für die Bauarbeiter, durch Maßregeln gegen den Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit und durch gehörige Bemessung der Bautermine."

Das waren die Mittel, welche die Bauunternehmer zum Schutze von Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter vorzuschlagen hatten. Und in kurzer Zeit traten die meisten bayerischen Arbeitgebervereinigungen im Baugewerbe durch Zustimmungserklärungen den obengenannten Ausführungen bei, um so einen Druck auf die Entschließungen der Regierung auszuüben.

Diesem lärmenden Treiben gegenüber hatten die Bauarbeiter lediglich eine Konferenz von Delegierten am 19. November nach München einberufen, wobei die Grundzüge einer Denkschrift an das Ministerium festgelegt wurden und eine „Landeskommission für Bauarbeiterschutz" in Nürnberg errichtet wurde. Im Namen sämtlicher im Baugewerbe tätiger Arbeiter überreichte alsdann der Verein „Arbeiterschutz" in München dem Ministerium eine wohlmotivierte Eingabe, worin die Wünsche der Bauarbeiter aufgeführt waren. Sie bezogen sich auf den Schutz gegen Zugluft, auf Baubuden, Aborte, auf ein Arbeitsverbot für schwangere Frauen, Einschränkung der Frauenarbeit überhaupt und auf eine Reihe bautechnischer Details. Für die pfälzischen Bauarbeiter fand am 6. Dezember eine Versammlung in Ludwigshafen statt, wobei in einer Petition an das Ministerium nochmals um den Erlaß von Vorschriften für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter und um Aufstellung von Arbeiterkontrolleuren gebeten wurde. Die bayerische Regierung war indes unbeirrt auf dem betretenen Wege des Bauarbeiterschutzes weitergeschritten. In einer Ministerialentschließung vom 1. Dezember wurde den vereinigten etc. Innungen erwidert, daß die Aufregung über etwa staatlich angestellte Agitatoren unbegründet sei, da die Baukontrolleure als berufsmäßig Bedienstete der Baupolizeibehörde angegliedert und unterstellt werden würden. Am 2. Dezember wurde als-

dann „an Stelle der vielfältigen Einzelvorschriften eine einheitliche Regelung des Bauarbeiterschutzes auf dem Wege einer ministeriellen oberpolizeilichen Vorschrift in Erwägung gezogen und der Entwurf einer solchen angeordnet".

Auch der Münchener Stadtmagistrat hatte inzwischen die Einführung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande lebhaft befürwortet, sofern ihm nur das Recht der Ernennung vorbehalten bliebe und diese Kontrolleure städtische Bedienstete werden würden.

Ein letzter Versuch der Arbeitgeber, die geplante Aufstellung von Bauarbeiterkontrolleuren zu hintertreiben, war eine Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister vom 8. März 1900, in welcher unter Anführung der oben schon erwähnten Behauptungen über die Unbrauchbarkeit von Arbeitern für die Baukontrolle gebeten wurde, „von der Heranziehung von Kontrolleuren aus dem Arbeiterstande zwecks Durchführung einer schärferen Baukontrolle hochgeneigtest Abstand zu nehmen und, wo bereits Schritte nach der angedeuteten Richtung unternommen seien, diese wieder rückgängig zu machen, sowie darauf hinzuwirken, daß den Vertrauensmännern der Baugewerksberufsgenossenschaft behördlicherseits die Baukontrolle übertragen werde".

Die Antwort der bayerischen Regierung war die Veröffentlichung der Kgl. Verordnung vom 21. März 1900[1]), welche „in einer wirksameren Ausgestaltung der Baukontrolle und in einer Erweiterung der Befugnisse der Baupolizeibehörde gegenüber dem Bauherrn, besonders gegenüber unzuverlässigen Bauspekulanten, das wirksamste Mittel zur Einschränkung der Bauunfälle sah". Die Staatsregierung gelangte hierbei zu dem Ergebnis, daß an Orten mit besonders reger Bautätigkeit den technisch geschulten Organen der Baupolizeibehörden, welche die ihnen obliegende Kontrolle kaum mehr bewältigen könnten, nach Bedürfnis auch niedere Aufsichtsorgane beizugeben seien. Diese Hilfskräfte (Bauaufseher) seien aus der Mitte der erfahreneren Bauarbeiter und Paliere zu entnehmen und der Baupolizeibehörde als Beamte zu unterstellen. Als Aufgabe sei

[1]) Ges.- u. V.Bl. 1900, S. 217 ff.

diesen Bauaufsehern die Nachschau auf den Baustellen, soweit hierzu keine höheren technischen Kenntnisse erforderlich sind, zuzuweisen, also insbesondere die Kontrolle über die Festigkeit und Sicherheit der Gerüste, über die Benützung des Mörtels und des Betons und über die, im Interesse der Sittlichkeit und des Wohles der Arbeiter gebotenen Einrichtungen. Ihre Besoldung würden diese Bauaufseher vorwiegend aus den Gebühren für die Kontrolle beziehen, zu deren Tragung die Bauherren zu verpflichten seien.

Um diese Reformen ins Leben treten zu lassen, war jedoch die Abänderung und Ergänzung der Bauordnung notwendig. Es wurde in § 66 derselben die Baukontrolle während der Bauführung (die Nachschau) obligatorisch gemacht (ausgenommen für einfache Bauausführungen auf dem Lande), und auch auf Abbrucharbeiten ausgedehnt. Abs. IV—VI enthielt die Bestimmungen über die Aufstellung der neugeschaffenen Bauaufseher aus dem Arbeiterstand. Neu war ferner (§ 68, Ziff. 9), daß bei Bauführungen für gewerbliche Zwecke, bei welchen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter in Frage kommen könnten, der Fabriken- und Gewerbeinspektor zur Erinnerungsabgabe zu hören sei. In § 72, Abs. II wurde die allgemeine Anzeigepflicht über den Beginn der Bauarbeiten vorgeschrieben, eine Maßregel, die im Interesse der Baukontrolle unentbehrlich war. Zugleich wurde angeordnet, daß der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker namhaft gemacht wird und durch schriftliche Erklärung die Verantwortung übernimmt, um so durch Klarlegen der Rechtslage das Unwesen der Strohmänner zu bekämpfen. In Abs. III erhielt die Baupolizeibehörde das Recht, die als Bauleiter namhaft gemachte Person zu beanstanden, wenn diese die für eine sichere Bauführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt. Diese Befugnis konnte als ein wichtiger Schritt zur Reinigung des Baugewerbes von unzuverlässigen Spekulanten und Pfuschern gelten. § 73 erstreckt die Aufsicht der Orts- und Distriktspolizeibehörden auf den Vollzug der Maßregeln zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit. Ferner wurde hier dem Bauherrn die Pflicht zur Anzeige der Bauvollendung, je nach Bedürfnis auch für Rohbau und Dachstuhlbesichtigung auferlegt. Schließ-

lich regelt Abs. III des § 78 die Bezüge der Techniker und Bauaufseher; Abs. IV bietet eine Handhabe gegen vermögenslose Bauschwindler.

Mit dieser Kgl. Verordnung vom 31. März 1900 erwarb sich Bayern für alle Zeiten das Verdienst, als erster unter den deutschen Bundesstaaten eine befriedigende Regelung des Bauarbeiterschutzes angebahnt zu haben. Die Heranziehung der Bauarbeiter selbst zur Kontrolle bekundete soziales Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit, und die rasche Durchführung dieses Gedankens in die Praxis, unbeirrt von allen gegnerischen Beeinflussungen, verdient heute noch Anerkennung.

Die Anwendung der neuen Verordnung wurde alsbald [1]) auf alle staatlichen Bauführungen ausgedehnt; insbesondere wurden die Kgl. Landbauämter angewiesen, die Tätigkeit der für den betreffenden Verwaltungsbezirk etwa aufgestellten Bauaufseher aus dem Arbeiterstand in Anspruch zu nehmen. Im übrigen wurde es den Staatsbaubehörden anheimgegeben, für Aufstellung eigener Bauaufseher aus dem Stande der Arbeiter im Falle des Bedürfnisses selbst Sorge zu tragen. Auch sollte der Vollzug etwaiger ortspolizeilicher Vorschriften bei Staatsbauten gesichert sein. Die Anordnungen bezogen sich auf Regie-, wie auch auf alle in Akkord ausgeführten staatlichen Bauten; es sollten deshalb auch die mit der Aufsicht auf Staatsbauten in erster Linie beschäftigten Unterorgane (Bauführer, Paliere) entsprechend angewiesen werden. Schließlich wurden besonders die Kreisbaureferenten, denen die Überwachung von genehmigten Staatsbauten obliegt, angewiesen, dem Vollzug vorstehender Anordnungen bei ihren Inspektionsreisen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Auch die Stadt München entzog sich nicht der allgemeinen Bewegung zum Schutze der Bauarbeiter. Am 9. Juli erließ die Lokalbaukommission eine Verfügung, wonach die Herstellung von Baugerüsten aller Art, sowie die Vornahme aller Abbrucharbeiten anzeigepflichtig wurde. Durch diese Maßregel wurde die Nachschau ganz außerordentlich erleichtert; denn nunmehr war die Baupolizei nicht nur über einen beabsichtigten

[1]) M.A.Bl. 1900, Nr. 27.

Neubau, sondern auch über jedes zu errichtende Gerüst informiert und konnte so die Kontrolle zweckmäßig gestalten.

Im Vollzug der Kgl. Verordnung vom 21. März 1900 ging die Stadt München als erste Gemeinde mit der Indienststellung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande voran. Jedem der 10 Ingenieurassistenten wurde 1 Bauaufseher beigegeben. Aus den eingereichten Bewerbungen wurden nach dem Berufe ausgewählt: 5 Maurer, 3 Zimmerleute und 2 Steinmetzen; 5 hiervon waren Mitglieder der freien Gewerkschaften, 2 solche der christlichen Arbeiterschaft; 2 waren von der Baugewerksberufsgenossenschaft vorgeschlagen worden, einer aus den sonstigen Bewerbungen hervorgegangen. Die Auswahl erfolgte im Verhältnis zur Zahl der von den einzelnen Interessentengruppen eingereichten Bewerbungen. Die von der Lokalbaukommission ausgearbeitete Dienstinstruktion erschien am 27. März 1901.

Während nun die Unternehmer sich in die nicht mehr zu ändernde Tatsache fügten, daß nunmehr ehemalige Arbeiter als Kontrolleure auftreten würden, waren die organisierten Bauarbeiter unzufrieden, daß die Bauaufseher nicht aus irgend einer Wahl von Arbeitern oder Arbeitervertretern hervorgehen könnten. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 30. Mai 1900 erklärte Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch in Beantwortung einer Frage, die Staatsregierung sei der Ansicht, daß die Baukontrolleure „Bedienstete“ der Baupolizeibehörde seien und deshalb durch die zuständige Behörde zur Aufstellung gelangten. Denn wenn eine Dienststelle die Verantwortung habe für Leute, die sie in den öffentlichen Dienst aufnehme, so müsse ihr auch die Auswahl freistehen.

Schon aber warfen die in Instruktion stehenden „oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter“ ihre Schatten voraus. Durch die Novelle vom 22. Juni 1900[1]) war § 101 des P.Str.G.B. auf das ganze Königreich ausgedehnt und zugleich insofern geändert worden, als nunmehr neben baupolizeilichen Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch oberpolizeiliche Vorschriften zugelassen werden konnten. Hiermit war erst die formale Möglichkeit gegeben, diesen Weg

[1]) Ges.- u. V.Bl. 1900, S. 484.

zum Zwecke des Bauarbeiterschutzes zu beschreiten. Um ihre Forderungen zu präzisieren, hielten im Oktober die Bauarbeiter in München und Nürnberg Versammlungen ab und überreichten in Petitionen die dort geäußerten Wünsche als Material dem Ministerium. Nachdem noch am 7. Dezember die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft ihr Gutachten abgegeben hatte, erschienen am 1. Januar 1901 die neuen oberpolizeilichen Vorschriften [1]).

Sie behandelten die Herstellung und Beschaffenheit von Gerüsten und Geräten (§§ 1—7), das Verhalten bei Abbruchsarbeiten (§ 8), bei Anlage von Baugruben und Ausschachtungen (§§ 9—10), die Herstellung von Lauftreppen und Steigleitern (§ 11), Abschluß und Überdeckung der Öffnungen (§ 12), das Aufbringen der Balken (§ 13), Sandstreuen (§ 14), den Abschluß nicht genügend erleuchteter Baustellen (§ 15), die Verwendung von Schutzgerüsten (§ 16) und Schutzgürteln (§ 17), Vorsichtsmaßregeln beim Einsteigen in Schachte (§ 18), Maßnahmen bei Zugluft und Koksfeuerung (§§ 19 u. 20), Errichtung von Aborten und Unterkunftsräumen (§§ 21 u. 22), Regelung der Verabreichung geistiger Getränke und Festlegung der Verantwortlichkeit des Bauleiters (§§ 23 u. 24). Schließlich wurde die öffentliche Bekanntmachung der neuen Vorschriften an jeder Baustelle angeordnet (§ 25) und der Baupolizeibehörde die Dispensationsbefugnis beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse vorbehalten.

Unter Zugrundelegung der Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft (vom 1. Mai 1888) traten die neuen oberpolizeilichen an Stelle der vielen einzelnen bisher geltenden Vorschriften und schufen so eine allgemein verbindliche Norm für die Verhütung von Unfällen und für die Beseitigung der Mißstände und Gesundheitsschädigungen im Baugewerbe. Bei der Aufstellung der Vorschriften waren alle einschlägigen Stellen gehört und auch die Wünsche der Bauarbeiter weitgehendst berücksichtigt worden. Die Bestimmungen selbst mußten so allgemein gehalten werden, daß sie im ganzen Lande zur Anwendung gebracht werden

[1]) Ges.- u. V.-Bl. 1901, S. 1.

konnten. Von einem Eingehen auf Spezialkonstruktionen (z. B. von Gerüsten) oder von der Angabe bestimmter Maße und Dimensionen mußte somit abgesehen werden. Ein Ausbau in dieser Richtung wurde den größeren Städten mit intensiverer Bautätigkeit, je nach Bedürfnis und angepaßt den lokalen Verhältnissen, überlassen. Von besonderer Wichtigkeit war die Feststellung der sogen. „Verantwortlichkeit", die den mit der Bauleitung betrauten Baumeister oder Bauhandwerker, seine Unterorgane oder die Unternehmer von Nebenbetrieben trifft. Denn nur dann, wenn allseitig der Umfang der Verantwortlichkeit bekannt war, welche jeden der auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane im Ernstfalle trifft, konnte mit Nachdruck auf das Einhalten der bestehenden Vorschriften gedrungen werden.

Die unterm 17. Februar 1901 ergangene Kgl. Verordnung, die Bauordnung betreffend, brachte die einheitliche Regelung des Baupolizeirechtes für das ganze Königreich, wodurch auch das pfälzische Baugewerbe den gleichen Bestimmungen wie im rechtsrheinischen Bayern unterworfen wurde.

Mit den neuen oberpolizeilichen Vorschriften war also ein wirksamer und einheitlicher Schutz der Bauarbeiter ermöglicht worden, mit der neuen Bauordnung die Baukontrolle auf ganz neue Grundlagen gestellt — die Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 21. März 1900, die Bauaufseher aus dem Arbeiterstand betreffend, waren unverändert in die neue Bauordnung übergegangen —, und damit war für die Staatsregierung ein gewisser Abschluß in ihrer Fürsorge für den Schutz der Bauarbeiter gegeben. Die Durchführung der Neuerungen oblag nunmehr hauptsächlich den „Stadtgemeinden mit reger Bautätigkeit". Auch hier hatte die Regierung mehrfach Veranlassung, widerstrebenden städtischen Körperschaften gegenüber ein Bedürfnis nach Aufstellung von Baukontrolleuren festzustellen.

Bald aber zeigte sich bei der Auswahl der Bauaufseher aus dem Arbeiterstand, daß die Unternehmer ihren Einfluß in den einzelnen Städteverwaltungen nun dahin geltend zu machen wußten, die Aufseher nicht direkt aus dem „Arbeiterstand",

---

[1]) Ges.- u. V.Bl. 1901, S. 87.

sondern solchen Kreisen zu entnehmen, die dem Unternehmertum näher standen, z. B. aus der Reihe der Paliere und Bauführer.

An Ostern 1901 fand in Nürnberg ein Kongreß bayerischer Bauarbeiter statt, auf dem diese ihre derzeitige Lage besprachen. Hier wurde nun geklagt, daß es nur in München gelungen sei, Mitglieder der organisierten Arbeiterschaft als Bauaufseher durchzusetzen, während z. B. in Nürnberg sämtliche sechs Bauaufseher nicht aus dem Stande der Arbeiter, sondern aus dem der Paliere hervorgegangen seien. In Rosenheim sei ein Magistratsbeamter, in Ludwigshafen a. Rh. ein Maurermeister, in Regensburg der Vorarbeiter der Straßenkehrer, in Speyer ein Eisenhändler, der angeblich früher ein Bauzeichner gewesen sein wollte, und in Frankenthal gar ein Schutzmann, der früher gemauert haben soll, als Bauaufseher „aus dem Arbeiterstande" aufgestellt. Anderseits aber wurde in vielen Orten eine wesentliche Verschärfung der Baukontrolle festgestellt und in einer Resolution anerkannt, daß das bayerische Ministerium des Innern einen wesentlichen Schritt vorwärts getan habe zur Gesundung der Verhältnisse auf den Bauten. . . . Unausgesetzt müsse aber gefordert werden, daß die in den oberpolizeilichen Vorschriften vorgesehenen weitergehenden ortspolizeilichen Verordnungen entsprechend den Bedürfnissen und den eigenartigen Bauverhältnissen der einzelnen Orte erlassen würden. . . . Besonderes Augenmerk verdiene der Arbeiterschutz auf Staatsbauten, weil diese den besten Anlaß böten zur Beurteilung des Interesses der Behörden an solchem. Ein Versuch, die bayerische Bauarbeiterschutzbewegung unter Einziehung der Nürnberger Landeskommission von Hamburg aus (Zentralkommission für Arbeiterschutz) zu leiten, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt unter Betonung der Notwendigkeit selbständig arbeitender Landes- und Lokalkommissionen für Bauarbeiterschutz.

Die bayerische Regierung hatte die Verhandlungen des Kongresses mit Interesse verfolgt und war auch weiterhin bestrebt, dem Arbeiterschutz bei Bauten die tunlichste Berücksichtigung zuzuwenden. In zwei Ministerialentschließungen (vom 16. April und vom 24. August) wurden die Bauämter neuerdings darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen für die

Überwachung der Bauten gleichmäßig zum Vollzug gelangen sollten bei allen von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bauten. Zur Erreichung dieses Zweckes erscheine es dringend notwendig, daß sämtliche Unterorgane der Staatsbauverwaltung mit dem Inhalt aller, dem Schutz der Bauarbeiter dienenden Vorschriften genau bekannt seien. Ferner wurde die Aufnahme einer Klausel in den Akkordvertrag empfohlen, wonach der Unternehmer sich der Überwachung durch das kgl. Landbauamt und dessen Unterorgane (Bauaufseher, Bauführer) unterwirft. Außerdem ordnete die Regierung genaue Recherchen an über die auf dem Nürnberger Kongreß vorgebrachten Klagen, um so den Arbeitern jeden Grund zu weiterer Bemängelung zu nehmen. Am 9. Juni hatte die Nürnberger Bauarbeiterschutzkommission eine Eingabe überreicht mit der Bitte, es wolle auf jeder Baustelle zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereitgestellt werden, nachdem durch § 23 der oberpolizeilichen Vorschriften die Verabreichung von geistigen Getränken auf der Baustelle untersagt sei. Auch hier bewies die bayerische Regierung ihr aufrichtiges Bestreben, allen gerechtfertigten Wünschen der Bauarbeiterschaft entgegenzukommen dadurch, daß sie noch im gleichen Jahre eine diesbezügliche Ergänzung der oberpolizeilichen Vorschriften erließ.

Auch der Magistrat der Stadt München ließ es an Entgegenkommen den Bauarbeitern gegenüber nicht fehlen. Ein städtischer Bauaufseher aus dem Arbeiterstande hatte in einer Arbeiterversammlung über seine Erfahrungen beim Vollzug der Baukontrolle berichtet, in der Absicht, bei den Arbeitern selbst ein Interesse an der Handhabung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu erwecken, da die Wirkungen der Baukrisis sich in der Ortskrankenkasse sehr stark bemerkbar machten. Der „Arbeitgeberverband für München und Umgebung“ reichte am 9. November 1901 beim Magistrat eine Beschwerdeschrift ein, worin das „Auftreten des Baukontrolleurs N. N. als Kollege und Redner nicht als geeignet bezeichnet wurde, das Vertrauen in eine gerechte und unparteiische Handhabung der Dienstobliegenheiten zu erhalten“. Die Lokalbaukommission wies die Beschwerde zurück und der Magistrat

erklärte, er sei nicht in der Lage, „Bediensteten das Recht der freien Meinungsäußerung in politischen und sozialen Angelegenheiten irgendwie zu verkümmern". Es mag hier bemerkt werden, daß dies der einzige Fall blieb, bei dem von einer Beanstandung der Tätigkeit eines Baukontrolleurs die Rede war. Als äußeres Zeichen für Förderung des Bauarbeiterschutzes von seiten der Behörden darf die am 19. Mai 1901 in München erfolgte Eröffnung einer Spezialausstellung für Bauarbeiterschutz gelten, die unter staatlicher Aufsicht, hauptsächlich durch Bemühungen und Anregungen des bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektors Pöllath entstanden war. Es wurde hier Unternehmern wie Bauarbeitern gezeigt, welche technischen Mittel zur Durchführung der vorgeschriebenen Schutzvorschriften zu Gebote standen, und wie sich deren Anwendung in der Praxis gestaltete

Selbst die Arbeitgeber im Baugewerbe nahmen an der allgemeinen Bewegung für Arbeiterschutz teil. Anläßlich der Revision der Unfallverhütungsvorschriften im Dezember 1901 wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen. So wurde insbesondere das gänzliche Verbot des Überhandmauerns ausgesprochen, ein arbeiterfreundliches Vorgehen der Bauunternehmer, zu dem sich die Regierung bisher mit Rücksicht auf die kleinen Baumeister und die meist einfachen Verhältnisse auf dem Lande nicht entschließen konnte.

Freilich lag hierfür bereits Material aus Arbeiterkreisen vor. Am 24. Oktober 1901 schon war von der Bauarbeiterschutzkommission München eine Petition an alle in Betracht kommenden Stellen abgesandt worden, die weitere Vorschläge zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter enthielten. Es wurde Schutz gegen Zugluft vom 1. Oktober bis 1. Mai, das Verbot der Benützung von Gasthausaborten, die Errichtung von Unterkunftsräumen bei Beschäftigung von 10 Personen aufwärts, die Aufstellung von Urineimern in allen Etagen und die Anzeigepflicht für Gerüste zur Aufnahme in die oberpolizeilichen Vorschriften gewünscht. Nachdem auch im Landtag in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 31. Januar 1902 von seiten der Abgeordneten Segitz und Schirmer die verschiedensten Anregungen auf dem Gebiete

des Bauarbeiterschutzes gegeben worden waren, veranlaßte die Staatsregierung die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft zu einer besonderen Durchberatung der in der letzten Petition angegebenen Wünsche der Bauarbeiter und veranstaltete selbst im gleichen Jahre eine Rundfrage bei allen Baupolizeibehörden über die bisherige Wirksamkeit der bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften, unter Angabe etwa notwendig erscheinender Änderungen und Ergänzungen, mit Rücksicht auf die gleichem Zwecke dienenden Unfallverhütungsvorschriften.

Die Beratung der Bauarbeiterpetition durch die Versammlung der Baugewerksberufsgenossenschaft brachte jedoch für die Sache der Bauarbeiter ein negatives Resultat insofern, als die vorhandenen oberpolizeilichen Vorschriften trotz des Einspruches der Arbeitnehmer für genügend erachtet wurden und mit fast stets gleichbleibendem Stimmverhältnisse jede weitergehende Forderung der Arbeiter abgelehnt wurde.

Diese sahen sich durch die wenig entgegenkommende Haltung der Unternehmer in ihren Hoffnungen getäuscht und beschlossen, nunmehr die Agitation für ihre Sache auf das ganze Land auszudehnen und sie besonders in die Städte mit reger Bautätigkeit zu tragen. Zunächst richtete die Nürnberger Bauarbeiterschaft eine Petition an den Magistrat mit der Bitte, es wolle den Bauaufsehern endlich die definitive Dienstinstruktion gegeben und die Kontrolle auch auf die Zimmerplätze ausgedehnt werden, wo manche Mißstände herrschten. Ebenso verfuhr die Arbeiterschutzkommission in Hof i. Bayern und schließlich veranstaltete die Landeskommission für Bauarbeiterschutz in Nürnberg unter den organisierten Bauarbeitern im Frühjahre 1903 eine private Rundfrage über die derzeitige Durchführung des Bauarbeiterschutzes mittels Fragebogens. Die Münchener Lokalbaukommission dagegen zeigte sich den Wünschen der Arbeiter insoferne geneigt, als sie in einer von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschickten Sitzung am 5. März 1903 die Wünsche der Kommission einer Beratung unterzog, deren Ergebnis die Anerkennung der wichtigsten Petitionspunkte war. Auch erwies die Stadtgemeinde München ihre Förderung des Bauarbeiterschutzes dadurch, daß sie einem ihrer Kontrolleure die Beteiligung an dem II. Deutschen

Bauarbeiterschutzkongreß in Berlin (30. April 1903) gestattete. Die dort gefaßten Beschlüsse glichen denen des I. Kongresses im Jahre 1899 und erstrebten die in Bayern ja schon eingeführten Baukontrolleure aus dem Arbeiterstand, sowie eine reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes.

Auch die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft versuchte jetzt, ihre Mitglieder zu einem wirksameren Arbeiterschutz zu erziehen, indem sie die übrigen Baupolizeibehörden um Mitteilung von Beanstandungen ersuchte, um alsdann durch Geldstrafen und Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse Übertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften hintanzuhalten.

Im Juli 1903 erließ der Stadtmagistrat München eine ausführliche Vorschrift über die Bereitung von Beton. Für den Schutz der Bauarbeiter war dies insoferne von sehr erheblicher Bedeutung, als gerade infolge der zunehmenden Anwendung von Betonmauerwerk und Betoneisenkonstruktionen durch minderwertiges Zementmaterial, ungenügendes Mischungsverhältnis und vorzeitiges Ausschalen vielfach schwere Bauunfälle sich ereignet hatten.

Trotzdem erst zwei Jahre seit dem Erscheinen der „oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen“ verflossen waren, so war doch die bayerische Staatsregierung den vielfach lautgewordenen Klagen der Bauarbeiter mit Eifer nachgegangen und seit Mitte des Jahres 1903 entschlossen, die vorgebrachten Ergänzungsvorschläge auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und die vorhandenen oberpolizeilichen Vorschriften einer Erweiterung zu unterziehen. Der hierauf ausgearbeitete Entwurf wurde der Baugewerksberufsgenossenschaft zur Begutachtung vorgelegt, von dieser in einer Sitzung am 28. August gebilligt und ohne wesentliche Änderung zurückgeleitet. Als ob es des Nachweises einer Revision noch bedurft hätte, veranstaltete die Bauarbeiterschutzkommission Nürnberg noch eine private Kontrolle von Baubuden und Bauaborten Ende Oktober und konnte hierbei die Verbesserungsbedürftigkeit dieser Einrichtungen nachweisen. In dieser Beziehung hatte übrigens Abgeordneter Merkel (Soz.) in der Landtagssitzung vom 30. Oktober bei der Beratung über den Neubau eines Verkehrsministeriums in München den bemerkenswerten Vorschlag gemacht, bei Ver-

gebung von Millionenbauten eine Summe auszuwerfen, welche zur Herstellung von Unterkunftsräumen und Aborten auf den Baustellen zu verwenden seien. Abgeordneter Merkel, der als Steinhauer in Nürnberg selbst praktischer Bauarbeiter gewesen, nahm sich in diesen Jahren nicht nur seiner Arbeitsgefährten im Parlament an, sondern zeigte sich auch in der Leitung der Nürnberger Landeskommission für Bauarbeiterschutz als geschickter Organisator der Arbeiter in den einzelnen Orten mit stark entwickelter Bautätigkeit. Er brachte unterm 10. Dezember 1903 einen Antrag ein, der von der bayerischen Staatsregierung ein Bauarbeiterschutzgesetz forderte, das folgende Punkte berücksichtigen sollte: die Art des Gerüstbaues, Schutzmaßnahmen auf Hochbauten, Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern an und auf Bauten, Schutzmaßnahmen für Pflasterer etc. bei Tiefbauten etc., desgleichen bei Eisenkonstruktionen; Bildung einer besonderen Abteilung für Bauaufsicht bei der Fabriken- und Gewerbeinspektion zur Kontrolle der Bauarbeiterschutzbestimmungen; Wahl der Kontrolleure aus den Reihen der Arbeiter nach Analogie der Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer; aktives und passives Wahlrecht aller volljährigen Bauarbeiter. Der gleiche Abgeordnete benützte indes schon vor der Beratung seines Antrages die Gelegenheit, anläßlich der Besprechung des Etats für das Ministerium des Innern, an den oberpolizeilichen Vorschriften Kritik zu üben. Er bemängelte eigentümlicherweise die geringe Anzahl von 27 Paragraphen gegenüber den beispielweise 167 Paragraphen der Schutzvorschriften der Stadt Mainz, behauptete, die an Staatsneubauten arbeitenden Bauhandwerker seien weniger geschützt als die an Privatbauten arbeitenden, und warf der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft die zu geringe Zahl ihrer technischen Revisionsbeamten vor. Schließlich forderte er die Verwirklichung der auf dem Kongreß zu Berlin 1903 aufgestellten Wünsche der Bauarbeiter. In seiner Entgegnung konnte der Minister aber darauf hinweisen, daß von seiten der Staatsregierung wirklich seit Jahren alles geschehe, um die Wünsche der Bauarbeiter zu befriedigen, und daß gerade an den Staatsneubauten, wo irgend möglich, eben die Tätigkeit der Baukontrolleure aus dem Arbeiterstand

in Anspruch genommen werde. In einer Ministerialentschließung wurden die sämtlichen Kreisregierungen zur Äußerung über die Vorschläge Merkels wie auch über dessen Klagen aufgefordert. Die eingelaufenen Antworten ergaben aber, daß mit Ausnahme einiger ländlichen Bezirke nirgends von den Kontrollorganen Wahrnehmungen gemacht wurden, welche die Behauptungen des Abgeordneten Merkel irgendwie bestätigt hätten. Auch waren nirgends Beschwerden der Bauarbeiter oder von Vertretern derselben eingelaufen. In der Kammer der Abgeordneten nahm der Abgeordnete Schmidt-Wunsiedel die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft gegen die Vorwürfe des genannten Abgeordneten in Schutz. Er führte aus, „die Baugewerksberufsgenossenschaften seien lediglich verpflichtet, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch Beauftragte und technische Beamte kontrollieren zu lassen. Es handle sich hier nur um eine Überwachung und Kontrolle darüber, ob die nötigen Schutzvor- und -einrichtungen getroffen sind und beachtet werden. Es sei hier auch besonders Sache der Arbeiter, mitzuwirken dadurch, daß sie auf Mängel aufmerksam machen und sich nicht selbst blindlings in Gefahr begeben sollten.“ Nun wurde fast zu gleicher Zeit durch ein am 4. Januar 1904 ergangenes Urteil des Würzburger Landgerichtes der wirksame Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren von Leben und Gesundheit in Frage gestellt.

Der magistratische Baukontrolleur in Würzburg bemerkte an einem Bau, daß die Balkenöffnungen nicht vorschriftsmäßig abgedeckt waren, weshalb er seiner vorgesetzten Behörde Meldung davon machte. Die Unternehmer erhielten den Auftrag, die gerügten Mißstände sofort zu beseitigen, kümmerten sich aber nicht im geringsten um diese Auflage, sondern ließen die sicherheitsgefährlichen Zustände so lange bestehen, bis Baueinstellung verfügt und Anzeige erstattet wurde. Das Schöffengericht verurteilte auch die Unternehmer zu einer Geldstrafe, das Landgericht Würzburg aber, als Berufungsinstanz, hob das Urteil auf und erkannte auf Freisprechung.

Auf diese Gerichtsentscheidung bezog sich auch Abgeordneter Merkel, als er am 6. Mai 1904 seinen Antrag auf Vorlage eines bayerischen Bauarbeiterschutzgesetzes vertrat.

Gerade die Forderung detaillierter Vorschriften und Gesetze, die doch dem Wesen des Baubetriebes so sehr widerspricht, schien ihm durch die Erfahrung mit obigem Urteil geboten, damit jene Unternehmer, welche die Vorschriften nicht einhalten wollten, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Im übrigen gab er bemerkenswerte Anregungen für die in Umarbeitung befindlichen oberpolizeilichen Vorschriften. Obwohl Abgeordneter Dr. v. Daller den Zusatzantrag eingebracht hatte, Antrag Merkel wolle dem VII. (Wirtschafts-) Ausschuß zur Durchberatung überwiesen werden, so wurden doch beide Anträge von der Kammer der Abgeordneten abgelehnt, um nicht durch eine nochmalige Beratung im Wirtschaftsausschuß die Regierungsmaßnahmen für den Bauarbeiterschutz zu verzögern. Minister Dr. Frhr. v. Feilitzsch erklärte sich dabei mit der Absicht des Merkelschen Antrages vollständig einverstanden. Der vorgeschlagene Weg sei jedoch ungangbar, denn nach § 120a Abs. II der Reichsgewerbeordnung können nur der Bundesrat oder in Bayern das Ministerium des Innern Bestimmungen treffen. Ein bayerisches „Gesetz“ auf diesem Gebiete könnte sonst jederzeit durch einfache Verfügung des Bundesrates umgestoßen werden. Im übrigen wurde dem Abgeordneten Merkel von der bayerischen Staatsregierung in entgegenkommenster Weise Gelegenheit gegeben, seine Anregungen auch persönlich zu vertreten, anläßlich einer am 25. Mai abgehaltenen kommissionellen Beratung über Änderung der bisherigen oberpolizeilichen Vorschriften im Staatsministerium des Innern. Wie schon im Jahre 1899, waren auch hier neben höheren Staatsbeamten der Zentralgewerbeinspektor, der Vorsitzende der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft mit einem Beamten derselben, Vertreter der Lokalbaukommission München mit einem Bauaufseher aus dem Arbeiterstand, Abgeordnete der Stadt Nürnberg, dazu Landtagsabgeordneter Merkel und drei Vertreter der Bauarbeiter zugegen. Unter dem Vorsitz des Ministers wurde der Regierungsentwurf durchberaten, wobei die Vertreter der Bauarbeiter mehrfach Anregungen gaben. Am 24. Juli 1904 erschienen sodann die neu revidierten „oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen“. Da sie zur Zeit noch in

Geltung stehen, so wird ihr Inhalt an anderer Stelle (siehe Kap. IV) besprochen werden. Gleichzeitig erging eine Ministerialentschließung an alle Baupolizeibehörden und Bauämter, welche den Vollzug der neuen Vorschriften auch bei den staatlichen Neubauten sicherte. Einem Wunsche der Bauarbeiter wurde weiterhin entsprochen, als am 4. November 1905 für die bei Tiefbauten beschäftigten Personen besondere oberpolizeiliche Schutzvorschriften erlassen wurden. Damit war in dieser Beziehung eine Scheidung zwischen Hoch- und Tiefbauarbeitern vollzogen worden, die sich bei der großen Verschiedenheit der Unfallursachen und der dadurch bedingten Schutzmaßnahmen schon längst als wünschenswert herausgestellt hatte.

Die neu revidierten „oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Hochbauten beschäftigten Personen“ vom 24. Juli waren — wie wir oben gesehen — unter Mitwirkung der Arbeitervertreter und unter weitestgehender Berücksichtigung aller geäußerten Vorschläge und Wünsche der Bauarbeiter entstanden. Aber es war unmöglich, bei der Verschiedenheit der im Königreiche zur Verwendung gelangenden Baumaterialien und Baumethoden, bei den verschiedenen Sitten und Gewohnheiten der Bauarbeiter und bei dem großen technischen und sozialen Unterschiede, der zwischen einer großstädtischen Bauführung und den einfachen Verhältnissen auf dem Lande besteht, detaillierte Maßvorschriften im Sinne des Antrages Merkel zu erlassen. Da zudem an der bisherigen Durchführung der Vorschriften nichts geändert worden war, so kamen die auf einer Konferenz der bayerischen Gewerkschaftskartelle am 2. Oktober 1904 in München versammelten Arbeitervertreter nach einem Referat des Abgeordneten Merkel zur Ansicht, daß die Wünsche der Bauarbeiter nicht genügende Berücksichtigung gefunden hätten. Dieser Stimmung wurde in einer Resolution Ausdruck verliehen, worin die bayerische Regierung abermals zur Ausarbeitung eines Bauarbeiterschutzgesetzes unter Berücksichtigung der im Antrag Merkel vorgesehenen Punkte aufgefordert wurde. Im übrigen aber wurde das Vorgehen der Regierung auf sozialem Gebiete wohl gewürdigt und es wurde besonders die Durchführung einer

staatlichen Wanderausstellung für Bauarbeiterschutz in allen größeren bayerischen Orten während der Sommermonate des Jahres 1904 als nachahmenswert bezeichnet. Auch wurde es als sehr förderlich empfunden, daß den Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande in München, Augsburg und anderen Städten von den Behörden erlaubt worden war, auf den Versammlungen der Bauarbeiter Vorträge über den Schutz bei Bauten zu halten, um so dem Mißtrauen einzelner Arbeiter gegenüber der Anwendung vorgeschriebener Schutzvorrichtungen entgegenzuwirken. Es vollzog sich nämlich die Anwendung derselben in der Praxis bei den Arbeitern viel langsamer, als es deren Wortführer erwartet haben mochten. So ergaben wiederholt Recherchen anläßlich tödlicher Abstürze von Bauspenglern eine ausgesprochene Abneigung dieser Arbeiterkategorie, die vorgeschriebenen und bereitliegenden Sicherheitsgürtel und -Leinen während der gefahrvollen Arbeit zu tragen. Auch das Verbot der Benützung schadhafter Leitern konnte nur schwer durchgesetzt werden, und die Lokalbaukommission München mußte im Jahre 1904 anläßlich des tödlichen Absturzes mehrerer Bauarbeiter, infolge Bruchs einer schadhaften Leiter, ein erneutes Verbot erlassen, worin den Arbeitern das übliche Zusammenfügen von Dachlatten zu Leitern, das zudem meistens erst auf der Arbeitsstelle geschah, aufs strengste verboten wurde.

Während man so in Bayern seit dem Jahre 1904 bemüht war, den mannigfachen Anforderungen der neuen Schutzvorschriften nachzukommen, erscholl dafür umso stärker im Reichstag der Ruf nach Bauarbeiterschutz. Dort wurden im Jahre 1905 die Petitionen der Bauunternehmer wie diejenigen der Bauarbeiter, im Jahre 1906 jedoch nur diejenigen der letzteren dem Reichskanzler als Material zur Gesetzgebung überwiesen. Aber während noch im Herbste des Jahres 1906 anläßlich der Beratungen über eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung, die den kleinen Befähigungsnachweis für das Baugewerbe brachte, im Reichstage ein heftiger, wenngleich völlig ergebnisloser Kampf um die Ausgestaltung dieser Novelle im Sinne des mehrfach besprochenen Bauarbeiterschutz-Gesetzentwurfes sich entspann, war zu gleicher Zeit diese Bewegung für Bayern zu einem gewissen Abschlusse gelangt.

Hier hatten die Bauarbeiter im Prinzip erreicht, was sie gefordert: ausreichende Vorschriften und wirksame Durchführung derselben. Ihre Vertreter hatten teilgenommen an der Entstehung und Weiterbildung der ersteren, zu letzterer wurden sie selbst herangezogen. Weitere, vorläufig noch unerfüllte Wünsche erschienen geringfügig neben dem in so kurzer Zeit Erreichten. Nunmehr handelte es sich darum, daß überall der Vollzug im Sinne des Gesetzgebers gesichert wurde und daß beide Teile — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — sich immer mehr vertraut machten mit den zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Viertes Kapitel

Die zur Zeit geltenden Schutzvorschriften

Die zur Zeit zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter in Wirkung stehenden Vorschriften können gegliedert werden in solche, welche im ganzen Königreiche Geltung besitzen, und in solche, welche auf ortspolizeilichem Wege für bestimmte räumliche Bezirke oder für besondere Zwecke erlassen wurden.

In ersterer Beziehung kommen zunächst die „oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen" vom 24. Juli 1904 in Betracht, sodann die „Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft", welche für deren Bezirk, d. i. für das Königreich Bayern aufgestellt wurden.

Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 24. Juli 1904, deren Entstehungsgeschichte wir im vorigen Kapitel verfolgt hatten, gehen von der Forderung aus (§ 1), daß alle bei der Herstellung von Geräten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen zur Verwendung kommenden Materialien, Geräte und Maschinen sich stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigem Zustande befinden müssen. Im allgemeinen wird von den Gerüsten gefordert (§ 2), daß sie den fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden müssen. Ungleichmäßige und übermäßige Belastung der Gerüste ist verboten, desgleichen eigenmächtige Änderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern und Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen durch die Arbeiter. Zu Arbeiten auf den Gerüsten dürfen Personen, welche

als Epileptiker, oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, ferner Taubstumme nicht verwendet werden. In § 3 wird die unverrückbare Lage der Gerüstständer behandelt, während § 4 den Schutz gegen seitliche Verschiebungen der Gerüste regelt. Eine Quelle steter Unfälle bietet das Fehlen und die mangelhafte Unterhaltung des Gerüstbelages, der Bordbretter, Brustwehren und Lauftreppen. Es wird deshalb in § 5 angeordnet, daß „die zum Gerüstbelage verwendeten Bretter eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben müssen, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Aufschnappen oder Ausweichen derselben ausgeschlossen ist (s. Abs. I). Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von den Wänden abstehen, innen und außen mit gehörig befestigten Brustwehren und Bordbrettern zu versehen. Ebenso ist das Gerüstgeschoß, über welchem gearbeitet wird, dicht abzudecken und mit Bordbrettern zu umgeben. Diese letzteren müssen an den Bretterbelag dicht anschließen (Abs. II). Für die Leitergerüste der Maler sind Erleichterungen vorgesehen (Abs. III). Lauftreppen sind mit einem festen Geländer zu versehen und in einer Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestattet (Abs. IV). Aus dem Gerüstholze vorstehende Nägel sind zu entfernen“ (Abs. V). Die §§ 6 und 7 beschäftigen sich mit den Patent- und Hängegerüsten, wobei die Verwendung der letzteren nur mehr mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung zulässig ist. „Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen, oder des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind besondere Schutzgerüste anzubringen. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Verkehr bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres betreten werden können“ (§ 8).

„Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und an anderen gefährlichen Gebäudestellen sind, soferne hierzu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig zu halten. Die Arbeiter sind zum Gebrauch derselben anzuhalten (§ 9)“.

Der letztere Hinweis läßt auf kein allzufreudiges Entgegenkommen der Arbeiter schließen.

Eine sehr einschneidende Bestimmung bringt § 10, der „das Überhandmauern nach außen nur bei Erbauung von Dampfschornsteinen und sonst nur da gestattet, wo es nicht möglich ist, ein Gerüst aufzustellen. In diesen Fällen ist für die Sicherung der Arbeiter anderweitig Sorge zu tragen". Bisher war das Überhandmauern in Bayern und besonders auf dem Lande allgemein üblich. Dieses Verbot wurde erst nach dem Vorgange der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft in die oberpolizeilichen Vorschriften aufgenommen, nachdem es besonders für den kleinen Baumeister und für einfache Verhältnisse einen empfindlichen Mehraufwand für Gerüstzwecke bedeutete. Sehr notwendig waren Maßregeln über den ordnungsgemäßen Zustand und über die richtige Verwendung[1]) der Leitern (§ 11). Besonders wurde ja gegen die Bestimmung gefehlt, wonach „die Sprossen in den Leitern gut befestigt sein müssen, und nicht durch aufgenagelte Holzstücke ersetzt werden dürfen".

„Während des Aufbringens (Aufziehens) der Balken oder anderen Baumateriales, während des Verlegens der Tramhölzer und Aufstellens des Dachstuhles, hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unter den Arbeitsstellen zu ruhen" (§ 12).

Besondere Vorschriften bestehen ferner für Aufzüge (§ 13), für die Untersuchung von Gerüsten und Aufzügen in bestimmten Zwischenräumen (§ 14) und für die Beseitigung der Gerüste und Absteifungen (§ 15). Diese letztere Beschäftigung, das sog. „Abrüsten", sowie die Abbrucharbeiten (§ 16) gehören mit zu den gefahrdrohendsten im Baugewerbe. Auch der Aushub der Baugrube (§ 17) muß mit besonderer Vorsicht geschehen. Sehr wesentlich sind ferner die Bestimmungen des § 18 über den Abschluß und die Überdeckung der Öffnungen: „Alle Öffnungen in den Balken-(Träger-)lagen und Gewölbedecken, insbesondere solche für Treppen, Lichtschachte und

---

[1]) Durch Entscheidung des k. Obersten Landesgerichtes vom 25. Mai 1907 wurde auch der Transport von Mörtelbehältern auf Leitern verboten.

Aufzüge, ferner Kalkgruben und andere beim Verkehr der Bauarbeiter in Betracht kommende Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Baugeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken (Abs. I). Alle Balken-(Träger-) lagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen in genügender Breite mit Brettern abgedeckt und gegen Öffnungen durch feste Brustgeländer abgeschlossen werden (Abs. II)". Diese Vorschrift erhielt eine von der gleichen Bestimmung in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901 abweichende Fassung, im Hinblick auf das oben erwähnte Urteil des Landgerichtes Würzburg, welches der älteren Bestimmung über die Abdeckung der Balkenöffnungen eine zu enge Auslegung gegeben hatte.

In § 19 wird das Streuen von Sand bei Glatteis und Frostwetter, in § 20 der Abschluß nicht genügend erleuchteter Baustellen angeordnet. § 21 gibt Vorsichtsmaßregeln beim Einsteigen in Schächte. Eine nach Ansicht der Bauarbeiter verbesserungsbedürftige Anordnung zur Abhaltung von Zugluft bringt § 22: „Die im Innern von Gebäuden insbesondere von Neubauten beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlaßt ist, während der kalten Jahreszeit durch Fenster, Türen oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflüsse zu schützen" (s. Kap. VI, S. 118).

„Offene Koks- oder Kohlenfeuer, ohne Einrichtung zur vollständigen Ableitung der entstehenden Gase ins Freie, dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestellt werden (§ 23, Abs. I). Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Arbeitsräume dicht abzuschließen; sie dürfen nicht zum Ausruhen benützt und nur im Bedürfnisfalle für kurze Zeit betreten werden" (Abs. II). „Bei allen Bauten, bei denen mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen entsprechend große, gegen die Unbilden der Witterung allseitig geschützte, genügend belichtete, lüftbare und bei kalter Witterung geheizte Unterkunftsräume mit Holzfußböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden

(§ 24, Abs. I). Dieselben sind entsprechend rein zu halten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benützt werden (Abs. II). In diesen Unterkunftsräumen ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Verbandskasten anzubringen, in welchem Verbandzeug in hinreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist (Abs. III). Bei Bauten der in Abs. I bezeichneten Art kann die Baupolizeibehörde erforderlichen Falles die Bereitstellung von Speisewärmeeinrichtungen für die Arbeiter fordern" (Abs. IV). „Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen (§ 25, Abs. I). Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen (Abs. II). Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten" (Abs. III).

„Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen (§ 26, Abs. I). Die Verunreinigung der Bauten ist verboten" (Abs. II). Diese letzteren fünf Paragraphen (§§ 22 mit 26) befassen sich also mit dem Schutze der Gesundheit der Bauarbeiter und gewährleisten bei richtiger Durchführung eine wohltätige Ausnützung der Ruhepausen. Freilich bedeutete die Aufstellung vorschriftsmäßiger Baubuden und Bauaborte vielfach eine schwere Belastung des Arbeitgebers. Auch bei den Arbeitern stieß die Durchführung öfters auf Widerstand. So wollen, wie übereinstimmend berichtet wird, die Bauarbeiter in der Oberpfalz ihre Ruhepause lieber zu Hause oder im Wirtshause als in der noch so vorschriftsmäßig hergestellten Baubude zubringen. Anderseits aber war der vielfach beobachtete Zwang, bestimmte, in der Nähe der Baustelle gelegene Wirtschaften zu besuchen, so verwerflich, daß gerade in dieser Hinsicht die Bauarbeiter auf Errichtung ordentlicher Unterkunftsräume während der Arbeitspausen bestanden. Die Vorschrift über die Bauaborte genügt ja allen Anforderungen. Angesichts des oft sehr be-

schränkten Raumes, der noch unvollkommenen Kanalisierung der Baustelle und des stets wechselnden Arbeiterstandes, bildet aber die Aufrechterhaltung geordneter Zustände in dieser Beziehung eine schwere Aufgabe für den Unternehmer wie für die Bauaufsicht.

Sehr wichtig ist die Frage der Verantwortlichkeit für all diese Vorschriften, welche in § 27 geregelt wird: „Verantwortlich für den Vollzug obiger Vorschriften sind zunächst der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker, welcher nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung übernommen hat, neben demselben diejenigen auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Überwachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, außerdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Überwachung besonders betrauten Aufsichtsorgane.“ In § 28 wird die Veröffentlichung der Vorschriften für jede Baustelle, an welcher mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind, angeordnet; § 29 verleiht der Baupolizeibehörde die Befugnis, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfachen Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen zu dispensieren, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. In den Schlußparagraphen 30 und 31 wurde der Erlaß weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten und die Aufhebung der älteren Vorschriften verfügt.

Mit voller Absicht sind diese oberpolizeilichen Vorschriften so allgemein gehalten, daß sie im ganzen Lande zur Durchführung kommen können; infolgedessen ist hier jedes Eingehen auf Spezialkonstruktionen (z. B. bei Gerüsten) oder die Angabe bestimmter Maße und Dimensionen vermieden, da ja der Zweck auf verschiedene Weise erreicht werden kann. Im Gegensatz zu dieser Auffassung stehen die „Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft“, welche allerdings in ihrem Entwurf bis auf das Jahr 1888 zurückgehen. Sie enthalten nämlich vielfach in Zahlen ausgedrückte Maßangaben und technische Ausführungsvorschriften.

Es muß allerdings hierbei der besondere Zweck berücksichtigt werden, dem sie dienen sollen. Dem Unternehmer werden die Mittel angegeben, um Unglücksfälle in seinem Betrieb hintanzuhalten, die Arbeiter dagegen darauf hingewiesen, sich dieser Mittel zu bedienen.

Die Unfallverhütungsvorschriften zerfallen also in zwei Teile: In solche für Unternehmer und in solche für Arbeiter.

Die Vorschriften für Unternehmer (also Genossenschaftsmitglieder, Selbstversicherte und Regiebauunternehmer) beschäftigen sich zunächst mit der vorschriftsmäßigen Herstellung von Gerüsten (§§ 1—8), wobei die Schragengerüste eingehend beschrieben werden (§ 1); sodann mit der vertikalen, horizontalen (§ 2) und diagonalen Versteifung (§ 5), wie auch mit der zulässigen Belastung und dem Abbrechen der Gerüste (§ 3). In § 4 wird der Gerüstbelag, sowie das Anbringen von Brustwehren und Bordbrettern angeordnet. § 6 gibt Vorschriften über die Verwendung von Leitern, § 7 solche über das Verfahren beim Ausschalen von Decken und Gewölben. Die Regelung der Verantwortlichkeit bringt § 8 in folgender Form: „Die Verantwortung für die Sicherheit von hergestellten Rüstungen trägt zunächst der betreffende Bauleiter nur für die von ihm abgeordneten Arbeiter. Wird eine Rüstung von den Arbeitern eines anderen Unternehmers benützt, oder in dessen Auftrag hergestellt, so ist dieser Unternehmer für die Sicherheit des Gerüstes während der Benützung desselben durch seine Arbeiter haftbar.“ Diese Fassung erscheint nicht sehr klar und bedarf dringend einer Verbesserung. Sodann folgen Vorschriften über die Arbeitsausführung (§§ 9—34). Zunächst im allgemeinen: „Die Veröffentlichung von Namen und Stand des Bauherrn und des den Bau ausführenden Betriebsunternehmers sowie des verantwortlichen Betriebsleiters auf jeder Baustelle (§ 9). Ferner Anordnungen über die Gebrauchsfähigkeit aller zur Verwendung kommenden Materialien und Gerätschaften (§ 10), über Leitergänge (§ 11), Lauftreppen (§ 12), Stiegengeländer (§ 13), Abdeckung von Öffnungen in Balkenlagen und Abschluß von Maueröffnungen (§ 14), über das Verhalten beim Aufziehen von Balken etc. (§ 15), beim Abbruch alter Gebäude (§ 16), sowie über die Absteifung von

Baugruben und Gräben (§§ 17 und 18). In § 19 wird bestimmt, daß bei Glatteis und Frostwetter die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen mit Sand bestreut werden müssen; dasselbe muß an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen etc. geschehen. Nach § 20 darf an Neubauten, in denen noch keine Treppen eingebracht sind, nur bei Tageslicht gearbeitet werden. Bei Dunkelheit wird der Abschluß der Baustelle gefordert. „Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes beschäftigter Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen, Werkzeugen in erheblichem Maße besteht, sind eigene Schutzgerüste anzubringen“ (§ 21). Dazu wird das Verbot des Überhandmauerns wie oben ausgesprochen. Gegenseitige Beschädigungen der Bauarbeiter bei Ausführung von Verputz- und ähnlichen Arbeiten müssen vermieden werden (§ 22). „Auf jeder Baustelle ist zum Genuß geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.“ Die milde Fassung dieses Textes erscheint hier auffallend und wenig am Platze. In § 24 werden die Bauarbeiter vor der Einwirkung der Zugluft, in § 25 vor derjenigen der Koksfeuer geschützt. Die Sicherung der Materialaufzüge wird in § 26 in sehr kurzer Weise behandelt. „Das sog. Steinhanteln auf Leitern ist verboten“ (§ 27). Das Arbeitsverbot für Betrunkene und epileptische Arbeiter wird in § 28 ausgesprochen. Nun folgen zum Teil sehr ausführlich gehaltene Unfallverhütungsvorschriften für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Fensterreiniger (§§ 29 und 30), sowie für Brunnenbauer (§§ 31—34). Die öffentliche Kundmachung der Vorschriften auf dem Bauplatze wird in § 35 angeordnet und in § 36 die Überwachung derselben derartig geregelt, daß „die Genossenschaftsmitglieder, sowie jene Unternehmer, welche, ohne Mitglieder der Genossenschaft zu sein, in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen, den als solchen legitimierten, technischen Aufsichtsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht

vorzulegen haben". Es ist bemerkenswert, daß nach dieser Bestimmung, also einem ehrenamtlichen örtlichen Aufsichtsorgane, dem „Vertrauensmanne" der Baugewerksberufsgenossenschaft der Zutritt zur Baustelle verwehrt werden kann, womit der dadurch den Bauarbeitern etwa gewährte Schutz noch geringer sein dürfte, als er es schon immer war.

Als Strafbestimmungen sind bei Zuwiderhandeln der Genossenschaftsmitglieder gegen diese Vorschriften vorgesehen: Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse, eventuell Zuschläge bis zum doppelten Betrag der Beiträge für die höchste Gefahrenklasse. „Genossenschaftsmitglieder, welche den Zutritt zur Baustelle oder die Einsicht in ihre Bücher und Listen verweigern, können auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden." Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm hinsichtlich Überwachung und Kontrolle der Betriebe obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung von Kosten für Überwachung und Kontrolle Anlaß gegeben hat, so kann der Genossenschaftsvorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu 100 Mark verhängen. Diejenigen Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, werden, wenn sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie, gegebenenfalls mit Geldstrafen bis zu 100 Mark belegt."

Der zweite Teil der Unfallverhütungsvorschriften gibt Maßregeln über das Verhalten der Arbeiter (Bauaufseher, Arbeiter und Selbstversicherte): „Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich von der Brauchbarkeit und dem Zustande der ihm zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Materialien und Geräte etc. vor deren Gebrauch zu überzeugen und seine diesbezüglichen Beanstandungen den mit der Verantwortung betrauten Persönlichkeiten zu melden" (§ 1). Das gleiche gilt für die mit der Verantwortlichkeit zur Verhütung von Un-

fällen betrauten Aufsichtspersonen. Diese haben die von den Arbeitern gemachten Beanstandungen zu berücksichtigen (§ 2). Geeignete Maßnahmen beim Abrüsten werden in § 3, beim Aufwinden von Balken und Trägern in § 5, über Instandhaltung von Maschinenteilen und Werkzeugen in § 4 gegeben. „Das Betreten von nicht beleuchteten Baustellen bei eingetretener Dunkelheit ist verboten“ (§ 6). Den Klempnern, Dachdeckern, Bauglasern, Fensterreinigern und Brunnenbauern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern uud sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzterem mitgegebenen Geräte als Taue, Leitern etc. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benützen. Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen. Hierher gehören unter anderem das Auf- und Abklettern an Tauen und Ketten, sowie das Abspringen von Gerüst zu Gerüst, ferner die Benützung jedweder Materialaufzüge zum Auf- und Niederfahren“ (§ 7). „Für geeignetes Schuhwerk haben die Arbeiter aufzukommen; Barfußlaufen ist verboten“ (§ 8). Für die Arbeiter besteht Anzeigepflicht, sofern ein Mitarbeiter epileptisch ist (§ 9), oder von einem Unfalle im Betrieb getroffen wurde (§ 10). „Bei jedem eingetretenen Unfalle sind die Arbeiter verpflichtet, zur ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach den diesen Vorschriften angefügten „Verhaltungsmaßregeln bei Unfällen vor Eingreifen des Arztes“ zu richten und nach denselben zu verfahren“ (§ 11). Aufseher und Arbeiter in gewerbsmäßigen Baubetrieben sowie Regiebaubetrieben, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die beteiligte Krankenkasse fließen (§ 13).

Vergleicht man beide Abschnitte, so findet man, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht um der Bauarbeiter willen, sondern der Unternehmer wegen erlassen wurden. Nun müssen allerdings zu der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschriften Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und

in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zugezogen werden [1]).

Aber die Zuziehung dieser Arbeitervertreter erfolgt nur zur Beratung und Beschlußfassung des Genossenschaftsvorstandes, nicht auch zu derjenigen der Genossenschaftsversammlung [2]). Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften wurden zuletzt in der Genossenschaftsversammlung zu München am 17. August 1901 beschlossen, sollen jedoch in Bälde einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werden. Die Vorschriften beschäftigten sich ausschließlich mit dem Schutz gegen Gefahren des Lebens, nicht aber der Gesundheit. Während in dieser Beziehung die Versorgung mit Trinkwasser, der Schutz gegen Zugluft und gegen die schädlichen Gase der Koksfeuerung Aufnahme fanden, fehlten bis zum Jahre 1901 Anordnungen über Aborte oder Unterkunftsräume ganz. Hier traten die oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901 in die bestehende Lücke. Von wohlmeinender Fürsorge zeugt indes der Anhang zu den Unfallverhütungsvorschriften, der Verhaltungsmaßregeln bei Unfällen vor dem Eingreifen des Arztes bringt und außerdem vorschreibt, daß an jeder Baustelle Verbandspäckchen in steter Bereitschaft zu halten sind.

Die Anordnungen der Unfallverhütungsvorschriften wie auch der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen müssen im ganzen Königreiche gleichmäßig zum Vollzuge kommen. Sie können demnach nur in ganz allgemeiner Weise auf die mannigfachen Fälle aufmerksam machen, welche eine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Bauarbeiter verursachen können. Den größeren Städten mit intensiverer Bautätigkeit bleibt es also vorbehalten, diese Bestimmungen je nach Bedürfnis mit den lokalen Verhältnissen entsprechend auszubauen.

Am frühesten mußte die Stadt München zum Erlaß besonderer ortspolizeilicher Vorschriften schreiten, denn hier drängte die Unsicherheit, welche im Baugewerbe herrschte, und die dadurch hervorgerufene Not der Bauarbeiter dazu.

---

[1]) R.Gew.O. § 113, Abs. II.

[2]) R.Gew.O. § 37, Ziff. 10 und § 115, Abs. III.

Diese ersten Erlasse sind nun keineswegs heute veraltet: Denn aus dem Bedürfnis ihrer Zeit entstanden, sind sie mit solcher Umsicht verfaßt, daß sie sich bis heute noch nicht als überflüssig erwiesen und deshalb noch in Geltung stehen. So können die vom Magistrat und Lokalbaukommission der kgl. Haupt- und Residenzstadt München am 24. Oktober 1894 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften über „Arbeiteraborte für Neubauten“ heute noch als durchaus zweckentsprechend bezeichnet werden. Zwei Jahre später, am 28. Dezember 1896 wurden ortspolizeiliche Vorschriften über „Sicherheitsvorrichtungen zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten“ erlassen. Entsprechend ihrer lokalen Bedeutung erfahren die ortsüblichen Gerüstarten und sonstigen baulichen Schutzvorrichtungen eingehende Würdigung. Zahlen und Maßangaben, die hier durchaus am Platze sind, finden sich häufig. Besondere Berücksichtigung wurde den Sicherheitsvorrichtungen der Dachdecker und Spengler zu teil. Hier wurde bei Arbeiten am Dache und an gefährlichen Gebäudestellen der Gebrauch von Sicherheitsgürteln samt den dazu erforderlichen starken Leinen angeordnet. Genaue Maßangaben wurden ferner für die Herstellung und Befestigung der Schneefanggitter, Dachrinnen und Rinnenhaken vorgeschrieben, da diese die mit Dachausbesserungen beschäftigten Arbeiter zu tragen haben. Kurze Zeit danach, am 24. Januar 1897, erfolgte der Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift über das „Aufstellen von offenen Kohlen- und Koksöfen (Kokskörben) bei Bauten“. Der Gebrauch offener Kohlen- oder Koksfeuerungen in bewohnten oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden und auf Gerüsten ist verboten, in Neubauten und bei Bauvornahmen in unbewohnten und nicht zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden nur außerhalb der Arbeitszeit unter bestimmten Bedingungen gestattet (§ 1). Sodann folgen genauere Angaben über die Aufstellung, Feuersicherheit und Bedienung dieser Koksöfen. „Der Bauleiter, sowie die von ihm speziell mit der Überwachung der Trockenöfen beauftragte Persönlichkeit sind für die genaue Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich“ (§ 7).

Eine sehr wichtige Neuerung, deren Durchführbarkeit lange

bezweifelt worden war, wurde durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 9. Juli 1900 „die Anzeige der Herstellung von Baugerüsten betreffend“ geschaffen. Damals waren als spezielle Organe für die Kontrolle der Gerüste die Bauaufseher aus dem Arbeiterstande gewählt worden und es war ein dringendes Bedürfnis, durch Einführung der Anmeldepflicht für die Herstellung von Baugerüsten diesen Kontrolleuren zu ermöglichen, jederzeit und überall dort zu erscheinen, wo ihre Anwesenheit zum Schutze der Bauarbeiter beitragen konnte. Die Anzeige muß drei Tage vor Beginn des Anfrüstens bei der Lokalbaukommission eingereicht werden und gilt für Arbeitsgerüste aller Art, auch sofern sie zu nichtgenehmigungspflichtigen Bauten gehören. Die Anzeige hat zu enthalten: Bezeichnung des Gerüstes nach Bauart und Zweckbestimmung; die Bezeichnung des betreffenden Anwesens, Bauplatzes etc. unter Namhaftmachung des Besitzers bezw. Bauherrn; schließlich die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Herstellers des Gerüstes. Gleichzeitig wurde die Anzeigepflicht für alle Abbrucharbeiten, ebenfalls unter Namhaftmachung der verantwortlichen Leiter derselben angeordnet. Beide ortspolizeiliche Vorschriften haben sich vorzüglich bewährt und müssen als unentbehrliche Hilfsmittel einer wirksamen Nachschau gelten.

Eine Reihe von Bauunfällen, die auf mangelhafte Herstellung von Betonmauerwerk zurückgeführt werden mußten, bewog die Stadt München, am 18. Juli 1903 eine ortspolizeiliche Vorschrift über „die Zubereitung von Beton“ zu erlassen. Man verfolgte außerdem damit den Zweck, den städtischen Bauaufsehern bei ihren Kontrollgängen eine Anleitung zur Beurteilung des vorgefundenen Rohmateriales und Betonmauerwerkes zu geben.

Die Vorschrift behandelt die Beschaffenheit und die Aufbewahrung von Rohmaterialien (§ 1), das Mischungsverhältnis und den Wasserzusatz (§ 2), die Einhaltung des Mischungsverhältnisses (§ 3), das Mischen des Betons (§ 4), die Schalung, das Einbringen und Stampfen (§ 5), den Anschluß an Betonschichten (§ 6), die Behandlung nach dem Stampfen bis zur Erhärtung (§ 7), das Betonieren bei

Frost (nur bis 5 ° C. Lufttemperatur zulässig) (§ 8), das Ausschalten und Belasten (§ 9). „Zur Herstellung und Verarbeitung von Beton dürfen nur geübte und zuverlässige Arbeiter unter ständiger, fachgemäßer Aufsicht verwendet werden“ (§ 10).

Während so die Stadt München ganz dem jeweiligen örtlichen Bedürfnisse entsprechend und von Fall zu Fall sich ortspolizeiliche Vorschriften schuf und diese auch nach dem Erscheinen der oberpolizeilichen Vorschriften beibehielt, zeigt die nächstgrößte Stadt des Königreiches, Nürnberg, ein vollständig abweichendes Verhalten. Hier war bisher in Verbindung mit der Baugenehmigung eine Reihe von Bauarbeiterschutzbestimmungen vom Unternehmer anzuerkennen. Nunmehr aber, seit Erlaß der oberpolizeilichen Vorschriften vom 24. Juli 1904 werden diese im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft für genügend zum Schutze der Bauarbeiter erachtet. Das Hauptgewicht wird in Nürnberg also auf eine strenge Durchführung dieser Vorschriften gelegt. So richtig diese Ansicht auch sein mag, so ist doch die Tätigkeit der Kontrolle außerordentlich erschwert durch das Fehlen jeder ortspolizeilichen Vorschrift, insbesondere über die Anzeigepflicht bei Herstellung von Gerüsten, etwa so, wie sie in München besteht.

Wieder ein anderes Verfahren war in Augsburg, der drittgrößten Stadt Bayerns, üblich. Dort wurden in den Jahren 1899—1901 verschiedene ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, die zum Teil mit ihren Bestimmungen sehr ins Detail gehen. So behandeln die ortspolizeilichen Vorschriften vom 17. Januar und vom 29. April 1899 und vom 2. Oktober 1901 aufs eingehendste „Vorkehrungen bei Bauvornahmen an öffentlichen Straßen, die Konstruktion und Stärke von Gerüsten, die Ausführung von Innenarbeiten bei Neubauten zur Winterszeit und die Aufstellung von offenen Koks- und Kohlenöfen“. Diese ortspolizeilichen Vorschriften sollen indes in Bälde einer Revision unterzogen werden. Ganz ähnlich verhält es sich mit Würzburg, das über den Vollzug der Baukontrolle und für sonstige besondere Zwecke ortspolizeiliche Vorschriften am

17. April 1896, 26. November 1897 und 7. November 1899 erließ. Nennen wir noch Regensburg mit einer „Instruktion für den Vollzug der Baukontrolle“ vom 26. April 1897, so sind die größeren bayerischen Städte mit intensiver Bautätigkeit gewürdigt.

Eigenen ortspolizeilichen Vorschriften begegnen wir ferner in Oberbayern für die Städte Lechhausen und Friedberg (5. Dezember 1898), in der Pfalz für Kaiserslautern (24. Februar 1899), Frankenthal (29. Juni 1901), Ludwigshafen (14. Januar 1902) und Landau (7. August 1903), in Oberfranken für Bamberg (3. Juli 1901), in Mittelfranken für Ansbach (17. Dezember 1898), Erlangen und Fürth, in Unterfranken für Aschaffenburg (26. April 1897) und Schweinfurt, in Schwaben und Neuburg für Memmingen (1. Juli 1897), Neuburg a. D. und Schwabmünchen (30. Dezember 1898), Kempten (31. Januar 1899), Nördlingen (1. Februar 1899) u. a. m.

Im allgemeinen kann ja gesagt werden, daß nach dem Erscheinen der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901 der Anlaß zu selbständigem Vorgehen der kleineren Gemeinden nicht mehr in dem Maße bestand, wie vorher. Weitaus die meisten der oben aufgezählten ortspolizeilichen Vorschriften wurden denn auch in den Jahren 1897—1899 erlassen. Einen gewissen Einfluß der Kreisregierungen im Sinne des Bauarbeiterschutzes kann man für gewisse Jahre in Schwaben und Neuburg (um 1898) und in der Pfalz (seit 1901) feststellen. Es mag auffallen, daß die Kreise Niederbayern und Oberpfalz (ohne Regensburg) in obiger Aufzählung ganz fehlen; aber allgemein wird berichtet, daß dort die Bautätigkeit sich in so engen Grenzen bewege, daß der Erlaß eigener ortspolizeilicher Vorschriften nicht dringend erforderlich erscheine, daß vielmehr die in allgemeiner Geltung befindlichen oberpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften für das vorhandene Bedürfnis vollkommen ausreichend seien. Hier muß nun freilich eine wirksame Nachschau diese Vorschriften überall zur Geltung zu bringen suchen.

In dieser Forderung aber tritt jeder Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen größerer und geringerer Bautätig-

keit zurück: Sind Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter, gleichviel ob ober- oder ortspolizeiliche oder berufsgenossenschaftliche erlassen, so besteht auch die Verpflichtung, sie überall und in gleichmäßiger Weise durchzuführen. Denn ebenso wichtig wie der Erlaß von Vorschriften erscheint der richtige Vollzug derselben und nur wenn dieser in zweckentsprechender Weise geregelt ist, wird die wohltätige Wirkung der erlassenen Vorschriften sichtbar werden können!

Fünftes Kapitel

Durchführung und Wirkung der Schutzvorschriften

Die Aufgabe, all die mannigfachen Vorschriften, welche wir im vorigen Kapitel kennen gelernt hatten, zum Vollzug zu bringen, obliegt den Baupolizeibehörden. Als solche kommen in Bayern in Betracht: Die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft sowie die Fabriken- und Gewerbeinspektion für das ganze Königreich; die kgl. Landbauämter für die staatlichen Neubauten; die Lokalbaukommission für die Haupt- und Residenzstadt München; ferner die Magistrate aller den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte und für alle übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

Die Oberaufsicht über die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft führt das kgl. bayr. Landesversicherungsamt, über die Fabriken- und Gewerbeinspektion das kgl. Staatsministerium des Äußern. Alle übrigen Baupolizeibehörden unterstehen dem kgl. Staatsministerium des Innern.

So verschiedenartig nun die einzelnen Vorschriften sind, die dem Schutze der Bauarbeiter dienen, so mannigfaltig ist auch die Ausbildung der Organe, welche den Vollzug der Vorschriften sichern sollen. Im allgemeinen mag bemerkt werden, daß früher nur wissenschaftlich gebildete Techniker als befähigt zur Kontrolle erachtet wurden. Die Fülle von Arbeit, welche diesen Beamten indes durch die Intensität der Bautätigkeit erwuchs, machte bald die Aufstellung von Hilfskräften nötig, welche insbesondere die Nachschau am Bauplatze pflegen sollten. Auch für deren Vorbildung wurde, neben der praktischen Kenntnis eines Bauhandwerkes, der erfolgreiche Besuch eines Technikums oder einer Baugewerkschule gefordert.

Erst die jüngste Zeit brachte die weitere Ausgestaltung der Baukontrolle durch Aufsichtsorgane, die dem Bauarbeiterstande entnommen waren und welche lediglich die Kenntnisse besitzen, die sie sich bei der Ausübung ihres Berufes angeeignet haben. Aber sie haben eben bei ihrer Tätigkeit selbst erfahren, wann und wo ein Schutz dem Bauarbeiter am meisten nottut, und sie wissen auch gar wohl, auf welche Weise ein Umgehen der Vorschriften durch unlautere Elemente im Unternehmerstande möglich ist. Wird nun das Wissen dieser Aufseher durch entsprechende Unterweisung über den Inhalt der einzelnen Schutzvorschriften, sowie durch eine gute Dienstinstruktion vervollständigt, so darf der Vollzug als vollkommen gesichert erscheinen, umsomehr, als diese Aufsichtsorgane sich des uneingeschränktesten Vertrauens ihrer früheren Mitarbeiter erfreuen.

Für die Überwachung ihrer Unfallverhütungsvorschriften konnten die Baugewerksberufsgenossenschaften durch Bestimmung des Genossenschaftsstatutes neben dem Vorstand eigene Vertrauensmänner aufstellen[1]). Diese waren ehrenamtlich eingesetzte, örtliche Genossenschaftsmitglieder, also selbst Unternehmer, denen so der Vollzug der Vorschriften und damit der Schutz der Arbeiter anvertraut wurde. Es war jedoch klar, daß ein Unternehmer nur in ganz seltenen Fällen gegen seine Berufsgenossen auftrat, um den Vollzug von Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeiter zu erzwingen. Die Klagen über eine gänzlich ungenügende Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften führten schließlich dazu, daß in der Novelle zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 mit dem bisherigen System gebrochen und bestimmt wurde, daß zur Überwachung der erlassenen Vorschriften eigene technische Aufsichtsbeamte aufgestellt werden dürfen. Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde können diese Beamten auch noch die Funktionen eines Rechnungsbeamten in ihrer Person vereinen (§ 119 Abs. 1 und 2). Während bisher einem kontrollierenden Vertrauensmann sogar der Zutritt zur Baustelle verweigert werden konnte, ist nunmehr dem als solchen

[1]) Gew.Unf.Ges. § 37, Ziff. 10 und § 38.

legitimierten, technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern das Betreten der Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten (§ 119 Abs. 3). Diese technischen Revisionsbeamten, durch Gesetz mit wichtigen Befugnissen ausgestattet, sind also unabhängig von allen lokalen Rücksichten, sie sind praktisch vorgebildet und Spezialisten für alle Schutzmaßnahmen und Vorrichtungen, die zur Durchführung der Vorschriften erforderlich sind. So ist ihre Tätigkeit besonders für den Bauarbeiterschutz in kleineren Orten und auf dem Lande von großem Wert; denn hier mangelt es vielfach an gutem Willen, wie an Kenntnissen zur Durchführung all der Maßnahmen, welche auf den Schutz der Bauarbeiter abzielen. Die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft hat als eine der ersten das System beamteter technischer Revisionsorgane angenommen und die Zahl derselben von Jahr zu Jahr vermehrt (s. Tabelle VI). Neben 297 Vertrauensmännern, die nur mehr zur „Mitwirkung“ an der Kontrolle herangezogen werden dürfen, sind zur Zeit 9 technische Revisionsbeamte beschäftigt, den Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Vom Standpunkte der Gewerbeaufsicht haben die Fabriken- und Gewerbeinspektoren oder Gewerberäte, wie die laut kgl. Verordnung vom 7. Februar 1907 heißen, die Verpflichtung, bei ihren Inspektionen auch der Durchführung baupolizeilicher Vorschriften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden[1]), und den kgl. Regierungen, Kammern des Innern in ihrem Bestreben zur Hintanhaltung von Gefahren für Leib und Leben der Bauarbeiter durch Mitteilung der von ihnen selbst gemachten Erfahrungen und der aus den Kreisen der Arbeiter laut gewordenen Klagen an die Hand zu gehen[2]). Hierfür kommen zur Zeit 9 Gewerberäte, 4 Gewerbeassessoren, 10 Assistenten und 3 Assistentinnen in Betracht, die einem Zentralinspektor in München unterstehen. Angesichts der vielfachen sonstigen Aufgaben dieser Beamten, wie auch der stets wechselnden Betriebsstellen, kommt jedoch ihrer Tätigkeit in dieser Beziehung bedauerlicherweise nicht der Einfluß zu, der sonst in

---

[1]) Kgl. Ver. vom 31. März 1892 (Ges.- u. V.Bl. S. 83).

[2]) Min.-Entschl. vom 27. November 1895 (M.A.Bl. S. 618).

anderen Gewerben sich für die Arbeiter so wohltätig geltend macht.

Bei staatlichen Neubauten haben gemäß Ministerialentschließung vom 21. Mai 1900 und vom 24. August 1901 die kgl. Bauämter den Vollzug der „zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen“ erlassenen Vorschriften zu sichern. Hierbei sind insbesondere die mit der Aufsicht in erster Linie beschäftigten Unterorgane (Bauführer, Paliere etc.) entsprechend anzuweisen. Sofern in dem betreffenden Verwaltungsbezirk Bauaufseher aus dem Arbeiterstand aufgestellt sind, haben die kgl. Bauämter die Tätigkeit derselben in Anspruch zu nehmen. Im übrigen bleibt es den Staatsbehörden anheimgestellt, für Aufstellung eigener Bauaufseher aus dem Arbeiterstand im Falle des Bedürfnisses Sorge zu tragen. Von dieser Befugnis wurde Gebrauch gemacht, so oft den Landbauämtern größere Bauobjekte zur Ausführung zugewiesen wurden und eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrat über Inanspruchnahme des städtischen Bauaufsehers nicht erzielt werden konnte. Zur Zeit ist ein solcher staatlicher Baukontrolleur beim Neubau der Irrenanstalt in Homburg i. Pf. aufgestellt. Die Kreisbaureferenten, denen die Überwachung der Ausführung von Staatsbauten organisationsgemäß obliegt, haben dem Vollzug der Vorschriften bei ihren Inspektionsreisen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

In analoger Weise gestaltet sich die Aufsicht bei Bauinspektionen im Bereiche des kgl. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wie auch des Kriegsministeriums.

Im Vergleich zu der Kontrolle der Baugewerksberufsgenossenschaft und derjenigen der Fabriken- und Gewerbeinspektion erweist sich die Nachschau über den Vollzug erlassener Vorschriften an den staatlichen Neubauten als eine weitaus dichtere. Der Vorwurf, die an Staatsbauten beschäftigten Arbeiter seien weniger geschützt, als ihre an Privatbauten arbeitenden Kollegen, erscheint hiernach durchaus unberechtigt.

Während die bisher behandelten Baupolizeibehörden ihre Tätigkeit gleichmäßig im ganzen Lande ausüben, gestaltet sich die Durchführung der einzelnen Schutzvorschriften sehr ver-

schieden, je nachdem es sich um eine Stätte intensivester Bautätigkeit oder um einfache Verhältnisse, ob es sich um eine Stadt oder um den Vollzug auf dem flachen Lande handelt. Was zunächst die unmittelbaren Städte betrifft, so obliegt hier die Handhabung der Baupolizei dem Magistrat bezw. dem städtischen Bauamte und dessen Vorstand. In München und Nürnberg bestehen für Baupolizei selbständige Abteilungen; in den übrigen Städten bildet der Vollzug baupolizeilicher Vorschriften einen Teil der Aufgaben des Stadtbauamtes. Je nach der Größe der Stadt unterstehen dem Vorstande für jeden Bezirk wissenschaftlich gebildete Architekten oder Ingenieure, welchen ihrerseits technische Hilfsorgane als Assistenten beigegeben sind. Je nach Bedürfnis werden diese in der Kontrolle am Bauplatz unterstützt durch jene Bauaufseher aus dem Arbeiterstande. Freilich begegnen wir den mannigfachsten Abstufungen bezüglich der Abgrenzung des Wirkungskreises, wie auch den verschiedenartigsten Bezeichnungen für die einzelnen Dienstgrade. Der intensiven Bautätigkeit entsprechend, zeigt München die entwickeltste Organisation für die Überwachung der erlassenen Vorschriften. Hier ist die Handhabung der Baupolizei der Lokalbaukommission übertragen, die, als eine selbständige, dem Magistrat koordinierte Behörde, der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. Als Vollzugsorgane sind 9 Bezirksingenieure und 10 Ingenieurassistenten aufgestellt, denen 10 Bauaufseher aus dem Arbeiterstand beigegeben sind. Während die Ingenieurassistenten, die später zu Bezirksingenieuren emporsteigen, zwar ein Bauhandwerk praktisch erlernt, außerdem aber eine Baugewerkschule besucht haben müssen, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bauaufseher auf praktischem Gebiet. Hier haben sie durch langjährige Arbeit Erfahrungen gesammelt, und werden in deren Verwertung noch unterstützt durch die für sie ausgearbeitete Dienstinstruktion. Diese wurde am 27. März 1901 erlassen und beschränkt die Tätigkeit der Baukontrolleure auf folgende Gebiete: Nachschau auf den Baustellen, soweit hierzu keine höheren technischen Kenntnisse erforderlich sind, insbesondere Kontrolle über die Festigkeit und Sicherheit der Gerüste, Bereitung des Mörtels und des Betons und Überwachung der im

Interesse der Sittlichkeit und des Wohles der Bauarbeiter gebotenen Einrichtungen. Die Baukontrolle hat gewöhnlich alle 4 Tage zu erfolgen. Bei Bauarbeiten, welche besondere Vorsicht erheischen, sowie auch bei allen Bauvornahmen, die von Baumeistern, Palieren etc., deren Zuverlässigkeit noch nicht erprobt ist, geleitet werden, ist täglich Nachschau zu üben. Bei augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr ist der Baukontrolleur befugt, die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Falle ist unverzüglich Mitteilung an die Lokalbaukommission zu machen. Auch hat er darüber zu wachen, daß die ihm bekannt gegebenen Bauinstände zur Durchführung kommen. Im übrigen besteht die Verpflichtung, Baugebrechen und Feuergefährlichkeit jeder Art an Neubauten und an bestehenden Gebäuden, welche ihm bei Begehung seines Bezirkes oder sonstwie bekannt werden, sowie Bauten und Bauführungen, welche ohne Erlaubnis oder Anzeige hergestellt werden oder bereits ausgeführt sind, zur Kenntnis der Lokalbaukommission zu bringen. Anderseits wird den Baukontrolleuren von allen bei der Lokalbaukommission einlaufenden Anzeigen über Vornahme von Bauarbeiten (innerhalb ihres Bezirkes) Mitteilung zum Zwecke der Überwachung gemacht. Der Baukontrolleur hat ein Tagebuch zu führen und dasselbe dem Bezirksingenieur täglich während einer von diesem festzusetzenden Stunde zur Einsicht vorzulegen und hierbei Rapport zu erstatten. Die Zeit, während welcher die Bauaufseher ihre Kontrolle zu üben haben, richtet sich nach der jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsdauer auf den Baustellen. Im Bedarfsfalle ist auch außerhalb dieser Zeit Kontrolle zu üben.

Wie die Stadt München, so erließen auch andere bayerische Städte besondere Instruktionen für ihre Bauaufseher, so Aschaffenburg (26. April 1897), Augsburg (31. Mai 1902), Bamberg (3. Juli 1901), Frankenthal (29. Juni 1901), Fürth (1. Juni 1899), Ingolstadt (31. März 1900), Kaiserslautern (26. September 1902), Kitzingen (17. März 1904), Landau i. Pf. (7. August 1903), Ludwigshafen (14. Januar 1902), Neustadt a. H. (29. Juni 1901), Nürnberg (3. Dezember 1903), Pirmasens (7. März 1902), Regensburg (31. Januar 1901), Rosenheim (15. März 1901), Speyer (27. August 1902), Traun-

stein (2. April 1901) u. a. m. Die einzelnen Dienstvorschriften weichen nicht erheblich voneinander ab. Wo indes keine ortspolizeiliche Anzeigepflicht für die Herstellung von Gerüsten besteht, wird der Dienst der Bauaufseher sehr erschwert. Diese müssen dann, wie es z. B. in der Nürnberger Dienstinstruktion heißt, „die einzelnen Baustellen ihres Bezirkes so häufig besuchen, daß sie über den Fortgang der sämtlichen Arbeiten auf dem laufenden bleiben und die regelmäßigen Änderungen an den Gerüsten und in der Verwendung der Baumaterialien rechtzeitig wahrnehmen können".

Auch bestehen mannigfache Abweichungen bezüglich der Angabe, innerhalb welcher Frist die einzelnen Baustellen besucht werden sollen. Die neueren Instruktionen bestimmen, daß die Besichtigung jeder Baustelle täglich einmal zu erfolgen hat. Damit entsteht aber auch die Verpflichtung, bei stark wachsender Bautätigkeit das überlastete Kontrollpersonal entsprechend zu vermehren, um dieser wichtigen Bestimmung den Vollzug zu sichern. Schließlich sei bemerkt, daß in vielen Orten der Baukontrolleur nicht das Recht hat — auch wenn Gefahr im Verzug ist — selbständig Anordnung zu treffen oder die Baueinstellung zu verfügen. Er hat nur einem bautechnisch gebildeten Beamten der Baupolizei sofort Mitteilung zu machen, worauf das weitere veranlaßt wird.

Bei der Aufstellung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstand machten sich jedoch, wie schon oben bemerkt, in den verschiedenen Städten verschiedene Auffassungen über das Wort „Arbeiterstand" geltend. Wörtlich genommen, sind Bauaufseher aus dem Arbeiterstand jene Kontrollorgane, welche direkt den Reihen der Bauarbeiter entnommen wurden. Im weiteren Sinn kann man auch noch die Vorarbeiter mit einbeziehen, obwohl diese sozial schon eine etwas höhere Stellung am Bau einnehmen, als die übrigen Arbeiter, aus denen sie ja hervorgegangen sind. Öfters wurde aber die Wendung „aus dem Arbeiterstand" dahin ausgelegt, daß Paliere, die doch jahrelang das Interesse der Unternehmer wahrzunehmen hatten, und Bautechniker, die nie dem Stande der Arbeiter angehört und nur vorübergehend, um die Handfertigkeiten des Baugewerbes zu erlernen, sich an der Arbeit beteiligt hatten, von

verschiedenen Städteverwaltungen als Bauaufseher aufgestellt wurden. Nur so konnte es geschehen, daß z. B. in Kaiserslautern ein Schutzmann städtischer Baukontrolleur werden konnte. Dieser Auslegung widerspricht nun schon der Wortlaut der Bauordnung, wo es heißt, daß die Bauaufseher aus dem Arbeiterstande genommen werden sollen. Hier wird der Nachdruck auf die soziale Stellung gelegt, und nur wenn in dieser Beziehung die Auswahl vorschriftsmäßig erfolgt, erscheint die Durchführung des Bauarbeiterschutzes gewährleistet.

Dieser Unterschied muß auch festgehalten werden, wenn wir uns mit der Zahl der in den bayerischen Städten zur Zeit aufgestellten, für den Vollzug der Schutzvorschriften in Betracht kommenden Kontrollorgane beschäftigen. An Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande sind aufgestellt (Stand vom 1. März 1906):

In München 10, in Nürnberg 6, in Augsburg (Stadt) 3, in Fürth und Frankenthal je 2, in Augsburg (Bez.-Amt) Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg (Landbauamt), Dinkelsbühl, Erlangen, Großostheim (Unterfranken), Homburg i. Pf. (Landbauamt), Kaiserslautern, Kitzingen, Kohlbach und Kösbach (Unterfranken), Landsberg a. L., Ludwigshafen, Neustadt a. H., Pirmasens (Landbez.), Regensburg, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schweinfurt, Traunstein und Würzburg je 1, in Summa also 44 Mann.

Als Baukontrolleure, die nicht dem Arbeiterstande entnommen sind, kommen in Betracht: Für München (Stadt) 10 Ingenieurassistenten, für Nürnberg 6, für München (Bez.-Amt) 3, für St. Ingbert 2, für Bamberg, Hof, Ingolstadt, Landau i. Pf., Pirmasens (Stadt) und Speyer je 1 Kontrolleur, zusammen 27 Mann.

Wir ersehen daraus, daß trotz der kurzen Zeit, in welcher Bauaufseher aus dem Arbeiterstande existieren, diese sich doch schon weit in der Überzahl befinden, dank dem Bestreben der Staatsregierung, die Bauarbeiter selbst zur Kontrolle heranzuziehen. Für alle Städte, welche nicht einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, sowie für alle übrigen Orte, obliegt der Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften den Be-

zirksämtern. Hier kommt für die Durchführung an der Baustelle nur der Distriktsbautechniker in Betracht. Dieser wird von der Distriktsverwaltungsbehörde als Sachverständiger verpflichtet, untersteht ihrer Dienstaufsicht und besitzt Beamteneigenschaft. Diese „Sachverständigen haben auch während der Bauausführung, namentlich bei allen größeren und schwierigeren Bauten, desgleichen bei umfangreicheren, mit genehmigungspflichtigen Bauführungen zusammenhängenden Abbruchsarbeiten, je nach Bedürfnis wiederholt, Nachschau zu halten. Bei einfachen Bauausführungen auf dem Lande hat diese Nachschau nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten tunlich erscheint. Die Sachverständigen haben die Sicherheit der Bauführung zu überwachen und die schleunige Abstellung wahrgenommener Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, sowie die Beseitigung der das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit gefährdenden Zustände durch Benehmen mit den Bauleitern, nötigenfalls durch Anzeige bei der Baupolizeibehörde auf kürzestem Wege herbeizuführen“ [1]). Erst in jüngster Zeit [2]) wurden ferner die Baupolizeibehörden angewiesen, „darauf hinzuwirken, daß auch die Distriktsbautechniker in Bezug auf den Bauarbeiterschutz sorgfältige Kontrolle üben und die wahrgenommenen Verfehlungen zur behördlichen Kenntnis bringen. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß Verfehlungen gegen die Vorschriften nicht nur ermittelt, sondern auch energisch abgestellt und überall da, wo es an gutem Willen fehlt, auch entsprechend geahndet werden“. Leider aber wird die Aufgabe der Distriktsbautechniker, soweit sie den Schutz der Bauarbeiter betrifft, zur Zeit noch durch die mit der technischen Prüfung der Baupläne verbundene Bureauarbeit, die sonstigen distriktiven Aufgaben, die räumlich vielfach sehr ausgedehnten Bezirke, sowie durch die meist große Entfernung der zu gleicher Zeit zu beaufsichtigenden Baustellen voneinander sehr erschwert. Umsomehr wird in solchen Fällen dann die Mitwirkung der

---

[1]) B.O. § 66, Abs. III.

[2]) Min.-Entschl. vom 21. Februar 1906, Nr. 21 964.

technischen Revisionsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft, wie auch diejenige der Fabriken- und Gewerbeinspektoren als wohltätig empfunden. Immer ist ja das einmütige Zusammenwirken aller Vollzugsorgane die Vorbedingung zu einer segensreichen Wirkung der bestehenden Schutzvorschriften.

Bevor wir uns jedoch mit dieser beschäftigen, wollen wir noch einen kurzen Blick auf einige Zahlenangaben werfen,

Tabelle VI.

Kontrolle der technischen Aufsichtsbeamten der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft.

Jahr	Zahl der							Zahl der Revisionstage			
	Revisionsbeamten	vorhandenen Betriebe	revidierten Betriebe	ordnungsgemäß befundenen Betriebe	bemängelten Betriebe	in den revidierten Betrieben beschäftigten Arbeiter	Prozentzahl der revidierten Betriebe	summarisch	für Betriebsrevision	nur für Lohnrevision	sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1901	3	10 623	1551	1136	415	15 728	14,60	602	118	368	116
1902	4	13 545	2909	1836	1073	25 534	21,48	1144	353	690	101
1903	4	13 018	5207	3353	1854	43 808	40,00	985	545	322	118
1904	8	13 286	5801	4488	1313	36 938	43,66	1152	516	246	390
1905	9	13 634	7837	6265	1572	44 617	57,48	2656	473	1473	710

welche uns die Tätigkeit der Baupolizei beim Vollzug der Vorschriften zeigen.

Die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft hat seit der Abänderung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Erfolg die Überwachung ihrer Unfallverhütungsvorschriften ausgestaltet (s. Tabelle VI). Die Zahl der technischen Revisionsbeamten wurde seit 1901 verdreifacht, und während in diesem Jahre nur ein Siebentel der vorhandenen Betriebe kontrolliert werden konnte, wurde im Jahre 1905 über die Hälfte der Betriebe revidiert (Spalte 3 und 4). Damit

wuchs auch die Zahl der Bauarbeiter, welchen die Nachschau zu gute kam. Die Zahl der für Betriebsrevisionen beanspruchten Tage überwog seit dem Jahre 1903 diejenige der nur auf Lohnrevisionen verwendeten; die auffallend hohe Zahl im Jahre 1905 (Spalte 11) dürfte mit den organisatorischen Änderungen zusammenhängen, welche gegenwärtig die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft beschäftigen. Wenn auch zur Zeit erst etwas über die Hälfte der Betriebe im Jahr revidiert werden konnte, so muß dabei berücksichtigt werden,

Tabelle VII.

Statistik der Baukontrollen in München.

Jahr	Arbeitstage	In Ausführung begriffene, zu kontrollierende Bauten		Anzahl der stattgehabten Kontrollen			
		pro Arbeitstag durchschnittlich	pro Monat zusammen	pro Arbeitstag durchschnittlich	pro Monat zusammen	d. Bezirksingenieure und Ingenieurassistent.	der Baukontrolleure
1	2	3	4	5	6	7	8
1902	297	373	110 976	252	74 844	29 000	45 844
1903	296	316	93 542	234	69 194	27 138	42 056
1904	297	247	73 385	199	58 981	22 010	36 971
1905	296	218	64 472	174	51 518	18 253	33 265
1906	296	223	66 112	175	51 811	18 586	33 225

daß bei der Kontrolle jedes einzelnen „Betriebes“ mehrere gleichzeitig in Ausführung befindliche Bauten mit allen an ihnen beschäftigten Hilfsgewerben wie Zimmerleute, Spengler, Maler u. s. w. mitkontrolliert werden.

Am intensivesten gestaltet sich naturgemäß die örtliche Kontrolle da, wo jede einzelne Baustelle ganz nach Bedürfnis überwacht werden kann. Hier interessiert uns besonders die Tätigkeit der musterhaft organisierten städtischen Baupolizei in München (s. Tabelle VII). Begünstigt durch die Abnahme der Bautätigkeit (Spalte 3) konnten hier, statt 68 % im Jahre 1901, nach 4 Jahren 80 % der in Ausführung begriffenen

Bauten pro Arbeitstag (Spalte 2 und 5) kontrolliert werden. Der Anteil der Bezirksingenieure und Ingenieurassistenten an der Kontrolle hat sich von 37 auf 45 % erhöht. Daß dadurch aber die Wirksamkeit der Baukontrolleure in keiner Weise eingeengt wurde, können wir noch aus Tabelle VIII. entnehmen. Die höchste Anzahl von Beanstandungen erfolgte bei der Kontrolle der Rohbauten, so z. B. von Gerüstbelag (Spalte 12), von Schutzgerüsten (Spalte 15), für den Abschluß von Öffnungen (Spalte 25), dann für Gerüste im allgemeinen (Spalte 9), Leitern (Spalte 18) und Maschinen (Spalte 8). Die hohe Zahl von Beanstandungen im Sinne der Münchener Bauordnung (Spalte 39) gilt wohl zum geringeren Teile dem Schutze der Bauarbeiter. Einen Beweis für die Notwendigkeit dieser Kontrolle liefert uns der Ausweis über die große Zahl zur Aufstellung gelangter Patentgerüste (Spalte 6), sowie auch über vorgenommene Dachreparaturen (Spalte 4), Arbeiten, bei denen durch sachgemäße Aufsicht viel Unglück vermieden werden kann.

Um nun die Wirkung zu beobachten, welche bisher der Tätigkeit der Baupolizeibehörden zum Schutze der Bauarbeiter zukommt, müssen wir auf Tabelle I zurückgreifen, welche uns die Unfallstatistik der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft bis zum Jahre 1905 zeigt. Hier können wir nun einen ganz auffallenden Rückgang der Unglücksfälle feststellen, denn trotzdem die Zahl der Bauarbeiter seit dem Jahre 1902 ununterbrochen gestiegen, ist doch die Gesamtzahl der Verletzten seitdem absolut, wie relativ rasch gesunken. War Bayern früher das Land schwerer Baukatastrophen, so beweist der rapide Rückgang in der Zahl tödlich und schwer verletzter Bauarbeiter (Spalte 4, 5, 9 und 10), daß gerade hier der Einfluß der verschärften Baukontrolle und die Mitarbeit der Bauarbeiter von ganz außerordentlich segensreicher Bedeutung geworden ist. Aber auch eine Menge minder schwerer Bauunfälle konnten verhütet werden, denn die Anzahl der teilweise erwerbsbeschränkten Bauarbeiter wurde ebenso, relativ wie absolut, von Jahr zu Jahr geringer (Spalte 6 und 11).

Je erfreulicher diese Wirkungen unserer Bauarbeiterschutzbestrebungen sind, umso bedauerlicher empfinden wir die Tat-

Tabelle VIII. **Beanstandungen an Bauten und Gerüsten durch die Baukontrolleure der Stadt München.**

Jahr	Zahl der						Beanstandungen im Sinne der oberpolizeilichen Vorschriften vom 24. Juli 1904												
	Baukontrolleure	Bauten	Dachreparaturen	Abbrüche	Patentgerüste	Kontrollen	§ 1 Material, Geräte und Maschinen	§ 2 Allgemeine Bestimmungen für Gerüste	§ 3 Gerüstständer	§ 4 Schutz gegen Verschiebung der Gerüste	§ 5 Gerüstbelag, Bordbretter, Brustwehren, Lauftreppen	§ 6 Patentgerüste	§ 7 Hängegerüste	§ 8 Besondere Schutzgerüste	§ 9 Sicherheitsgürtel	§ 10 Überhandmauern	§ 11 Leitern	§ 12 Aufbringen des Baumateriales	§ 13 Aufzüge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1904	10	3442	808	92	1545	37 268	306	388	185	256	1357	377	15	1092	255	107	295	52	174
1905	10	3002	901	110	1410	33 265	171	294	162	256	1114	280	8	912	205	79	183	66	147
1906	10	3095	874	169	1417	33 204	182	279	122	270	1104	320	16	1000	222	81	209	79	168

Jahr	Beanstandungen im Sinne der oberpolizeilichen Vorschriften vom 24. Juli 1904																Beanstandungen im Sinne der			Gesamtsumme der Beanstandungen
	§ 14 Untersuchung der Gerüste u. Aufzüge	§ 15 Beseitigung der Gerüste u. Aufzüge	§ 16 Abbrucharbeiten	§ 17 Baugruben und Ausschachtungen	§ 18 Abschluß und Überdeckung v. Öffnungen	§ 19 Sandstreuen	§ 20 Abschluß nicht genügend erleucht. Baustellen	§ 21 Vorsichtsmaßr. b. Einsteigen in Schächte	§ 22 Abhaltung von Zugluft	§ 23 Koksfeuer	§ 24 Unterkunftsräume	§ 25 Trinkgelegenheit	§ 26 Aborte	§ 27 Verantwortlichkeit	§ 28 Bekanntmachung der Vorschriften	§ 29 Dispensationen	§ 30 Ortspolizeilich. Vorschriften	Betonvorschriften	Münchener Bauordnung	Kanalbauvorschriften	
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
1904	31	61	118	158	650	54	31	10	38	119	215	33	225	25	120	5	43	349	1258	25	8427
1905	53	55	72	124	429	33	27	4	52	120	231	68	180	41	63	9	45	295	1109	41	6930
1906	55	29	131	164	620	42	45	6	36	106	243	50	218	39	76	5	29	355	1051	65	7418

sache, daß die Zahl der vorübergehend erwerbsunfähigen Bauarbeiter (Spalte 7 und 12), die seit 1902 in der Abnahme begriffen war, im Jahre 1905 wieder gestiegen ist. Mag auch ein Grund hierfür in der wachsenden Vertrautheit der Arbeiter mit den Vorteilen der Unfallversicherung liegen, mag jetzt auch die geringste unbedeutendste Verletzung pflichtgemäß zur Anzeige gelangen, um nicht bei etwa auftretenden Folgen des Rentenanspruchs verlustig zu gehen, und mag auch die Tatsache, daß in Jahren der Depression sich gerade bei unbedeutenden Verletzungen eine gewisse Hartnäckigkeit im Beanspruchen einer Unfallrente fühlbar macht — so muß das Steigen der Zahl leichter Verletzungen doch als ein Zeichen betrachtet werden, daß hier noch manches zum Schutze der Bauarbeiter geschehen kann. Und wenn selbst in dieser Rubrik alle jene geringfügigen Verletzungen auftreten, deren Verhütung auch die vollkommenste Baukontrolle nicht erreichen kann, so soll ihr Ausweis uns doch ein Ansporn sein, auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuarbeiten.

Die gleiche Tatsache zeigt uns natürlich auch der Nachweis über die „gemeldeten“ Unfälle in Tabelle IV. Hier gilt zwar der in Kapitel II gemachte Vorbehalt: aber wenn auch die Anmeldepflicht in den einzelnen Baugewerksberufsgenossenschaften verschieden streng durchgeführt werden würde, so bestätigt doch die hohe Ziffer der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft die Wahrnehmung, daß der Schutz vor geringeren Verletzungen, die nur eine Arbeitsunfähigkeit unter 13 Wochen nach sich ziehen und somit nicht mehr in den Bereich der Berufsgenossenschaft fallen, noch erhöht werden könnte.

Eine ganz auffallende Wirkung der bayerischen Bauarbeiterschutzbestrebungen ergibt sich beim Vergleich der neu entschädigten Verletzten (s. Tabelle V). Hier sinkt der Anteil der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft seit dem Jahre 1902 und im Jahre 1904 verliert Bayern zum ersten Male seit Bestehen der Gewerbeunfallversicherung den bedenklichen Ruf, relativ die höchste Unfallziffer unter allen deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften zu besitzen. Die württembergische Berufsgenossenschaft hat in diesem Jahre eine relativ

größere Zahl von erstmalig entschädigten Bauarbeitern. Diese für Bayern außerordentlich bedeutsame Wendung zum Bessern darf wohl hauptsächlich auf die intensive Pflege des Bauarbeiterschutzes in den jüngsten Jahren zurückgeführt werden.

Vergleichen wir den Schutz des Bauarbeiters, die Zahl der Verletzungen in früheren Jahren mit dem heutigen Zustande, so zeigt sich als Wirkung der bisherigen Bestrebungen ein starker, stetiger Rückgang aller schwereren und tödlichen Verletzungen. Dieser Erfolg, errungen in so kurzer Zeit, gibt uns auch die Zuversicht, die Zahl der leichteren und unbedeutenderen Verletzungen auf ein geringstmöglichstes Maß herabzudrücken. Mag dann auch noch ein Minimum von Unfällen vorhanden sein, das durch keine noch so wirksame Nachschau vermindert werden kann, — der Schutz der Bauarbeiter vor Gefahren des Lebens und der Gesundheit wird dann gewährleistet sein.

Was nun den Anteil betrifft, den die einzelnen für Bauarbeiterschutz in Betracht kommenden Faktoren an dieser Wendung zum Besseren haben, so muß an erster Stelle die bayerische Staatsregierung genannt werden, die durch wirksamste Förderung aller den Schutz der Bauarbeiter betreffenden Bestrebungen durch den Erlaß einheitlicher Vorschriften und durch die Heranziehung der Bauarbeiter zur Kontrolle, bahnbrechend voranging.

Der Anteil der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft kam mehr durch Einwirkung auf die Betriebseinrichtungen der Unternehmer und ganz besonders überall da zum Ausdruck, wo es an örtlicher Aufsicht mangelte. Während in den größeren Städten die berufsgenossenschaftliche Kontrolle eine Unterstützung der städtischen Bauaufsicht bedeutet, bildet sie in den kleineren Städten und auf dem Lande einen außerordentlich wichtigen Faktor bei der Durchführung der erlassenen Vorschriften.

Die Einwirkung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren konnte allerdings angesichts ihrer geringen Zahl, der ihnen obliegenden anderweitigen Aufgaben, der Natur der zu kontrollierenden Schutzvorrichtungen nach, besonders aber des-

halb, weil sie keinerlei Mitteilung über vorhandene Bauführungen erhalten, keine allzutiefe sein. Indessen war ihre Mitarbeit infolge ihrer begutachtenden Stellung an den kgl. Kreisregierungen von erheblichem Einfluß. Insbesondere muß hier der Tätigkeit des Fabriken- und Gewerbeinspektors Pöllath gedacht werden, der durch Wort und Tat für den Schutz der Bauarbeiter eintrat. Seiner Initiative verdanken wir die im Jahre 1901 ins Leben gerufene ständige Spezialausstellung für Bauarbeiterschutz, die im Jahre 1906 zu einem „kgl. bayr. Arbeitermuseum in München" ausgestaltet wurde.

Die Nachschau durch die Sachverständigen der Distriktspolizeibehörden, die Distriktsbautechniker, kam — wie schon oben dargelegt — bisher noch nicht so zur Durchführung, wie es für die Lage der Bauarbeiter in kleineren Orten und auf dem Lande wünschenswert gewesen wäre. Handelt es sich doch hier zum großen Teil um jene bejahrteren, zum Teil halbinvaliden Bauarbeiter, die in der Großstadt keine Arbeit mehr finden konnten, und nun eines Schutzes gegen Gefahren des Lebens und der Gesundheit umso dringender bedürfen.

Erheblich größer war der Anteil, den die staatlichen Baubehörden, insbesondere die kgl. Landbauämter an der Durchführung der Vorschriften genommen haben. Nicht nur, daß hier ausreichendes, eigenes Kontrollpersonal zur Überwachung vorhanden war, wurden, wo nur irgend möglich, auch noch die städtischen Bauaufseher aus dem Arbeiterstande zur Nachschau beigezogen. Die Bauämter sind zudem in der Lage, bei Vergebung der Bauten, je nach Bedürfnis, noch besondere Schutzmaßnahmen dem Unternehmer aufzuerlegen.

Hier kommen eben schon die Vorzüge der örtlichen Überwachung zur Geltung. Naturgemäß findet sich diese am höchsten in den größeren Städten entwickelt. Diese haben denn auch einen erheblichen Anteil an der Verbesserung des Bauarbeiterschutzes in Bayern. Der auffallende Rückgang an schweren Bauunfällen muß der Ausgestaltung der örtlichen Nachschau zugeschrieben werden. Es hat sich hier

gezeigt, daß Unfälle umso sicherer verhütet werden können, je mehr die Aufsichtsorgane von Bureauarbeiten entlastet werden, je mehr sie ihre Aufmerksamkeit den Vorgängen auf den einzelnen Baustellen zuwenden können. Aus diesem Grunde muß die Aufstellung der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande als die glücklichste Lösung bezeichnet werden, um einen wirksamen Vollzug der Schutzvorschriften zu sichern.

Nirgends trafen die Befürchtungen ein, welche von seiten der Arbeitgeber gegen die Aufstellung dieser Kontrollorgane geltend gemacht worden waren. Ganz im Anfang gab in München ein einziger Baukontrolleur zu Klagen wegen agitatorischer Tätigkeit Anlaß und gerade dieser war, obwohl von den freien Gewerkschaften vorgeschlagen, von der Innung warm empfohlen worden. Seither wurde nie wieder eine Klage über die Haltung der Baukontrolleure laut. Auch haben die Bauaufseher, wie die Münchener Lokalbaukommission einmal sagt, „nirgends die Arbeitgeber in ein unwürdiges Verhältnis den Arbeitnehmern gegenüber gebracht[1]) — im Gegenteil tüchtige Baumeister finden jetzt ihre Autorität gegenüber den Arbeitern durch die Baukontrolleure gestützt; die vielen Baumeister ohne berufliche Vorbildung mögen sich allerdings beeinträchtigt fühlen — ein Resultat, das kaum zu beklagen ist".

Auch die Staatsregierung hat jederzeit die Tätigkeit der Bauaufseher als ersprießlich anerkannt und „die Erfahrungen über den Vollzug der Vorschriften, insbesondere über die Einrichtung der Bauaufseher als befriedigend"[2]) bezeichnet.

In Anbetracht der kurzen Zeit, die seit der Verwirklichung eines Bauarbeiterschutzes in Bayern verflossen ist, kann also mit vollem Recht von einem erfreulichen Erfolg und von einer segensreichen Wirkung dieser Bestrebungen gesprochen werden.

---

[1]) Eingabe des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 18. Februar 1904.

[2]) Min.-Entschl. vom 19. Juli 1905.

Sind erst die erlassenen Vorschriften länger in Wirksamkeit und wird der Schutz der Bauarbeiter im Sinne des Bestehenden noch weiter ausgestaltet, so werden auch fernerhin schöne Erfolge nicht ausbleiben.

Zur Zeit freilich bleiben noch Wünsche genug, die sich mit dem ferneren Ausbau beschäftigen, Wünsche von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, über deren Berechtigung im einzelnen noch im nächsten Kapitel die Rede sein soll.

Sechstes Kapitel

Die weitere Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes in Bayern

Wünsche der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Wege, die bei der Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes betreten werden sollen, sind naturgemäß sehr verschieden, je nachdem es sich um die Wünsche und Forderungen der Arbeitnehmer, oder um diejenigen der Arbeitgeber handelt. Während jene hauptsächlich eine reichsgesetzliche Regelung der Materie anstreben, werden die Unternehmerkreise nicht müde, auf den Befähigungsnachweis hinzuweisen, von dessen Einführung sie sich den raschesten Rückgang der hohen Unfallziffern im Baugewerbe versprechen. Im nachfolgenden sollen nun die einzelnen Forderungen und Wünsche behandelt und daraufhin untersucht werden, inwieweit sich eine ersprießliche Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes für Bayern daraus erwarten läßt.

Die in freien Gewerkschaften organisierten bayerischen Bauarbeiter haben sich auf den fünf bisher in Berlin abgehaltenen Bauarbeiterschutzkongressen stets für die dort aufgestellten Forderungen erklärt. Unter diesen stand an erster Stelle das „Gesetz betr. den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes", ein Entwurf, der seit der Reichstagssession des Jahres 1903 dem Reichstage von der sozialdemokratischen Fraktion vorgelegt, bis jetzt aber noch nicht behandelt wurde. Das in Vorschlag gebrachte Reichsgesetz über den Schutz der Bauarbeiter zerfällt in 5 Abschnitte, welche von den Einrichtungen der Baubetriebe, von den Unterkunftsräumen, den Bedürfnisanstalten, von Unfallverhütungsvorschriften und von der Baukontrolle handeln.

Bezüglich der „Einrichtung der Baubetriebe“ wird bestimmt: „Die Bauunternehmer und Bauherrn sind solidarisch verpflichtet, die Materialien, Gerüste, Schutzvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften in solcher Güte anzuliefern, einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.“ (Abs. 1.)

„Wenn im Winterhalbjahr im Innern der Bauten Arbeiter (Putzer, Stukkateure, Ofensetzer, Maler u. s. w). beschäftigt werden, so sind Tür- und Fensteröffnungen derjenigen Räume, in denen gearbeitet wird, wind- und wetterdicht zu verschließen.“ (Abs. 2.) In dem Worte „Winterhalbjahr“, d. i. vom 1. Oktober bis 1. April finden wir eine Forderung der Bauarbeiter zum Ausdruck gebracht, welcher in den bayerischen oberpolizeilichen Vorschriften etc. vom 24. Juli 1904 (§ 22) noch nicht Rechnung getragen wurde, nämlich statt des dort gebrauchten unbestimmt gehaltenen Ausdruckes „während der kalten Jahreszeit“ ein bestimmtes Datum zu setzen. Dieses schwankt allerdings in den verschiedenen Petitionen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Mai. Gegen eine solche zahlenmäßig bestimmte Angabe ist aber geltend zu machen, daß die klimatischen Verhältnisse schon in Bayern (z. B. für Rhein- und Oberpfalz) außerordentlich verschieden sind. In erhöhtem Maße würde dies natürlich für das Gebiet des Deutschen Reiches zutreffen. Der Wunsch der Bauarbeiter entstand jedoch aus der Erfahrung, daß den Baukontrolleuren mehrfach bei ihrer Aufforderung an die Bauleitung, vorgenannte Einrichtungen zu treffen, die Antwort zu teil wurde, bis jetzt habe sich noch kein Arbeiter über Kälte beschwert. Wird dagegen ein bestimmter Termin festgesetzt, so können die Bauaufseher leichter auf Durchführung dringen. Dann aber wird wohl meist die Gegend zum Vorbild genommen, in welcher die kalte Witterung von kürzester Dauer ist, während bei der allgemeinen Fassung ein weiterer Spielraum je nach dem örtlichen Bedürfnisse bleibt.

„Die Anwendung des offenen Koksfeuers (Kokskörbe) zur Austrocknung und Erwärmung der Bauten oder einzelner Räume ist verboten, desgleichen die offene Holzkohlenfeuerung

bei Arbeiten der Klempner und Mechaniker im Innern der Bauten.“ (Abs. 3.) Auch hier soll ein Wunsch der Bauarbeiter zur Durchführung kommen: Während bisher (oberpolizeiliche Vorschriften § 23) die offenen Koksfeuer nur in der Nähe der Arbeitsplätze verboten waren, tritt nach dem vorliegenden Entwurf ein absolutes Verbot ein, das umsomehr zu befürworten ist, als die fortschreitende Technik eine Anzahl sehr brauchbarer und durchaus unschädlicher Trockenöfen mit Ableitung der Rauchgase geliefert hat. Mit dem strikten Verbot der offenen Kokskörbe würde auch die Aufgabe der Kontrolleure wesentlich erleichtert werden, die Bauarbeiter vor den betäubenden, den ganzen Bau durchdringenden Dämpfen zu schützen.

„Säuren, Laugen, gifthaltige Farben und explosionsfähige Stoffe sind in sicheren Gefäßen und in gesonderten Räumen in Verschluß zu halten. . . . Die Verwendung von bleihaltigen Farben ist verboten.“ (Abs. 4.)

Die tägliche Prüfung aller Rüstungen und Schutzvorrichtungen vor Beginn der Arbeit durch den Palier wird in Abs. 5 vorgeschrieben. Indes läßt die sonst sehr ausführliche Vorschrift einen Schutz gegen willkürliche, ungleichmäßige oder übermäßige Belastung von Gerüsten, die doch schon so viel Unglück verursacht hat, vermissen.

Die Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung von Unterkunftsräumen sind ebenfalls sehr detailliert und so weitgehend, daß ihre Durchführung nur für Monumentalbauten, bei denen eine mehrjährige Bauzeit vorgesehen ist, möglich erscheint. Jede Abstufung nach der Größe der Bauobjekte oder nach städtischen und ländlichen Verhältnissen fehlt. Das Verlangen, „die Unterkunftsräume müssen so groß sein, daß auf jeden am Bau beschäftigten Bauarbeiter eine Bodenfläche von 1 qm entfällt“ erscheint undurchführbar, angesichts der an einem Bau stets wechselnden Arbeiterzahl. Das gleiche gilt von Abs. 3, wonach für je 5 Arbeiter ein Waschgeschirr in einem besonderen Abteil bereit zu stellen ist. Ebenso schwierig dürfte sich die Durchführung der Vorschrift (Abs. 4) gestalten, wonach „die Umfassung des Unterkunftsraumes, der in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April zum Aufenthalt von

Arbeitern zu dienen hat, aus doppelten Bretterwänden, deren Zwischenräume auszufüllen sind, oder aus Fachwänden mit Ziegelsteinausmauerung zu bestehen hat". Die Bestimmung, daß für die am Bau beschäftigten Frauen besondere Unterkunftsräume, die allen obigen Bestimmungen zu entsprechen haben, zu errichten sind, wird möglicherweise die völlige Ausschaltung der Frauenarbeit an Bauten zur Folge haben.

In diesen allzu detaillierten und dadurch für die meisten Fälle sehr einschneidenden Vorschriften liegt eine große Gefahr für die Wirksamkeit des Gesetzes überhaupt. Denn enthält es nur einige Bestimmungen, die sich in der Praxis als undurchführbar erweisen, so ist die Baupolizeibehörde meist auch in anderen Punkten zur Nachsicht gezwungen. Alle sonstigen Vorschriften über diese Baubuden sind durchaus gerechtfertigt und auch durchführbar. Sie sind, wenn auch in allgemeinerer Fassung, schon in den bayerischen oberpolizeilichen Vorschriften etc. enthalten.

Das Kapitel über die Errichtung von Bedürfnisanstalten ist ebenfalls so ausführlich behandelt, daß es den örtlichen Anforderungen nur recht geringen Spielraum läßt. Neues bringt Abs. 2 nur insofern, als „die Abortanlage mit einem Pissoir versehen sein muß und in den Bauten in jedem Geschoß Urineimer aufzustellen sind". Dieser letztere Wunsch wurde auch von den bayerischen Bauarbeitern zu wiederholten Malen geäußert. Sie machten geltend, daß der in den oberen Etagen beschäftigte Arbeiter infolge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit im Arbeitsverhältnis nicht in den Hof hinuntergehen wird, um hier seine Notdurft zu verrichten (vielfach wird als Beweggrund die Bequemlichkeit der Arbeiter angegeben). Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß hierzu die Balkenauffüllungen, namentlich in abgelegenen dunklen Räumen, benützt werden. Die bayerische Regierung wollte anläßlich der Revision der oberpolizeilichen Vorschriften etc. den Bauarbeitern in dieser Frage entgegenkommen und veranlaßte über die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme eine Umfrage. Der Bescheid war durchaus ablehnend. Allgemein wurde erklärt, daß durch das Aufstellen von Urineimern das Übel nur noch schlimmer würde, infolge einer Zentralisierung der

Verunreinigung beim Gebrauch, event. durch Umschütten, wie auch beim mangelhaften Entleeren. Außerdem würde, namentlich in der heißen Jahreszeit, niemals eine ausreichende Desodorierung durchgeführt werden können; die Urineimer würden bald eine Quelle übler Gerüche werden und so außer Benützung kommen. Nun wäre es freilich sehr zweckmäßig, dem Bauarbeiter in den einzelnen Stockwerken Gelegenheit zu geben, auf ordentliche Weise seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Form der Urineimer aber scheint bis jetzt noch keineswegs eine einwandfreie Lösung zu sein. Die beste Methode aufzufinden wird am ehesten den direkt Beteiligten gelingen.

Die anfechtbarsten Punkte aber bringt das Kapitel, das vom Erlasse von „Unfallverhütungsvorschriften" handelt. Schon aus dem Grund, weil der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nicht in ein polizeiliches Gesetz, sondern ausschließlich in das Gewerbe- bezw. Bau-Unfallversicherungsgesetz gehört, deren Bestimmungen durch die beantragten neuen Vorschriften eine Abänderung erfahren können. Die Einzelheiten lauten:

„§ 5. Das Reichsversicherungsamt hat entsprechend dem jeweiligen Stand der Bautechnik Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbruchsarbeiten, Ausschachtung der Baugruben, für Hoch- und Tiefbauten, Herstellung der Gerüste und Transportwege und für den Aus- und Aufbau jeglicher Bauten unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten und des zu verwendenden Materials.

„Zur Beratung und Beschlußfassung über diese, sowie zur Genehmigung der von den Kommissionen (§ 6) beschlossenen Vorschriften sind die vom Reichsversicherungsamt gewählten Vertreter der Unternehmer und Arbeiter des Baugewerbes zu gleichen Teilen hinzuzuziehen.

„§ 6. Für den Bezirk jeder höheren Verwaltungsbehörde ist eine Kommission zu wählen, die auf Grund der Normalvorschriften Unfallverhütungsvorschriften für den Bezirk zu erlassen und mindestens alljährlich einmal nachzuprüfen hat. Die von den Kommissionen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

„§ 7. Die Kommissionen bestehen aus je 5 Vertretern der baugewerblichen Arbeiter und Unternehmer, unter Leitung eines vom Reichsversicherungsamt aus seiner Mitte zu ernennenden Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

„§ 8. Die Kommissionsmitglieder werden in gleicher Höhe für Arbeitsversäumnis und Aufwendungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung setzt das Reichsversicherungsamt fest. Die Kosten trägt die für den Bezirk zuständige Baugewerksberufsgenossenschaft.

„§ 9. Die Wahl der Vertreter zu den Kommissionen erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, nach dem für die Gewerbegerichtswahlen vorgeschriebenen Verfahren, mit der Maßgabe, daß alle im Bezirk der Kommission beschäftigten oder wohnhaften großjährigen baugewerblichen Arbeiter und Unternehmer wahlberechtigt und auch wählbar sind. Die Wahl ist gleichzeitig mit derjenigen der Baukontrolleure (§§ 13 und 15) zu vollziehen . . .“

Dem Reichsversicherungsbeamten wird hier also die schwere Aufgabe zugewiesen, „Normalvorschriften für den Auf- und Ausbau jeglicher Bauten unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten und des zu verwendenden Materials“ zu entwerfen, welche kommissionell beraten und festgelegt werden sollen. Dazu am Sitz jeder höheren Verwaltungsbehörde wieder eine Kommission, die dann „Unfallverhütungsvorschriften für den Bezirk“ zu erlassen und jährlich nachzuprüfen hat. Also eine ganz gewaltige Organisation von Kommissionen, deren voraussichtlich sehr beträchtliche Kosten die Baugewerksberufsgenossenschaften zu tragen hätten. Über die Möglichkeit einer derartigen reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes soll weiter unten noch gesprochen werden.

Den Bestimmungen über den Erlaß von Vorschriften entsprechen diejenigen über die Durchführung derselben, über die „Baukontrolle“:

„§ 12. Die Aufsicht über die Ausführung der Bauten und die Durchführung der Schutzvorschriften untersteht besonderen Polizeibehörden. Diese sind von den Landesregierungen in

der Regel für jede Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern (Baupolizeibezirk) einzurichten. Kleine Gemeinden können zu einem Baupolizeibezirk zusammengelegt werden.

„§ 13. Die Baupolizeibehörde ist für diesen Zweck zusammenzusetzen aus den technischen Beamten und den Baukontrolleuren.

„§ 14. Die Zahl der Baukontrolleure ist so zu bemessen, daß jeder Bau mindestens 1mal wöchentlich kontrolliert werden kann. Für jeden Baukontrolleur ist ein Ersatzmann zu wählen.

„§ 15. Die Baukontrolleure und deren Ersatzmänner sind von den volljährigen baugewerblichen Arbeitern nach dem zum Gewerbegericht eingeführten Wahlverfahren auf 3 Jahre zu wählen.

„§ 16. Die Tätigkeit der Baubeamten und Baukontrolleure wird durch Dienstinstruktionen geregelt, die vom Reichsversicherungsamte zu erlassen sind.

„§ 17. Die Geschäftsführung der Baupolizeibehörden unterliegt der Oberaufsicht des Reichs. Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten, die dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen sind.

„§ 18. Die Kosten der Baupolizei tragen die Gemeinden. Werden mehrere Gemeinden zu einem Baupolizeibezirk zusammengefaßt, so sind die Kosten der Bauaufsicht aus gemeinsamen Mitteln zu tragen. Die Baukontrolleure sind vom Staate zu besolden.

„§ 19. Ein Abdruck dieses Gesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle, sowie in den Unterkunftsräumen auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. In denjenigen Bezirken, in denen fremdsprachliche Arbeiter beschäftigt werden, ist er auch in deren Muttersprache auszuhängen.

„§ 20. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften werden, soferne nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Haft — oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1000.—,

bestraft. Auch kann die Baupolizeibehörde das Bauverbot verhängen . . .“

Diese Vorschriften bringen in manchem für Bayern nichts Neues. Abgesehen von der Einführung der Baukontrolleure wurde auch bei uns schon der Versuch gemacht, für mehrere Distrikte einen Bauaufseher aus dem Arbeiterstand aufzustellen. Dagegen muß es auch für Bayern als ein erstrebenswertes Ziel bezeichnet werden, wenn (nach § 14) mit wachsender Bautätigkeit auch eine Vermehrung der Kontrollorgane eintreten soll. Die Ausarbeitung der Dienstinstruktionen für diese dürfte wohl besser den Ortspolizeibehörden zu überlassen sein. Über den Wahlmodus für die Baukontrolleure gehen die Ansichten weit auseinander. So heißt es über diesen Punkt in einem Rundschreiben des „Verbandes deutscher Baugewerksberufsgenossenschaften“ vom 6. Februar 1906: „Die angestrebte Beaufsichtigung der Bauten durch Baukontrolleure, welche von den volljährigen baugewerblichen Arbeitern gewählt werden sollen, würde die Macht der Sozialdemokratie ungeheuer erweitern, weil die Baukontrolleurstellen bei dem vorgeschlagenen Wahlmodus in die Hände der sozialdemokratischen Vertrauenspersonen gelangen würden, welche unter dem Deckmantel des Arbeiterschutzes ihre Stellung dazu benützen würden, die Autorität der Arbeitgeber in den Baubetrieben vollends zu vernichten und jene Tyrannei auf den Bauplätzen auszudehnen, welche der Herr Reichskanzler in der IV. Sitzung des Reichstages am 10. Dezember 1903 mit Recht so tief beklagte.“

Für Bayern, das ja das Institut der Bauaufseher schon besaß, traf diese Befürchtung nicht ein, denn hier waren die Baukontrolleure Bedienstete der Baupolizeibehörden. Da nun jede Behörde die Verantwortung übernimmt für diejenigen Organe, die sie in ihren Dienst einreiht, so muß ihr auch das Auswahlrecht freistehen. Gerade in Bayern haben sich die Baukontrolleure, auch wo sie direkt aus den Reihen der freien Gewerkschaften hervorgegangen waren, nicht nur ausgezeichnet bewährt, sondern sie haben wesentlich zu einer Milderung der sozialen Gegensätze und zu einem friedlichen Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern beigetragen.

Da es sich hier nur um einen „Entwurf“ handelt, erübrigt sich ein Eingehen auf Einzelheiten, umsomehr, als jene Forderungen der Bauarbeiter, welche in Bayern noch nicht zur Durchführung gelangten, schon oben besprochen wurden. Es soll hier also nur noch die Frage erörtert werden, ob vom Standpunkte der bayerischen Bauarbeiter aus überhaupt eine reichsgesetzliche Regelung des Schutzes von Leben und Gesundheit gewünscht werden kann.

Da ist zunächst festzustellen, daß sich diese Materie ihrer Natur nach für eine „gesetzliche“ Regelung nicht gut eignet, sondern besser der „polizeilichen“ Ordnung vorzubehalten ist. Es kommt hier eine Reihe von technischen Annahmen in Frage, die wandelbar sind und im Interesse der Sache selbst, in der den wechselnden Verhältnissen leichter anzupassenden Form der polizeilichen Vorschrift normiert, als durch die starre Gesetzesform auf längere Zeiten festgelegt werden. Ferner spielen gerade bei dem Bauarbeiterschutz die klimatischen und örtlichen Verhältnisse, dann die örtlichen Gepflogenheiten bei der Bauführung eine so hervorragende Rolle, daß es sich nicht empfiehlt, den Bauarbeiterschutz für das ganze Reichsgebiet gesetzlich festzulegen. Nachdem nun in Bayern mit geringen Ausnahmen schon sämtliche Wünsche der Bauarbeiterschaft bezüglich des Inhaltes der Schutzvorschriften, wie auch der Form ihrer Durchführung ihre Erledigung gefunden haben, besteht hier kein dringendes Bedürfnis für eine reichsgesetzliche Regelung. Da ferner nicht anzunehmen ist, daß dieser Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zur Annahme gelangt, so muß vielmehr befürchtet werden, daß durch ein Reichsgesetz manche vortreffliche Bestimmung, die bisher den bayerischen Bauarbeitern zugute kam, geopfert werden muß.

Daß übrigens die Bauarbeiter selbst auf die Annahme ihres Entwurfes keine allzu großen Hoffnungen setzten, bewies die Tatsache, daß ungefähr zur gleichen Zeit im bayerischen Landtage ein Antrag des Abgeordneten Merkel eingebracht wurde, der die Regelung des Bauarbeiterschutzes auf landesgesetzlichem Wege anstrebte (siehe Kap. III, S. 77). Neues brachte dabei nur der Vorschlag, bei der Fabriken- und Gewerbeinspektion eine besondere Abteilung für Bauaufsicht zur Kon-

trolle der Schutzbestimmungen zu bilden. Nachdem zur Ausübung einer wirksamen Nachschau besondere Kenntnisse des Baugewerbes, der Materialienkunde und der Gerüstkonstruktion erforderlich sind, und nachdem in Bayern schon seit dem Jahre 1892 den Fabriken- und Gewerbeinspektoren die Aufsicht über das Baugewerbe in Bayern übertragen ist, erscheint der Vorschlag, Inspektoren mit bautechnischer Vorbildung speziell zur Beaufsichtigung des Baugewerbes aufzustellen, immerhin beachtenswert. Der Regelung des Bauarbeiterschutzes durch ein Landesgesetz stehen aber — abgesehen von den Nachteilen — die wie schon oben erwähnt ein „Gesetz" der leichter zu revidierenden Verordnung gegenüber besitzt — die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entgegen. Hier heißt es nach § 120a u. ff. und § 120e, daß durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften darüber gegeben werden können, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in § 120a mit c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Dann § 120e, Abs. II. „Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrates nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden." Es besteht also die Möglichkeit, daß durch Bundesratsverfügung das bayerische Bauarbeiterschutzgesetz außer Wirksamkeit gesetzt wird. Anderseits würde es aber mit Hilfe der Reichsgewerbeordnung wohl möglich sein, einheitliche Normen — aber ohne jedes Eingehen auf Einzelheiten — für den Bauarbeiterschutz im Reiche zu schaffen. Als Ergänzung würden dann die ober- und ortspolizeilichen Vorschriften neben sie treten, die wie bisher dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, in verschiedenen Gegenden verschieden lauten würden.

Neben dieser großen Frage über die rechtliche Form des Bauarbeiterschutzes treten die übrigen Wünsche, wenigstens in Bayern, zurück. Einige derselben wurden schon oben bei der Würdigung des sozialdemokratischen „Entwurfes zu einem Reichsgesetze" besprochen, andere beziehen sich auf die Befugnisse der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande, auf die Ausgestaltung des Samariterdienstes, auf das Alkoholverbot und auf die Frauenarbeit an Bauten.

Die Dienstinstruktionen, welche die verschiedenen Städteverwaltungen in Bayern für ihre Bauaufseher erließen, wichen, wie schon oben (Kap. V, S. 105) bemerkt, darin voneinander ab, daß diesen nicht überall das Recht zugestanden wurde, wie z. B. in München, bei augenscheinlicher Gefahr die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. Die Arbeiter erblickten darin eine Zurücksetzung und forderten, daß überall den Baukontrolleuren die Befugnis zugestanden werde, den Bauinstand nach eigenem Ermessen zu verfügen. Zur Beurteilung dieser Forderung müssen wir uns aber vergegenwärtigen, daß ein solcher Bauinstand eine plötzliche Arbeitseinstellung bedeutet, die zwar dem Bauunternehmer sehr unwillkommen ist, den im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter aber noch weit härter trifft. Gegen seinen Willen, ohne sein Verschulden sieht der Bauarbeiter sich plötzlich ohne Arbeit, ohne Verdienst, zumeist ohne daß er den wahren Grund der Baueinstellung, die drohende Gefahr in ihrer Tragweite kennt. Einer ganz natürlichen Empfindung folgend, überträgt er den Unwillen über die Störung seines Arbeitsverhältnisses, seine Erbitterung über die plötzliche Arbeitslosigkeit auf den scheinbaren Urheber, den Bauaufseher aus dem Arbeiterstand. Anders dagegen, wenn dieser die Baueinstellung nur bis zur Ankunft eines Vorgesetzten, der telephonisch oder durch Boten sofort herbeizurufen ist, verfügen kann. Dann fällt die Verantwortung für eine den Arbeiter wie den Unternehmer schwer treffende Entscheidung dem wissenschaftlich und technisch gebildeten Baubeamten zu, der sich ihrer Tragweite auch bewußt ist. Vom Standpunkte der Arbeiter aus wird es also zweckmäßiger sein, wenn dem Baukontrolleur nur ein bedingtes Recht zum Einstellen der Bauarbeiten bei dringender Gefahr eingeräumt wird.

Ereignet sich nun an einem Bau ein Unglücksfall, so ist es von großem Wert, wenn bis zur Ankunft des Arztes sachgemäße Hilfe vorhanden ist. In den seltensten Fällen aber befindet sich unter den am Bau Beschäftigten eine Person, welche in der Lage ist, praktisch Hand anzulegen, meist stehen Palier wie Arbeiter ratlos da. Selbst wenn eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung angeschlagen ist, so fehlt es doch an

Personen, welche, im Samariterdienst geübt, diese Anordnungen befolgen können. Die deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften haben sich nun allerdings einige Male um die Ausbildung von Palieren im Samariterdienste bemüht; bis jetzt konnte indes kein Erfolg dieser Maßregeln konstatiert werden. Die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft hat als Anhang ihren Unfallverhütungsvorschriften „Verhaltungsmaßregeln bei Unfällen vor Eingreifen des Arztes" beigefügt; aber die Anleitung wird in Plakatform nur auf Verlangen und gegen den Ersatz der Druck- eventuell auch der Portokosten abgegeben. Die Forderung der Bauarbeiter geht deshalb dahin, daß diese Anleitung an jedem Bauplatz in Plakatform auszuhängen ist und daß daselbst stets eine Person anwesend sein muß, die im Samariterdienst erfahren und jederzeit in der Lage ist, helfend einzugreifen. Seit dem Jahre 1902 ist bei der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft nicht einmal mehr ein Notverbandskasten obligatorisch, sondern es sind nur mehr an jeder Baustelle, auf je 10 Arbeiter, 2 Verbandspäckchen mit je 0,5 m reiner Gaze, einer Mullbinde und einer Sicherheitsnadel in Bereitschaft zu halten.

Eine eigentümliche Rolle spielt die Behandlung der Alkoholfrage an Bauten.

Der Bauarbeiter genießt im allgemeinen in Bayern [1]) morgens vor der Arbeit ein Glas Bier oder Schnaps, sodann in der Brotzeit von 8—8½ Uhr, desgleichen in der Nachmittagspause von 3—3½ Uhr je 3 Quart Bier; beim Mittagessen ist der Junggeselle gezwungen, seine Mahlzeit im Gasthause einzunehmen und damit auch ein Glas Bier zu trinken. Ob und wieviel hierbei übrigens konsumiert wird, das ist durchaus gleichgültig, solange nicht durch die Folgen des Genossenen Leben und Gesundheit des Arbeiters oder seiner Mitarbeiter gefährdet werden. Anders verhält es sich mit der im Baugewerbe weitverbreiteten Unsitte, während der Arbeit Alkohol, d. h. Bier zu sich zu nehmen. Bei einer solchen Gewohnheit summiert sich die Menge des konsumierten

[1]) Anhang zu den Berichten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren in Bayern für 1900.

Alkohols gegen Nachmittag in so bedenklichem Maße, daß auch bei einer gewissen Widerstandsfähigkeit schlimme Folgen sich zeigen. Aber auch in geringerer Menge pflegt das bei der Arbeit genossene Bier sehr rasch und in so kaltem Zustande getrunken zu werden, daß — namentlich bei Hitze und bei gefährlicheren Arbeiten — plötzliche Gesundheitsstörungen unausbleiblich sind. Unfälle leichter und schwerer Art sind dann die traurigen Folgen. Jeder Unternehmer wird ja bei Bedürfnis, etwa bei anhaltender großer Hitze, seinen Arbeitern Erlaubnis und Gelegenheit geben, sich in den heißen Stunden nach der Mittagspause zwischen 12 Uhr und 3 Uhr zu erquicken. Aber gegen den willkürlichen Genuß von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit muß im Interesse einer geregelten Arbeit wie der Arbeiter selbst angekämpft werden. Die für Bayern maßgebenden „Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft“ (§ 23, Abs. 2) und die „Oberpolizeilichen Vorschriften etc. vom 24. Juli 1904“ (§ 25, Abs. 2) schreiben deshalb in übereinstimmendem Wortlaute vor: „Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.“

Die Zentralkommission für Bauarbeiterschutz in Hamburg hat im Jahre 1904 eine „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen und Verhütung von Erkrankungen der Bauarbeiter“ herausgegeben. Dort[1]) heißt es im Kapitel: „Der Alkohol als Krankheitsursache“:

„Der Alkohol trägt die Mitschuld an vielen Betriebsunfällen der Bauarbeiter; infolge des Alkoholgenusses am Sonntag weist der Montag eine besonders hohe Unfallziffer auf . . ., darum fort mit dem Alkohol aus den Bauten!“ Die Bauarbeiter müßten also diesen Worten entsprechend die obenerwähnte Bestimmung aufs wärmste unterstützen. Und nun sehen wir das Gegenteil! Sie wird als „Knebelung der persönlichen Freiheit“ empfunden[2]). Und in dem gleichen Bericht, in dem jene vortrefflichen Worte gegen den Alkohol ausgesprochen

[1]) Bericht der Zentralkommission für Bauarbeiterschutz 1903/04, S. 255.
[2]) Bericht der Zentralkommission für Bauarbeiterschutz 1903, S. 98.

werden, findet sich der Satz: „Wenn die Arbeiter mehr eine intensive Tätigkeit im Interesse des Bauarbeiterschutzes entwickeln, dann werden Bestimmungen, wie solche von seiten der Behörden und Berufsgenossenschaften in den letzten Jahren Aufnahme in den Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften gefunden haben, wie das Verbot von alkoholischen Getränken bei Bauten, dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen“ [1]). So richtig die Betonung einer Mitwirkung der Arbeiter selbst ist, so wird doch hier übersehen, daß es sich nur um den Genuß von Alkohol „während der Arbeitszeit“ handelt, eine Gewohnheit, die auch sonst bei keinem anderen Gewerbe geduldet wird. Man kann im Gegenteil die Frage aufwerfen, warum die Fassung obiger Vorschrift so vorsichtig gehalten ist, warum nur von „Verabreichung“, nicht vom „Genusse“ die Rede ist, warum nicht dieser verboten ist? Ist der Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit für das Leben und die Gesundheit des Bauarbeiters vom Übel, so soll dies auch offen ausgesprochen werden und in der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Einig sind dagegen Bauunternehmer und Bauarbeiter in der Verurteilung der Frauenarbeit an Bauten. Es ist ein unerfreuliches Bild, das sich uns hier entrollt. Die roheste und körperlich anstrengendste Arbeit, die es am Bau gibt, ist den Frauen zugewiesen, das Mörtel- und Steinetragen. Diese Arbeit wird erschwert durch den Fortschritt des Baues; denn immer höhere Steigungen auf meist sehr schlechten Wegen müssen erklommen werden. Gegen diese Beschäftigung tritt die Tätigkeit der weiblichen Bauarbeiter als Putzerinnen von Fenstern, Türen, Böden etc. beim inneren Ausbau zurück. Sie bildet ja ein Feld der Betätigung, das der weiblichen Natur entspricht. Anders die Arbeit am Rohbau, gegen die sich vornehmlich die Kritik aller Wohlmeinenden richtet.

Die Anzahl der in Bayern an Bauten beschäftigten weiblichen Personen ist in der Pfalz und Oberpfalz, in Ober- und Mittelfranken, sowie in Schwaben nicht sehr bedeutend; anders dagegen in Unterfranken und besonders in Ober- und Nieder-

[1]) Bericht der Zentralkommission für Bauarbeiterschutz 1903/04, S. 48.

bayern. In München und in verschiedenen oberbayerischen Landstädten wurden nach den Berichten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren zeitweise bis zu 25 % am Bau beschäftigte Frauen gezählt. Vielfach sind diese die Familienangehörigen von Arbeitern, die am gleichen Bau tätig sind. Welche Mißstände die Beschäftigung von Frauen an Bauten mit sich bringt, wurde an anderer Stelle schon betont. Wohl wird mehrfach in den Berichten von Behörden und von Fabriken- und Gewerbeinspektoren darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Übel nicht größer seien, als sie eben auch in Fabriken und in der Landwirtschaft vorkämen. Es heißt einmal sogar, „das Besteigen der Gerüste durch Frauen sei ebenso sittlich oder unsittlich wie in der Landwirtschaft das Besteigen von Leitern bei Heuböden oder von Heuwagen. Mehr als bei der Arbeit scheinen Anstand und Sitte während der Pausen und Brotzeiten gefährdet, wo sich erfahrungsgemäß die Bauarbeiter jeden Alters und beiderlei Geschlechts zusammenfinden und sich im gegenseitigen Verkehr bei ihren Worten und Handlungen wenig Zwang auferlegen". Nirgends aber wird das Vorhandensein von Mißständen bestritten, und allgemein ist das Bestreben, diesen Verhältnissen abzuhelfen. Der Abgeordnete Merkel ging sogar so weit, daß er in der Sitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer am 6. Mai 1904 für ein absolutes Verbot aller Frauenarbeit an Rohbauten und Gerüsten eintrat. Die Bauarbeiter hatten nämlich noch einen besonderen Grund, sich über diese Mißstände zu entrüsten, denn ihrer Meinung nach würden die weiblichen Arbeitskräfte von den Unternehmern nur wegen ihrer geringeren Lohnansprüche beibehalten. Dieser Grund scheint aber infolge der strafferen Durchführung der Bauarbeiterschutzvorschriften nicht mehr ganz zuzutreffen. Denn in einem Rundschreiben des Verbandes Deutscher Baugewerksberufsgenossenschaften vom 6. Februar 1906 sprechen sich auch die Arbeitgeber für ein Verbot der Frauenarbeit an Bauten und Bauhöfen aus. Die Gründe für diese Wandlung dürften mit darin zu suchen sein, daß die Beschäftigung von Frauen für den Bauunternehmer eine ziemlich beträchtliche finanzielle Belastung insofern bedeutet, als er bei der Aufstellung von Bauaborten, von Bau-

buden, von Reinigungsgelegenheit u. s. w. Rücksicht auf die weiblichen Arbeitskräfte nehmen muß.

Eine wirtschaftliche Schädigung, wie sie ein plötzliches Verbot für die bereits Beschäftigten bedeutet, kann jedoch vermieden werden, wenn sich ganz allmählich ein Ersatz der weiblichen Arbeitskräfte durch Bauarbeiter vollzieht. Im Großbetrieb ist dies zum Teil schon geschehen durch die Aufstellung von maschinell betriebenen Materialaufzügen. Auf gesetzgeberischem Wege kann dies Ziel ferner erreicht werden, sobald die Mörtel- und Steinträgerinnen den Fabrikarbeiterinnen gleichgestellt werden. Sie unterstehen damit stärkerer gewerblicher Kontrolle, genießen Wöchnerinnenschutz, kürzere Arbeitszeit u. dergl. In ihrer Funktion als Vermittlerinnen des nötigen Arbeitsmaterials für die Maurer macht sich aber bald eine solche einseitige Verkürzung der Arbeitszeit im Baubetrieb so empfindlich bemerkbar, daß die Unternehmer von selbst und allmählich zur Einstellung männlicher Arbeitskräfte übergehen werden. Vorteilhaft wäre hierbei, wenn das Inkrafttreten einer solchen Vorschrift in der ruhigeren Bauzeit, etwa im Herbste erfolgen könnte, damit die Betroffenen Zeit erhielten, um sich nach einer anderweitigen Beschäftigung umzusehen.

Die Übereinstimmung, welche sich bezüglich der Beurteilung der Frauenarbeit an Bauten bei Arbeitgebern und Bauarbeitern konstatieren ließ, herrscht leider nicht, sobald es sich um die Frage handelt, auf welche Weise sich am besten Bauunfälle vermeiden lassen. Je weniger die Unternehmer eine Verschärfung der Baukontrolle gelten lassen wollten, umsomehr empfahlen sie „als das einzig richtige und sichere Mittel zur Verhütung von Unfällen auf Bauten“ [1]) den Befähigungsnachweis. Er wird in Verbindung mit gesetzlich geregelter Ausbildung der Lehrlinge und Paliere in allen Eingaben, Petitionen, Kundgebungen und gutachtlichen Äußerungen von den Innungsmeistern gefordert. Der Befähigungsnachweis kann — positiv — in dem Nachweis bestimmter Kenntnisse bestehen, welche für die Ausübung des Baugewerbes notwendig sind,

---

[1]) Eingabe der Vereinigten Bau-, Maurer- etc. Innungen Nürnberg vom 24. November 1899 (s. auch Kap. III, S. 64).

also in Zeugnissen über eine bestandene Meisterprüfung, über den erfolgreichen Besuch von Lehranstalten u. dergl., oder — negativ — in der Entziehung der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes, bei Unzuverlässigkeit, bei mangelnder technischer oder theoretischer Ausbildung. Von letzterer Art handelt die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 7. Januar 1907, „den Gewerbebetrieb der Bauunternehmer betreffend". Wenn es auch möglich ist, daß der Befähigungsnachweis die Auswüchse im Baugewerbe bis zu einem gewissen Grade beseitigen kann, so muß doch, abgesehen von anderen Nachteilen, angesichts der langen Zeit, bis solch eine Maßregel wirksam wird, und der Unmöglichkeit, hierdurch auf die Moral unlauterer Unternehmer bessernd einzuwirken, zugegeben werden, daß damit das Ziel des Bauarbeiterschutzes nur auf recht weiten Umwegen erreicht werden wird.

In geringerem Grade gilt dies auch von der Vorbildungsfrage, die ja mit dem Befähigungsnachweis in engstem Zusammenhange steht. Nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Berichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren beklagen aufs lebhafteste die mangelhafte Ausbildung der Bauarbeiter. Die Lehrzeit wird nur sehr unvollkommen durchgeführt und nur zu oft verwandelt sich der Lehrling durch Wegzug und wahrheitswidrige Auskunft in den „gelernten" Arbeiter. Auch der Umstand, daß der Lohn eines Bauhilfsarbeiters höher ist als derjenige eines Lehrlings, hält manchen von regelmäßiger Lehre ab. Eine unvollkommene Lehrzeit bedeutet aber einen schweren Mangel an praktischen Kenntnissen, der gerade bei schwierigeren Arbeiten sich oft schon in schlimmster Weise gerächt hat. In erhöhtem Maße trifft dies beim „Vorarbeiter" und beim „Palier" zu. Der selbständige Unternehmer muß allerdings schon jetzt, um das Recht zu erwerben, den Meistertitel führen und Lehrlinge ausbilden zu dürfen, die Meisterprüfung ablegen und so ein gewisses Minimum an Kenntnissen nachweisen. Bei alledem handelt es sich um technische Fragen. Als wichtiges Moment kommt aber das soziale Verständnis für die Bedeutung des Bauarbeiterschutzes hinzu.

Für die Bauarbeiter selbst wird in Verbindung mit einer

geregelten Lehrzeit die Aufklärung über die Vorteile der Schutzbestrebungen durch die Arbeiterpresse von Vorteil sein. Vorträge der städtischen Baukontrolleure über ihre Erfahrungen und über die Anwendung der einzelnen Schutzvorrichtungen können ebenfalls in hohem Maße dazu beitragen, das Mißtrauen vieler Bauarbeiter und den dabei zu Tage tretenden Widerwillen gegen die Befolgung der Vorschriften zu zerstreuen.

Für die Ausbildung der Paliere, Techniker und Baumeister kommen die technischen Mittelschulen und besonders die Baugewerkschulen in Betracht. Hier kann noch sehr vieles in Bezug auf die Unterweisung im Bauarbeiterschutz geschehen. Neben der Einschärfung der hohen moralischen Verantwortung fehlt es vornehmlich an praktischen Demonstrationen und Exkursionen, um die theoretisch nur sehr flüchtig behandelten Schutzvorschriften den Schülern in ihrer Wirkung vor Augen zu führen.

An den technischen Hochschulen werden alljährlich Ingenieure und Architekten technisch in vollkommener Weise ausgebildet, während die volkswirtschaftliche und besonders die ins Fach übergreifende sozialpolitische Schulung vernachlässigt wird. Im praktischen Leben sieht nun plötzlich der diplomierte Techniker, daß nicht die Maschine allein Güter produziert, sondern daß sie dazu der Arbeitskraft und der Intelligenz des Lohnarbeiters bedarf, daß für ihn allein nicht der „Entwurf“ und der „Kostenvoranschlag“ eines Bauwerkes in Betracht kommt, sondern daß ihm nur der Fleiß und die Geschicklichkeit des Bauarbeiters die Verwirklichung seiner Pläne ermöglicht. Nun erst erkennt er, daß es diesem Bauarbeiter gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gibt, Pflichten, deren höchste ist, ihm Leben und Gesundheit und damit sein wertvollstes Gut, die Arbeitskraft, zu erhalten. Darüber erhält der ins Leben tretende Architekt und Bauunternehmer bis heute so gut wie keine Unterweisung, und doch wäre gerade an den technischen Hochschulen der Sozialpolitik und, in ihrem Rahmen, dem Arbeiterschutz eine vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dazu besitzt München ein vorzüglich eingerichtetes Arbeiterschutzmuseum mit Modellen und Originalen der neuesten Schutzvorrichtungen, und Exkursionen in die nächste Um-

gebung können die reichste Anregung zu lehrreichem Anschauungsunterricht über das im Lehrsaal Gehörte geben. Ein derartiger Unterricht der zukünftigen Arbeitgeber muß das Verständnis für die sozialen Pflichten ihrer Klasse heben und wird von segensreicher Wirkung für ein Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete sein. Manches Mißverständnis wird dann geklärt werden, und das Mißtrauen, das der Bauarbeiter so vielfach heute dem Unternehmer entgegenbringt, wird schwinden.

Als die Wirkung der bisherigen Schutzbestimmungen erörtert wurde, ergab sich, daß der Hauptanteil an der festgestellten Besserung der Verhältnisse dem Ausbau der städtischen Baukontrolle zu verdanken war. Hier war die verschärfte örtliche Nachschau an der Baustelle das Mittel gewesen, um den erlassenen Vorschriften einen wirksamen Vollzug zu sichern. Sobald wir also eine fernere Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes in Bayern ins Auge fassen wollen, werden wir in dieser Richtung, in der Verstärkung der örtlichen Nachschau, vorzugehen haben. Zur Zeit sind wir ja noch weit entfernt, hier an der Grenze des Möglichen, d. h. an dem Punkte angelangt zu sein, wo durch allzu dichte Kontrolle dem Unternehmer jede Verantwortung abgenommen werden würde. Bei der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft wie auch bei der Fabriken- und Gewerbeinspektion kann allerdings von einer örtlichen Überwachung nicht die Rede sein. Indessen ist doch die Art der Durchführung des Bauarbeiterschutzes bei beiden Anstalten noch einer erheblichen Verbesserung fähig.

Bei der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft liegt, wie wir schon in Kap. V sahen, die Gewähr einer tatkräftigen Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ausschließlich in der Tätigkeit des technischen Revisionsbeamten, die zahlenmäßig in dem Verhältnis zum Ausdruck kommt, in welchem die auf Lohnlistenrevision verwendeten Tage stehen zu denjenigen, welche der Betriebsrevision galten. Die in Tab. VI, Spalte 10 und 11 ausgewiesenen Zahlen liefern uns aber den Beweis, daß gerade der Betriebsrevision weit mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Dieser Tatsache verlieh auch Graf Posadowsky jüngst Worte, als er am 21. November 1906 im Deutschen Reichstag erklärte: „Bezüglich des Bauarbeiter-

schutzes möchte ich den dringenden Wunsch wiederholen, daß die Berufsgenossenschaften mit viel größerer Energie, als es bisher geschehen ist, eine geordnetere, wirksamere Baukontrolle einführen!“ Dies kann aber nur erreicht werden durch eine weitere Vermehrung der technischen Revisionsbeamten und durch die vorwiegende Beschäftigung derselben mit der Revision der Baubetriebe, nicht der Lohnlisten. Eine Initiative könnte vom Landesversicherungsamt erwartet werden.

Nach § 119 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes sind die Berufsgenossenschaften zwar verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, zu deren Erlaß sie nach § 112 im Aufsichtsweg angehalten werden können, Sorge zu tragen. Man hat jedoch unterlassen, der Aufsichtsbehörde, d. i. dem Landesversicherungsamt, auch die entsprechenden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um den bezüglichen Anordnungen genügenden Nachdruck zu verleihen, um die Erlassung wie auch die Durchführung entsprechender Vorschriften, nötigenfalls auch gegen den Willen der Genossenschaftsversammlung, durchsetzen zu können. Ebenso hat die Bestimmung des § 113, Abs. II, wonach zur Beschlußfassung des Genossenschaftsvorstandes über die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften auch die Vertreter der Arbeiter hinzuzuziehen sind, nur problematischen Wert, da die nur aus Arbeitgebern zusammengesetzte Genossenschaftsversammlung an die Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes nicht gebunden ist. Es dürfte daher eine Erweiterung der Kompetenz des Reichs- bezw. Landesversicherungsamts in dieser Beziehung nicht unzweckmäßig sein.

Die Fabriken- und Gewerbeinspektion kann vorläufig für eine systematische Nachschau schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil ihr alljährlich wohl ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke befindlichen Gewerbe- und Fabrikbetriebe zugeht, nicht aber ein solches über die zur Zeit im Bau befindlichen Gebäude. Die Aufstellung und Evidenthaltung eines solchen, dem Bauarbeiterschutze dienenden Verzeichnisses ist allerdings mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, die in der Natur des Baubetriebes liegen. Erst wenn diese gelöst, erscheint die Aufstellung besonderer, nur dem Bauarbeiterschutz

sich widmender Inspektoren an der Fabriken- und Gewerbeinspektion zweckmäßig. Bei der eigenartigen Stellung des Baugewerbes muß jedoch die Verwendung solcher Spezialinspektoren als durchaus gerechtfertigt bezeichnet werden.

Dringend nötig ist eine Ausgestaltung der Baukontrolle in den mittleren und kleineren Städten, Märkten und Dörfern. Die Abhängigkeit der Distriktsbautechniker vom Distriktsrat, ihre Besoldungsverhältnisse und ihr Dienstvertrag lassen eine wirksame Durchführung der auf den Schutz der Bauarbeiter bezüglichen Vorschriften als sehr unvollkommen erscheinen. Es wird notwendig sein, bei einer etwaigen Umgestaltung des distriktiven Bauwesens die Förderung dieses Zweiges ihrer Tätigkeit nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet die jetzt schon angebahnte Aufstellung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstand für jedes Bezirksamt bezw. für mehrere Distrikte. Hier dienen diese Organe zur Entlastung des Distriktsbautechnikers und gewährleisten den so notwendigen Schutz der Bauarbeiter auf dem Lande und in den kleineren Orten. Zugleich aber können diese Bauaufseher von den Landbauämtern zur Nachschau an den zahlreichen staatlichen Neubauten auf dem Lande herbeigezogen werden. So kann auch hier der Schutz der Bauarbeiter am sichersten durch die Verwendung derjenigen Organe erreicht werden, welchen wir in den größeren Städten, auch in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit, schon so erhebliche Fortschritte zum Besseren verdanken.

Trotz des klar zu Tage liegenden Vorteils, den die Verwendung von Bauaufsehern für den Vollzug der Baukontrolle bedeutete, konnten sich doch viele bayerische Orte bis heute noch nicht entschließen, solche Organe aufzustellen. Weniger vielleicht ein Einfluß der Unternehmer in der Städteverwaltung, als vielmehr die Ansicht, es sei kein „Bedürfnis“ vorhanden, war der Grund dieses Verhaltens. Nun geschah die Einführung dieser Aufsichtsorgane gerade in einer Zeit, wo allenthalben die Bautätigkeit stockte und wo jahrelang keine Steigerung in der Zahl der Neubauten zu bemerken war. Selbst größere Städte, wie Würzburg, wo das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Aufstellung eines Bauaufsehers aus dem Arbeiter-

stande widerstrebte, Bayreuth u. a. m., beriefen sich darauf, daß „mit Rücksicht auf die derzeit geringe Bautätigkeit“ kein Bedürfnis vorliege, und mehrfach mußte die Regierung von Aufsichts wegen vorgehen und das Vorhandensein eines solchen aussprechen. Aber auch in all den Orten, wo zur Aufstellung von Kontrolleuren geschritten wurde, geschah dies nach Maßgabe des damals herrschenden Bedürfnisses, d. h. zu einer Zeit, wo die Anzahl der zu kontrollierenden Bauten eine außerordentlich geringe war.

Die Bautätigkeit einzelner Orte wie ganzer Länder ist aber großen Schwankungen unterworfen. So kann beispielsweise für die Stadt München ein Maximum der Bautätigkeit in den Jahren 1864, 1876, 1888 und 1900 festgestellt werden; die entsprechenden Minima liegen in den Jahren 1867, 1882, 1891 und 1905. Die Anstellung der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande erfolgte aber erst nach dem Jahre 1900, und gerade diejenigen Städte, die erst zögernd mit der Aufstellung folgten, bemaßen die Zahl ihrer Aufseher nach der damals sehr niedrigen Anzahl der zu kontrollierenden Bauten. Nimmt nun die Bautätigkeit zu, so wächst damit für den einzelnen Baukontrolleur die Zahl der zu kontrollierenden Objekte. Die Folge davon ist, daß die Nachschau bald nicht mehr sorgfältig und nicht oft genug erfolgen kann. Zugleich bedeutet aber jedes Anschwellen der Bautätigkeit den Zudrang unlauterer Elemente zum Bauunternehmerstand, die Herstellungsfristen werden gekürzt, zu Rüstungen bleibt kaum Zeit, das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter schwebt täglich, ja stündlich in Gefahr, — kurz, es treten alle jene Übelstände ein, die wir für frühere Jahre schon festgestellt haben. Um derartige Zustände hintanzuhalten, muß die Zahl der Baukontrolleure vermehrt werden, im Verhältnis der wachsenden Aufgaben, die sie zu erfüllen haben. Denn gerade in Zeiten intensiver Bautätigkeit müssen sie mit verschärfter Aufmerksamkeit über die Verwendung einwandfreien Baumaterials, über die Sicherheit der Rüstungen, über den Vollzug der hygienischen Vorschriften wachen. Um sich diese Kenntnisse zu erwerben, bedarf es aber Zeit und Erfahrung. Zur Vermehrung des Kontrollpersonals darf also nicht erst geschritten werden, wenn die Bautätigkeit sich ihrem

Höhepunkte nähert, nicht erst, wenn beklagenswerte Unfälle dringende Abhilfe erheischen.

Mit der Verstärkung des Aufsichtspersonals hängt aber noch eine weitere Forderung für die Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes eng zusammen.

Weder die oberpolizeilichen noch die meisten ortspolizeilichen Vorschriften kennen eine Anzeigepflicht für Gerüste. Nun waren gerade in den Zeiten intensiver Bautätigkeit leichtfertige Rüstungen vielfach die Ursache von Unfällen, von schweren und tödlichen Verletzungen der Bauarbeiter. Damals bekam man seitens der Bauaufsichtsorgane die Antwort, sie hätten keine Gelegenheit gehabt, diese Rüstungen zu untersuchen, weil ihnen keine Mitteilung zugekommen sei, bezw. weil diese Gerüste und Vorrichtungen in Verwendung gelangt seien, ohne daß vorher Anzeige erstattet wurde oder zu erstatten war.

Damals war die Nachschau am Bauplatze noch den technischen Organen der Baupolizeibehörden übertragen. Seitdem wurden aber für die spezielle örtliche Kontrolle die Bauaufseher aus dem Arbeiterstand aufgestellt und ihnen die Überwachung des Vollzugs der Vorschriften übertragen. Der Inhalt derselben findet aber in vielen Fällen Anwendung, wo es sich um nicht genehmigungspflichtige Bauten oder Reparaturen handelt, deren Existenz also dem Baukontrolleur unbekannt bleibt. Nur durch Zufall, etwa auf dem Wege zu den zu kontrollierenden Baustellen, erlangt er Kenntnis davon. Da es sich hier aber um eine sehr bedeutende Anzahl von solchen Rüstungen handelt, da ferner deren Aufstellung und Abbruch große Gefahren für den Bauarbeiter mit sich bringt — es sei hier nur an die Dach- oder Fassadenreparaturen erinnert —, so muß dringend gefordert werden, daß überall da, wo Bauaufseher aus dem Arbeiterstand vorhanden sind, auch die Anzeigepflicht für Gerüste durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt wird, um die schwere Arbeit dieser Organe zu erleichtern. Mit der zunehmenden Aufstellung von Baukontrolleuren an Bezirksämtern zur Unterstützung des Distriktsbautechnikers wird sich wohl die Aufnahme obiger Forderung in die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen empfehlen.

Stellt man nur einmal örtliche Aufsichtsorgane in genügender Zahl auf und gibt ihnen rechtzeitig Kenntnis von allen Gelegenheiten, bei denen dem Bauarbeiter Gefahr drohen kann, so muß es möglich werden, den bisherigen Bauunfällen wirksam Einhalt zu tun. Freilich bedarf es dazu der Unterstützung der Bauarbeiter selbst, wie auch des ernsten Willens der Unternehmer. Werden alsdann die vorhandenen baupolizeilichen Vorschriften unter Berücksichtigung gerechtfertigter Wünsche den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend ergänzt, so wird bei vereintem Zusammenarbeiten aller Beteiligten das Ziel des Bauarbeiterschutzes erreicht werden. Die Vorbedingungen zu einem glücklichen Erfolg sind in Bayern gegeben.